

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	AWZ Elbe-Fläming	1		In Zuständigkeitsbereich fallen WP Güterglück, Luko, Zerbst Flugplatz, Zerbst Ost und Straguth. In der Anlage werden Lagepläne mit Eintragungen der Versorgungsleitungen übergeben. Leitungen genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
2.	Abwasserzweckverband Zörbig	6		Keine Bedenken. Im Falle der Errichtung von WEA im Verbandsgebiet sind zwingend Leitungsauskünfte vor Maßnahmebeginn einzuholen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
3.	AZV Westliche Mulde	7		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
4.	AZV Ziethetal	8		Keine Einwände.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9		BOV Walternienburg tangiert im Bereich Nutha geringfügig die Planungsregion. BOV Straguth ist teilweise von Aufstellung des STP betroffen. Verweis auf Veränderungssperre nach § 34 FlurbG	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9		Die weitere Zerschneidung der Landschaft ist weitestgehend zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Weiterhin sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die LW ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Dies erscheint jedoch fraglich. In VB Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei Abwägung entgegenstehender Belange ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Dies scheint nicht genügend erfolgt zu sein, denn mit Ausweisung von 23 VR/EG werden landwirtschaftlich genutzte Böden, insbes. die ohnehin zu geringen verbindlichen VR oder VB Landwirtschaft noch verkleinert. Neben Reduzierung der Landwirtschaftsflächen ist auch uneingeschränkte Nutzung der verbleibenden LW-Flächen nicht in bisheriger Art und Weise möglich. Zwar sind mit Errichtung und Betreibung der WEA keine hochgradigen Eingriffe im Einzelnen zu erwarten, jedoch stellen diese einen Entzug von wertvollem Ackerboden sowie dauerhafte Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen dar. Damit verbunden sind z.T. erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung,	Kenntnisnahme	Die Regionalversammlung hat für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans eine Planungsmethode verwendet, die in der Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ detailliert dokumentiert ist. Festlegungen des REP A-B-W wurden in die Abwägung eingestellt und im Falle der Durchsetzung des VR/EG Windenergie geändert (siehe Ziele 7 bis 10). Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung, substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie (Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zur Verfügung zu stellen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				zumal die Flächen weitestgehend drainiert sind. Hinzu kommen Bewirtschaftungserschwerisse, -einschränkungen sowie Flächenverlust durch andere Eingriffe, z.B. naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Fraglich ist Art und Weise der Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft auf der übrigen Fläche und Sicherung der Wertschöpfung in der Region im ländlichen Raum. Flächenverlust kann erhebliche nachteilige Veränderungen für Agrarstruktur zur Folge haben, landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt Boden den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für LW dar. LW Nutzflächen gilt es als Potenzial für Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen, für Erhalt der biologischen Vielfalt, Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren und als raumbedeutsamen und Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig in A-B-W zu erhalten.			
7.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9		Festlegung von VR/EG ist positiv i.S. einer nachhaltigen Flächennutzung, weil geordnete Raumnutzung möglich ist, die weitere Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Böden vermeidet. Zustimmung findet höhere Wichtung der landwirtschaftlichen Belange und dass keine weiteren VR/EG ausgewiesen werden sollen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9		Keine Einwände aus Sicht des Wegebbaus. In Region befinden sich durch ALFF mit öffentlichen Mitteln geförderte ländliche Wege. Bindefristen und Nutzungserlaubnisse obliegen den Rechtsträgern dieser Wege.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
9.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9		Verweis auf SN zur Aufstellung des REP A-B-W vom 27.01.2014	Kenntnisnahme	SN bezieht sich auf ein anderes Planverfahren.	Einstimmige Zustimmung
10.	Abwasserverband Köthen	13		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
11.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	15		Belange sind voraussichtlich nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
12.	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	16		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
13.	Bauernverband „Anhalt“ e.V.	17		Planung wird begrüßt. Hinweis, dass für notwendige A+E-Maßnahmen keine landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden sollte. Bauernverband Anhalt ist an Gründung einer Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt beteiligt, die das Ziel hat, notwendige A+E-Maßnahmen in die Aufwertung bestehender ökologisch hochwertiger Flächen zu lenken, damit Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für solche Vorhaben reduziert werden kann.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
14.	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau	21		Die in SN vom 23.10.2014 geforderten Ausschlussgebiete für WEA wurden vollständig berücksichtigt. Es kann von einem störungsfreien Betrieb des automatisierten Waldbrand-Frühwarnsystem im Zuständigkeitsbereich des Betreuungsforstamtes Dessau ausgegangen werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
15.	Biosphärenreservat Mittelelbe	22		23 VR/EG befinden sich nicht im Biosphärenreservat.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
16.	Bundesanstalt für Im- mobilienaufgaben Facility Management	27		Bund ist nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
17.	Bundesnetzagentur	30		BNetzA ist Zuteiler für Frequenzen für Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen und kein Betreiber. Bei konkreten Bauplanungen von Bauwerken >20 m ist Abfrage durchzuführen. Keine Angaben zum geografischen Trassenverlauf von Richtfunkstrecken. Prüfung des Störverhältnisses erfolgt zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung der topograf. Gegebenheiten. Infos nur von Richtfunkbetreibern. Keine Dokumentationspflicht der Trassen in Bauleitplänen. Bei Untersuchungen erfolgt keine Berücksichtigung von Richtfunkstrecken militärischer Anwender. Mess-einrichtungen des Prüf- und Messdienstes werden nicht beeinträchtigt. Keine eigenen Leitungssysteme vorhanden. Angaben über Kabel- und Leitungssysteme von Betreibern und Planungs-, Baubehörden abfordern. Übergabe von Anschriften der Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind nicht in Betrieb. Empfehlung, Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen: "Zwischen WEA und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zw. Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>einzuhalten: für Freileitung ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser, für Freileitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und Mindestabstand zw. Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung u. äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Die Maße sind als Abstände zw. Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kom. FNP) als Ausschlusskriterium festzulegen, da anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zw. WEA und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Betreiber von WEA sind verpflichtet, der BNetzA Standort und Leistung der WEA zu melden.</p>			
18.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	34		<p>Keine Einwände unter Einhaltung der Hinweise: Anlagen der Eisenbahnen des Bundes sind besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren des Eisabwurfs und für Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Entsprechend der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes ist Abstand WEA zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers aber mind. Gesamtanlagenhöhe einzuhalten. Regelung zu WEA gem. DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der DIN EN 50341-3-4: Mindestabstand zw. Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter zwischen WEA und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser, mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1x$ Rotordurchmesser. Sofern Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen nachgewiesen ist, sind diese auf Kosten des Verursachers im betroffenen 110-kV-Bahnstromleitungsabschnitt nachzurüsten. Sofern Risiken wie Eisabwurf, Rotorblattbrüche und Anlagenumsturz nicht durch ausreichende Abstände abgewendet werden können, ist eine geeignete und ausreichend hohe Haftpflichtversicherung durch WEA-Betreiber für Betriebsdauer der WEA abzuschließen. Während der Bauphase dürfen Großgeräte nicht in Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung hineinragen. Diese Leitungen der DB Energie GmbH sind in Planungsunter-</p>	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				lagen bereits eingetragen.			
19.	DEGES	36		Keine Vorschläge und Bedenken. Keine geplanten oder durchzuführenden Infrastrukturmaßnahmen im Plangebiet.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
20.	Dessauer Versorgungs- und Verkehrs-GmbH	37		Grundsätzliche Zustimmung bei Einhaltung der gültigen Vorschriften.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
21.	Deutscher Wetterdienst	41		Keine Einwände, da öffentlich-rechtlicher Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt wird.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
22.	Avacon AG Steuerung Netzdienste	45		Im LK Zerbst wird 110-kV-Freileitung betrieben (siehe Übersichtsplan). Die einzuhaltenden Abstände zwischen WEA und Hochspannungsfreileitungen sind in DIN EN 50341 (VDE 0210) geregelt. Danach ist zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerem ruhendem Leiter einer Hochspannungsfreileitung ohne Schwingungsschutz ein seitlicher Abstand von $\geq 3 \times D$ einzuhalten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
23.	Avacon AG	45		Stellungnahme vom 16.09.2014 behält Gültigkeit. Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen einschl. Betrieb, Wartung und Instandhaltung ist zu sichern. Beachtung der Leitungsschutzanweisung. Keine weiteren Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
24.	Eisenbahn-Bundesamt	49		Hinweis auf Mindestabstände für WEA zu Bahnanlagen, welche bei Standortfestlegung empfohlen werden: - zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) ≥ 2 -facher Rotordurchmesser - zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 -facher Rotordurchmesser - zu Bahnstromfernleitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 -facher Rotordurchmesser - zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen ≥ 2 -facher Rotordurchmesser - zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen ≥ 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke - zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen \geq Höhenmaß der höheren Anlage	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
25.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	50		Bereich Zerst und OT liegen im Netzbereich	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
26.	Evangelische Landeskirche Anhalts Landeskirchenamt	51		Der Entwurf enthält keine Planungsgrundlage für WEA-Projekte, das für einen betroffenen kirchlichen Grundstückseigentümer eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben würde. Auf dessen berechtigtes Interesse, sein Eigentum wirtschaftlich zu nutzen, wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	Es besteht kein subjektives Recht auf eine optimale Flächenverwertung. (OVG Lüneburg 1 KN 11/09) Private Interessen zur optimalen Grundstücksverwertung werden pauschal unterstellt.	Einstimmige Zustimmung
27.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH	54		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
28.	Gemeinde Laußig	57		Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
29.	Gemeinde Löbnitz	58		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
30.	Gemeinde Wiedemar	61		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
31.	Gemeinde Wiesenburg/Mark	62		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
32.	Grüne Liga e.V.	64		Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
33.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	65		Interessen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
34.	Heidewasser GmbH	67		In Zuständigkeitsbereich fallen WP Güterglück, Luko, Zerst Flugplatz, Zerst Ost und Straguth. In der Anlage werden Lagepläne mit Eintragungen der Versorgungsleitungen übergeben. Leitungen genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
35.	Industrie- und Handelskammer	69		Konzeption mit Bestandteilen der Mindestflächengröße, der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sowie den Einzelfallprüfungen wird grundsätzlich begrüßt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
36.	ZV Goitzsche	70		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
37.	Kreiskirchenamt Wittenberg	74		Keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
38.	Landesamt für Denkmalpflege und Ar-	77		SN behalten weiterhin Gültigkeit. Angaben sind so weit berücksichtigt. Vorsorglich wird hingewiesen, dass zukünftig	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Archäologie Sachsen-Anhalt			weitere archäologische Kulturdenkmale bekannt werden können, da diese, im Erdboden liegend, sich einer unmittelbaren Erfassung entziehen und oftmals erst bei bodeneingreifenden Maßnahmen entdeckt werden.			
39.	Landesamt für Verbraucherschutz	79		Keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
40.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	80		Den bisher gegebenen Hinweisen und Vorgaben bezüglich vorhandener Grenz- und Vermessungspunkte und Schutzmaßnahmen für Fundamentalfestpunkte ist nichts hinzuzufügen. Auflagen und Vorgaben sind zu beachten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
41.	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	81		Keine Betroffenheit. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
42.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	84		Keine Einwände. Nach WG LSA sind Abstandsflächen von Gewässern und Hochwasserschutzdeichen von baulichen Anlagen freizuhalten. Anlageverbotsstreifen an Deichen beträgt 50 m und Gewässerschonstreifen an Flüssen beidseitig 10 m. VR/EG befinden sich nicht im Bereich von Gewässern I. Ordnung, von Hochwasserschutzdeichen und in Überflutungsgebieten von Elbe und Mulde.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
43.	Landesdirektion Sachsen	85		Keine Bedenken oder Hinweise zu raumordnerischen Belangen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
44.	Landesverwaltungsa mt Ref. Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten	94		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
45.	Landesverwaltungsa mt Ref. Bauwesen	95		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
46.	Landesverwaltungsa mt Ref. Städtebau- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung	96		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
47.	Landesverwaltungsa mt Ref. Wirtschaft	97		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
48.	Landesverwaltungsa mt Ref. Kreislauf- und Abfallwirtschaft	100		Belange werden nicht berührt. Innerhalb der VR/EG befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Belange des Bodenschutzes werden durch Untere Bodenschutzbehörde der Landkreise wahrgenommen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
49.	Landesverwaltungsa mt Ref. Immissions- schutz, Chemikalien- sicherheit, Gentechnik, UVP	101		Keine Bedenken insbesondere im Hinblick auf die harten und weichen Abstandskriterien von 500 bzw. 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebieten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
50.	Landesverwaltungsa mt Ref. Wasser	102		Keine Bedenken. Wasserwirtschaftliche Aspekte wurden berücksichtigt. Keine VR für Hochwasserschutz, keine Überschwemmungsgebiete und Deiche betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
51.	Landesverwaltungsa mt Ref. Forst- und Jagdhoheit	105		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
52.	Landesverwaltungsa mt Ref. Agrarwirt- schaft, Ländliche Räume, Fischerei	106		Belange der Fischerei sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
53.	Landesverwaltungsa mt Ref. Kultur, Lan- desfachstelle für öff. Bibliotheken	107		Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
54.	Landesverwaltungsa mt Ref. Denkmal- schutz, UNESCO- Weltkulturerbe	108		Stellungnahme wird nachgereicht.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
55.	Landesverwaltungsa mt Ref. Gesundheits- wesen, Pharmazie	109		Die beteiligten zuständigen Fachdienste des LK WB und ABI haben keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
56.	Landkreis Anhalt-Bit- terfeld	112		Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungs- dienst hat keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
57.	Landkreis Anhalt-Bit- terfeld	112		Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht be- stehen derzeit keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
58.	Landkreis Anhalt-Bit- terfeld	112		Baulasträger der Kreisstraßen hat gegen die Windener- gienutzung keine Einwände, wenn Folgendes Beachtung findet: Einige Kreisstraßen des LK ABI sind mehr oder we-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				niger von der Errichtung der WP betroffen. Daher ist es wichtig, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs auf den Kreisstraßen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Abstand der WEA zu den Kreisstraßen muss den derzeit geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Zufahrten zu den Kreisstraßen sind auf eine notwendige Mindestanzahl zu beschränken und müssen mit ihrem Aufbau und Querschnitt so angelegt werden, dass der Verkehr auf den Kreisstraßen nicht behindert oder gefährdet wird. Für eine Baustellenzufahrt ist durch die bauausführende Firma eine Sondernutzungsge- nehmigung zu beantragen, die gebührenpflichtig ist. Für die Benutzung der Kreisstraßen, durch das Verlegen von Kabeltrassen, sind mit dem LK ABI Straßenbenutzungsverträge abzuschließen.			
59.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112		Bodenschutzbehörde hat keine Einwände, wenn Hinweise berücksichtigt werden. In einigen VR/EG befinden sich Altlastverdachtsflächen. Die Errichtung von WEA in deren Bereich sollte weitestgehend vermieden werden, ist grundsätzlich möglich. Im Umweltamt liegen Altlastkataster und Untersuchungsberichte vor.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
60.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112		Immissionsschutzbehörde hat keine Einwände. Hinweise zum Immissionsschutz bei Errichtung von WEA werden gegeben. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Vorbelastung von Geräuschemissionen aller Anlagen, für die die TA Lärm gilt und der Zusatzbelastung durch die beantragten Vorhaben. D.h., dass nicht nur bestehende WEA zu berücksichtigen sind, sondern auch gewerbliche und industrielle Anlagen, die sich im Einwirkungsbereich befinden. WEA fallen unter Nr. 1.6.2 des Anh. zur 4. VO zur Durchführung des BImSchG. Danach sind WEA mit einer Gesamthöhe von > 50 m nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
61.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112		Prüfung der Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen erfolgt durch die zuständige Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für konkrete Vorhaben.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
62.	Landkreis Potsdam-Mittelmark	115		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
63.	Landkreis Saalekreis	116		Untere Immissionsschutzbehörde stimmt zu. Durch die geplanten VR/EG Nr. II „Brehna/Roitzsch“, Nr. XVIII „Trebichau a. d. Fuhne“ und Nr. XX „Weißandt-Görlau/ Schortewitz“ ergeben sich keine Konflikte zu den im REP Halle ausgewiesenen VR/EG V „Domnitz“ und XIII „Reußen“ sowie EG 2 „Niemberg“.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
64.	Landkreis Wittenberg	119		Das Landeszentrum Wald ist gem. § 26 Abs. 2 WaldG LSA für den vorbeugenden Waldbrandschutz zuständig und kann z.B. gem. § 6 Abs. 2 und 3 WaldbrV im Wald der Waldbrandgefahrenklassen A und B Wundstreifen wirksam halten und neu anlegen, soweit sie zur Abwehr u.a. von anderen Flächen ausgehenden Waldbrandgefahren erforderlich sind. Bei der Errichtung oder Erweiterung von Objekten nach Absatz 2 Satz 1 kann es vom Baulastträger die Anlage erforderlicher Wundstreifen verlangen. Das Landeszentrum Wald betreibt auch die Waldbrandkamaras und vertritt diese Belange als Träger öffentlicher Belange selbst.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
65.	Landkreis Wittenberg	119		Untere Denkmalschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und FD Bauordnung Abteilung Planung haben keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
66.	Landkreis Wittenberg	119		Untere Raumordnungsbehörde hat keine Einwände. Die Begründung wird mitgetragen. Die Ausweisung dieser VR/EG bewirkt nur eine geringfügige Verkleinerung des VB Tourismus und Erholung und hat keine nachhaltige negative Auswirkung auf die touristische Entwicklung der Region.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
67.	Landkreis Nordsachsen	121		Belange der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind nicht berührt. Keine Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde, sämtliche nächstgelegenen Immissionsorte liegen in den LK ABI und WB. Keine Beeinträchtigungen für Trinkwasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Gewässer im LK Nordsachsen zu befürchten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
68.	MIDEWA	126		Keine Einwände. Anschreiben vom 04.05.2011 und 14.06.2012 haben Bestand. Vor Baubeginn ist vom bauausführenden Betrieb eine Lei-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tungseinweisung zu beantragen.			
69.	MIDEWA GmbH NL Muldenaue/Fläming	127		VR/EG befinden sich außerhalb der beantragten bzw. bestehenden TWSZ I bis III.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
70.	Ministerium der Finanzen LSA	128		Keine Hinweise und Anregungen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
71.	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt LSA	133		Zuständigkeitshalber an LVwA weitergeleitet	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
72.	Mitnetz Gas GmbH	135		SN vom 29.10.2014 behält in allen Punkten für zwei Jahre Gültigkeit. Anlagen genießen Bestandsschutz. Bestandspläne bei Bedarf abzufordern. Abstandsberechnung zu WEA gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
73.	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	149		Keine Anlagen im Bereich der VR/EG	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
74.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	152		Belange sind nicht betroffen. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
75.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	153		Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
76.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	154		Aus regionalplanerischer Sicht der RPG Halle sind der STP und der REP Halle gem. § 7 Abs. 3 ROG aufeinander abgestimmt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
77.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	154		Im Grenzbereich (5000 m-Puffer) zur Planungsregion A-B-W sind im REP Halle folgende Erfordernisse der Raumordnung festgelegt: EG Nr. 2 Niemberg, angrenzend VR/EG Nr. V Domnitz, 4.000 m VR/EG Nr. XIII Reußen, 4.600 m VR Natur und Landschaft XXI Fuhnesümpfe östlich Löbejün, angrenzend regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege Doppelkapelle Landsberg 2.100 m Stiftskirche Petersberg ca. 5.000 m VB ÖVS Fuhneau angrenzend VB Wiederbewaldung Nr. 12 Aufforstung bei Löbejün angrenzend Verkehrslandeplatz Halle/Oppin 2.900 m	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
78.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	154		RPG Halle geht davon aus, dass bei Entfernung von 5.000 m zwischen EG bzw. VR/EG sich die Dominanz der WEA (Höhe und Bewegung der Rotoren) auf landschaftlich verträgliches Maß verringert. Abstand dient dazu, WEA in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten zu konzentrieren. Bei einem geringeren Abstand als 5.000 m werden Erholungswert der Landschaft, Gesundheit der Wohnbevölkerung und Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt. RPG Halle hat zur Realisierung dieser räumlichen Trennung als Kriterium A14 einen Mindestabstand von 5.000 m festgelegt. Dieser Abstand wird zu allen VR/EG des Teilplans eingehalten. Alle im Kriterienkatalog REP Halle Anl. 5 bestimmten Tabukriterien mit ihren Abständen, die in die Planungsregion A-B-W hineinreichen, werden eingehalten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
79.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	155		Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
80.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	156		Frühere Regionalpläne sind für rechtsunwirksam erklärt worden. Mit Beschluss vom 16.12.2014 hat die RV den REP Havelland-Fläming 2020 als Satzung erlassen. Die Satzung wurde mit Bescheid vom 18.06.2015 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung, die gegenwärtig vorbereitet wird, in Kraft. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG) Nach dem Planungskriterium K 3.2.1.3.5 soll in der Planungsregion Havelland-Fläming ein Mindestabstand von 5 km zwischen den Außengrenzen von EG für die Windenergienutzung eingehalten werden. Diese Anforderung wird auch durch die VR/EG Gadegast, Linda, Straach in Region A-B-W erfüllt. Es bestehen daher keine Konflikte mit Belangen der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
81.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	157		Keine Bedenken. Mit der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ liegen für die Region Lausitz-Spreewald überarbeitete eingeleitete	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung vor.			
82.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	158		Wirkungen der Planung reichen in die Planungsregion Magdeburg hinein und beeinflussen auch die Handlungsmöglichkeiten der RPM, die derzeit einen REP aufstellt. Betroffenheit beschränkt sich auf den Grenzbereich der Planungsregion. Betroffen ist insbesondere der Freiraumschutz, da die RPM beschlossen hat, zwischen Gebieten in denen die Windenergie genutzt wird, gleich ob als EG, VR mit der Wirkung von EG oder als faktisches Gebiet für die Nutzung der Windenergie (Konzentration von mehr als 2 WEA) im Umkreis von 5 km kein neues Gebiet für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Da im übrigen die Festsetzungen des REP A-B-W weiter gelten und ein Grenzabgleich diesbezüglich bei den damaligen Planungen erfolgt ist, hat die RPM zu den vorgelegten Planungen keine weiteren Hinweise und Anregungen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
83.	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen	159		Derzeit wird REP fortgeschrieben. Hinweise aus SN vom 23.09.2014 wurden berücksichtigt. Konzentration im Nahbereich zur Planungsregion Leipzig-West Sachsen auf VR/EG Brehna/Roitzsch und Prettin wird unterstützt. Nahbereich zur Regionsgrenze ist landschaftsräumlich durch Heide- und Auenlandschaften geprägt. Beide Regionen sind durch Bergbaufolgelandschaften im ehem. Tagebaubereich Goitzsche-Holzweißig-Rösa verzahnt. Heidelandschaften werden von Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgenommen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
84.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	160		Grundsätzlich keine Bedenken. Belange Fluglärmschutz, Störfallvorsorge, Strahlenschutz, Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt. FB Natur- und Artenschutz verweist auf SN vom 23.10.2014 mit Hinweisen zu Schutzgebietsabgrenzungen und SN der unteren Naturschutzbehörde des LK Nord Sachsen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
85.	Sächsisches Oberbergamt	161		Stellungnahme vom 30.10.2014 bleibt gültig: keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
86.	Stadt Bernburg (Saale)	169		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
87.	Stadt Dessau-Roßlau	173		<p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegenüber der vorgelegten Planung grundsätzlich keine Bedenken, da durch die Festlegung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bei der Ermittlung der Suchräume bereits dafür Sorge getragen wurde, dass daraus schädliche Umwelteinwirkungen (hier: erhebliche Belästigungen durch Geräusche oder Schattenwurf) und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Betrieb von WEA i. d. R. nicht zu befürchten sind.</p> <p>Hinweis, dass in den VR/EG u.U. kein uneingeschränkter Betrieb von WEA möglich sein kann, da auch bei einem Mindestabstand von 1.000 m beispielsweise die Geräuschimmissions- und/oder Schattenwurfbelastung das zulässige Maß überschreiten kann (siehe S. 18 des Entwurfs). Ob und welche Einschränkungen ggf. notwendig werden, kann abschließend erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden, wenn konkrete Daten (genauer Standort, Anzahl, Leistung und Höhe der WEA) bekannt sind. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Nachtabsenkung / schalloptimierter Betrieb, Schattenabschaltmodul) sollte es jedoch möglich sein, schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlagen an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu verhindern.</p>	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
88.	Stadt Herzberg (Elster)	176		Keine Einwände.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
89.	Stadt Kemberg	178		Keine Bedenken. Stadt Kemberg wünscht künftig keinerlei Erweiterungsflächen für Windenergie.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
90.	Stadt Könnern	179		Belange werden ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
91.	Stadt Nienburg (Saale)	184		Keine Einwände.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
92.	Stadt Schönewalde	185		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
93.	Stadt Sandersdorf-Brehna	187		Stadt befürwortet Installation von Technologien zur Windkraft- und Sonnenenergienutzung auf dafür geeigneten Flächen. Es wird begrüßt, dass grundsätzlich gesichert wird, dass WEA, die außerhalb von VR/EG stehen, nach Betriebsende nicht durch neue Anlagen ersetzt werden	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				und damit das Landschaftsbild entlastet wird.			
94.	Stadt Südliches Anhalt	189		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
95.	Stadt Treuenbrietzen	190		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
96.	Stadt Wettin-Löbejün	191		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
97.	Stadt Zörbig	194		Stadt überarbeitet FNP unter Berücksichtigung der VR/EG des STP Windenergie in ABW.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
98.	Stadt Dommitzsch	196		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
99.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	198		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
100.	Stiftung Umwelt, Natur und Klimaschutz LSA	202		Stiftungseigene Flächen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
101.	Trinkwasserzweckverband Zörbig	206		Keine Bedenken. Im Falle der Errichtung von WEA im Verbandsgebiet sind zwingend Leitungsauskünfte vor Maßnahmebeginn einzuholen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
102.	Juwi Energieprojekte GmbH	323		Spätestens seit dem G7-Gipfel in Elmau Mitte 2015 und den dortigen Bekenntnissen zur „Dekarbonisierung“ und zum Zwei-Grad Ziel zur Eingrenzung der Klimaerwärmung ist klar, dass Deutschland seiner gehobenen Verantwortung als führende Industrienation bei der Bekämpfung des Klimawandels mit Nachdruck gerecht werden muss. Der eingeschlagene Weg der Energiewende ist somit alternativlos. Bei der Realisierung einer erfolgreichen Energiewende stellen die Erneuerbaren Energien ein wichtiges Instrument dar. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Windenergienutzung die zur Zeit effektivste und preiswerteste Form der Energiegewinnung durch erneuerbare Energien ist. Somit sollten, im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes, durch die Regionalplanung deutliche Aussagen und Festlegungen zur Windkraft erfolgen, um die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Um die Vorreiterrolle Deutschlands auf dem Weg zu einem klimaneutral wirtschaftenden Industrieland weiter zu stärken, tragen be-	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>sonders die windhöffigen Bundesländer mit entsprechenden geographischen Gegebenheiten eine besondere Verantwortung hinsichtlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Dieser Erkenntnis folgend verfolgt der Bund das Ziel des Baus großer, zusätzlicher Übertragungsleitungen in die südlichen Bundesländer. Zu den besonders windhöffigen Ländern gehört das Land Sachsen-Anhalt und speziell die Planungsregion A-B-W. Aus unserer Sicht reichen die bisher vorgesehenen Flächen nicht aus, um der geschilderten bundesweiten Verantwortung gerecht zu werden. Wie anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöffigkeit in der Region A-B-W nachgewiesen, eignet sich diesbezüglich die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie. Im Energiekonzept 2030 der Landesregierung Sachsen-Anhalts ist festgehalten: „Das Nutzen unserer Potenziale, die wir gerade auch als Flächenland haben, sind wir dem gesamtdeutschen Vorhaben schuldig. Es ist viel einfacher, beispielsweise Windenergie hier im Land zu produzieren als in den dicht besiedelten und windärmeren Regionen in Süddeutschland.“ Damit übereinstimmend wird auch im LEP-ST 2010 im Z 103 zur Energiesicherheit formuliert: „Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“ Hieraus lässt sich eine Verpflichtung zum Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, ableiten. An den Regionalen Planungsgemeinschaften ist es, sicherzustellen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien entsprechend dem Energiekonzept ausgebaut werden kann. Aus den Karten des Energiekonzeptes 2030 (S. 8, 27) geht zudem hervor, dass die Landkreise in der Planungsregion A-B-W eine auffällig geringere Dichte an WEA pro km² aufweisen als in anderen Planungsregionen Sachsen-Anhalts, bspw. Salzlandkreis oder der Burgenlandkreis. Noch deutlicher wird dieser Unterschied beim Blick auf die dort installierte Leistung (in MW/1000 EW): Außer im LK Harz und den kreisfreien Städten ist nirgendwo in Sachsen-Anhalt eine geringe Leistung installiert. Aufgrund eigener Analyse sind wir der Ansicht, dass die Planungsregion über mehr geeignete Standorte verfügt, als im ersten Entwurf des Teilplans Windenergie enthalten sind. Appell, dass die RPG ihre Aufgabe, die räumliche Steuerung und planvolle Konzen-</p>			

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tration der Errichtung von WEA an dafür geeigneten Standorten, verstärkt wahrnimmt und so unter anderem den Zielen des LEP-ST 2010 in besonderer Weise gerecht zu werden.			
103.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	325		In Sachsen-Anhalt waren im Feb. 2014 knapp 4 GW an Windleistung installiert, verteilt auf über 2.500 WEA. Für 2030 plant das Land derzeit mit Erzeugungsleistung von 6,5 GW inst. Leistung aus Windenergie. Prinzipiell geht Landesregierung davon aus, dass zukünftig vermehrt durch Repowering von Altanlagen noch Potenziale zur Steigerung der Erzeugungsleistung gehoben werden können. Lt. DEWI spielte Repowering in 2014 nur untergeordnete Rolle. Bundesweit hatte der Anteil des Repowerings an WEA-Neuinstallation dieselbe Größenordnung wie in 2012 und 2013. Letztmalig konnte in 2014 Repowering-Bonus genutzt werden, so ist zukünftig eher mit rückläufiger Anzahl zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass in Zukunft durch RPG zusätzliche VR/EG ausgewiesen bzw. bestehende erweitert werden müssen, um Ausbauziele zu erreichen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
104.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112		Die Planunterlagen einschließlich Umweltbericht sind unter Anwendung des Neuen Helgoländer Papiers (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Abstandsregelungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Neschwitz, 15.04.2015) zu überarbeiten. Das „Neue Helgoländer Papier“ spiegelt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch WEA wider. Das Papier enthält bei vielen Arten eine fachlich begründete Reduzierung der Abstandsempfehlung, beim Rotmilan hingegen einen vergrößerten Mindestabstand auf aktuell 1.500 m (zuvor 1.000 m). Die auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Empfehlungen wurden bereits vor zwei Jahren von der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten erarbeitet und seitdem auf breiter fachlicher und politischer Ebene diskutiert. Mit dem Beschluss des Papiers auf hoher politischer Ebene und seiner Freigabe ist es bei Planungs- und Zulassungsverfahren als wissenschaftlich begründete Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage aktuell nicht mehr zu ignorieren.	Berücksichtigung	Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten, die von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurden (kein Beschluss) handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Eine pauschale Berücksichtigung des 1.500 m-Abstandskriteriums zu Rotmilanbrutplätzen würde erhebliche Auswirkungen auf den Bestand von genehmigten WEA in VR/EG haben und dazu führen, dass der gesetzliche Auftrag, substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt werden kann. Da es sinnvoll ist, die Artenschutzbelange i.S. einer übersichtlichen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, sollen die VR/EG-Flächen anhand der tatsächlichen Gegebenheiten (neue Daten, Realnutzung, WP-Ausdehnung, Nahrungsflächen) einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sind die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	Einstimmige Zustimmung
105.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112		Im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich in Kraft ge-	Berücksichtigung	Die gesetzlichen Grundlagen werden überarbeitet.	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	terfeld			tretenen LEntwG LSA wird Anpassungsbedarf gesehen. Gem. § 25 LEntwG LSA werden in Aufstellung befindliche Pläne nach § 7 Abs. 1 nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt; für bereits durchgeführte Verfahrensschritte gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das LPIG. Die Ausführungen im UB, in der gesamträumlichen Planungskonzeption und im 1. Entwurf sind entsprechend anzupassen.			Zustimmung
106.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	90		3 VR/EG grenzen an BAB 9. Wegen Errichtung immer höherer WEA und potenzieller Gefahren durch Umkippen der Anlagen oder Lösen der Rotorblätter erscheint Aufnahme eines zusätzlichen Abstandskriteriums zu Verkehrsstrassen notwendig. Festlegungen zu Mindestabständen von 150 – 300 m finden sich in REP bzw. Teilplänen der anderen Planungsregionen in LSA. Orientierung erfolgt an § 6 Abs. 8 BauO LSA und z. Zt. üblichen Bauhöhen der WEA.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
107.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9		Abzulehnen sind VR/EG, die nicht im REPA-B-W 2005 festgesetzt wurden und die landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere VR oder VB Landwirtschaft betreffen.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans eine Planungsmethode verwendet, die in der Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ detailliert dokumentiert ist. Festlegungen des REP A-B-W wurden in die Abwägung eingestellt und im Falle der Durchsetzung des VR/EG Windenergie geändert (siehe Ziele 7 bis 10).	Einstimmige Zustimmung
108.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112		Empfehlung, die in § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA festgelegten Voraussetzungen für das Repowering nachrichtlich zu übernehmen. Da nunmehr in § 9 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA explizit die Möglichkeit eröffnet wird, neben Gebieten zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auch Gebiete für Repowering von WEA als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, wird empfohlen, auch Flächen mit dieser Funktionszuweisung zu sichern, z.B. Zörbig	Keine Berücksichtigung	Da die Planabsichten, Flächen für das Repowering zu sichern, bereits seit 2011 in Zusammenarbeit mit den Kommunen der Planungsregion verfolgt werden, haben diese bereits in ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend reagiert. Eine Festlegung von VR oder EG für Repowering entsprechend LEntwG hätte eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge, da die Grundzüge der Planung betroffen wären.	Einstimmige Zustimmung
109.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	132	1 2 4.2.6.2 Rechtsgrundlagen UB	Mit Inkrafttreten des LEntwG LSA am 01.07.2015 ist LPIG vom 28.04.1998 außer Kraft getreten. § 25 LEntwG bestimmt, dass in Aufstellung befindliche Pläne ab dem 01.07.2015 nach dem neuen Gesetz fortzuführen sind. Insofern sind das Außerkrafttreten des LPIG LSA und nunmehr geltende LEntwG LSA entsprechend der Erforderlichkeit zu ergänzen.	Berücksichtigung	Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
110.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	3.1.2	Zu I bis VIII, X bis XIII und XV bis XXIII wird auf SN vom 03.08.2012 verwiesen: Ablehnung wegen Betroffenheit von Ackerflächen.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans eine Planungsmethode verwendet, die in der Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ detailliert dokumentiert ist. Festlegungen des REP A-B-W wurden in die Abwägung eingestellt und im Falle der Durchsetzung des VR/EG Windenergie geändert (siehe Ziele 3 bis 15).	
111.	Industrie- und Handelskammer	69	3.1.3 Z 2	Die Aufnahme von zulässigen Höhen der WEA dient der Sicherung der Raumverträglichkeit und wird begrüßt. Je nach Eigenart und Umgebung (schutzbedürftige Nutzungen) können unterschiedliche Höhen der Anlagen raumverträglich sein.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
112.	Landkreis Wittenberg	119	3.1.3 Z 5	Hier wird die Aussage getroffen, dass VR Wassergewinnung eine herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung haben. Gleichzeitig soll mit der Festlegung des VR/EG das VR Wassergewinnung „Jessen“ um 20 Hektar verringert werden. Beim VR Wassergewinnung handelt es sich um ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier einer Eignung der Windenergie gegenüber dem Trinkwasserschutz in der Darstellung Vorrang eingeräumt wird. Das VR Wassergewinnung ist trotzdem an dieser Stelle vorhanden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass entsprechend der Schutzzonenbeschlüsse und Verordnungen für Wasserschutzgebiete im Landkreis Wittenberg diese maßgeblich bindend sind, völlig unabhängig davon, ob diese durch andere Vorranggebiete in den Planungskarten der Regionalen Teilpläne dargestellt sind oder nicht. Durch die Überlagerung des Windenergiegebietes könnte für Investoren der Eindruck entstehen, dass hier die Errichtung oder das Repowering von WEA ungehindert möglich ist – dem ist jedoch nicht so.	Kenntnisnahme	Nach der Rechtsprechung ist es nicht geboten, Zone III auszuschließen, die Belange sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Das VR WAS wird nicht aufgehoben, es wird um die Flächen des VR/EG verkleinert. Die Schutzgebietsverordnung des TWSG ist davon nicht betroffen. In dieser gibt es für die Zone III kein generelles Bauverbot. Im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen.	Einstimmige Zustimmung
113.	Landkreis Wittenberg	119	3.1.3 Z 6	Hier wird die Aussage getroffen, dass VR Wassergewinnung eine herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung haben. Gleichzeitig soll mit der Festlegung des VR/EG das VR Wassergewinnung „Groß Naundorf“ um 39 Hektar verringert werden. Beim VR Wassergewinnung handelt es sich um ein festgesetztes TWSG. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ei-	Kenntnisnahme	Nach der Rechtsprechung ist es nicht geboten, Zone III auszuschließen, die Belange sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Das VR WAS wird nicht aufgehoben, es wird um die Flächen des VR/EG verkleinert. Die Schutzgebietsverordnung des TWSG ist davon nicht betroffen. In dieser gibt es für die Zone III kein generelles Bauverbot. Im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				ner Eignung der Windenergie gegenüber dem Trinkwasserschutz in der Darstellung Vorrang eingeräumt wird. Das VR Wassergewinnung ist trotzdem an dieser Stelle vorhanden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass entsprechend der Schutzzonenbeschlüsse und Verordnungen für Wasserschutzgebiete im Landkreis Wittenberg diese maßgeblich bindend sind, völlig unabhängig davon, ob diese durch andere Vorranggebiete in den Planungskarten der Regionalen Teilpläne dargestellt sind oder nicht. Durch die Überlagerung des Windenergiegebietes könnte für Investoren der Eindruck entstehen, dass hier die Errichtung oder das Repowering von WEA ungehindert möglich ist – dem ist jedoch nicht so.		rens sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen.	
114.	Ortschaftsrat Güterglück	317	3.1.3 Z 8	Das geplante VR/EG Güterglück befindet sich im bzw. grenzt an VB Landwirtschaft sowie Tourismus und Erholung. Hier muss Abwägung der Belange erfolgen, auch wenn der Windenergie ein Vorrang eingeräumt werden soll.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
115.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	132	3.3	Zeichnerische Darstellung entspricht den Vorgaben des Planzeichenkatalogs für Raumordnungspläne LSA (PZK ROP LSA 31.07.2013 v.1.1). Lediglich die Beschriftungen einiger VR kollidiert visuell mit der topografischen Kartengrundlage. Günstigere Platzierung sollte zur besseren Lesbarkeit der Karte geprüft werden.	Berücksichtigung	Karte wird überarbeitet.	Einstimmige Zustimmung
116.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt	9	4.2	VR Landwirtschaft wurden nicht mehr zu Tabuzonen erklärt. Somit kommen alle VR und VB Landwirtschaft als potenziell geeignete Flächen für Nutzung der Windenergie in Betracht. Es soll geprüft werden, die VR Landwirtschaft wieder als Tabuzonen aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans eine Planungsmethode verwendet, die in der Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ detailliert dokumentiert ist.	Einstimmige Zustimmung
117.	ENERTRAG AG	318	4.2.3	Ermittlung von Mindestgrößen von EG-Flächen trägt dem technischen Entwicklungsstand und -trend der Anlagen bereits jetzt in keiner Weise Rechnung. Die angenommenen 20 ha Mindestgröße für 3 WEA sind nur bei einem idealen Flächenzuschnitt für WEA der neuesten Generation anwendbar. Hinweis auf Abstände hinsichtlich der Verschattung der Anlagen untereinander. Darunter fallen auch statische Belange bzw. Standsicherheit der Anlagen in Be-	Kenntnisnahme	Die Größen der WEA werden nicht im TP festgelegt. Die VR/EG sind Gebiete für die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				zug auf Turbulenzintensität. Aufgabe des Planerstellers sollte sein, Entwicklungstrends der Bauhöhen (z.B. Nabenhöhen von 164 m, Gesamthöhen 229,5 m, Rotordurchmesser deutlich über 100 m) die jetzt zunehmend errichtet werden, zu berücksichtigen. Dies gilt besonders im Hinblick auf Durchsetzung der Ziele der Landesregierung LSA, dem Repowering künftig Vorrang einzuräumen. Vergrößerung bestehender EG sollte konsequent geprüft werden, um Ziele zu sichern.			
118.	Dombert Rechtsanwälte für Lorica Energiesysteme GmbH	326	4.2.5. 4.2.6	Der Abwägungsvorgang, welcher der Begründung zum 1. Entwurf zu Grunde liegt, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Plangeber hat bei Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen fehlerhaft die Maßgabe der Rechtsprechung missachtet, wonach bei der Annahme „harter“ Tabuzonen grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist (OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 – 2 D 46.12.NE).	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
119.	NEIF (Merinda WP) GmbH & Co. KG	313	4.2.5.1	Anregung: Beschränkung auf 400 m als harte Tabuzone und Feinststeuerung den nachfolgenden Ebenen überlassen. Begründung: Eine trennscharfe Abgrenzung des Anteils der betrachteten Abstandsflächen, insbes. unter Berücksichtigung der weichen Tabuzone von 1.000 m zu Wohngebäuden im Innenbereich, welche zwar aus immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Gründen erforderlich sind, ist auf Ebene der Regionalplanung nur schwer möglich. Insbes. Prüfung der Einhaltung der Lärmrichtwert nach TA Lärm kann unter gesicherter Betrachtungsweise erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen. Durch Nachtabschaltung und schallreduzierten Betrieb können Vermeidungsmöglichkeiten bestehen. Die Siedlungsbereiche bei Schnellin entsprechen der Gebietstypik von Dorf- oder Mischgebieten. Demnach sind Schutzabstände vergleichbar zu reinen oder allgemeinen Wohngebieten nicht zielführend. Der immissionsschutzrechtliche Abstand kann daher nicht auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung bestimmt werden, sondern ist von den konkreten räumlichen Gegebenheiten sowie der errichteten Anlage abhängig. Insbes. die Festsetzung der harten Tabuzone von 500 m zu Innenbereichs- sowie der überwiegen Wohn- und Erholungsnutzung gesicherten Außenbereichsflächen erscheint	Keine Berücksichtigung	Der gewählte Abstand von 500 m als „harte“ Tabuzone gewährleistet bei Verwendung des derzeit marktüblichen Anlagentyps zur Errichtung eines WP, dass die Mindestanforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen ohne Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten erfüllt werden können. Für die Region wurde typisierend die Annahme getroffen, dass alle Flächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebiete als Mischgebiet betrachtet werden.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>als zu erheblich bewertet. Unter Berücksichtigung höchstrichterlicher und ständiger Rechtsprechung kann davon ausgegangen werden, dass die Entfernung von WEA zu Wohnnutzungen mind. 2-fache Anlagenhöhe betragen muss, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden (s. BVerwG-Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06, folgen auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 20.07.2012 – 12 ME 75/12). Bezug nehmend auf die in Kap. 1.3 genannten durchschnittlichen Musteranlagen von bis zu 200 m, welche dem heutigen Stand der Technik entsprechen, ergibt sich demnach ein erforderlicher Abstand von 400 m zu Wohnnutzungen. Der darüber hinausgehende Abstand kann demnach nur als weiches Tabukriterium eingestuft werden.</p> <p>Eine Feinsteuerung im Einzelfall hat dann auf Ebene der Zulassungs- oder kommunaler Bauleitplanung zu erfolgen, auf denen auch die endgültigen Standorte zur Erfassung der konkreten Auswirkungen genauer bekannt sein dürfen, als auf Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Somit scheinen unter der Zielsetzung der Landesplanung der Energiewende, speziell hinsichtlich der Windenergie und dem damit einhergehenden Repowering, erhebliche Nachteile durch die Festsetzungen im sachlichen Teilplan bestätigt und nicht realisierbar. Insbes. unter Beachtung Z 113 LEP-ST 2010, wonach Repowering von WEA nur in VR/EG zulässig ist, scheinen die Festsetzungen nicht durchsetzungsfähig.</p>			
120.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.5.1	<p>Die dargestellte Tiefe der „harten Tabuzone“ von 500 m für Siedlungsflächen ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach den Vorgaben der TA Lärm und der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Aber auch Schattenwurf und Flugsicherungsbeleuchtungen der WEA können zu Belastungswirkungen führen. Daher sollte bei der Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen die Entfernung der marktüblichen WEA in ein sachgerechtes Verhältnis zu den schutzwürdigen Gebieten wie Wohnbereiche gesetzt und die optischen Belastungen nachvollziehbar bewertet werden, besonders dann, wenn die Vorangebiete für die Nutzung der Windenergie die „raumordnerische Letztentscheidung“ darstellen und in „Abwägungsentscheidungen von anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen, Belangen und Planungen nicht überwunden werden können“.</p>	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
121.	Landkreis Wittenberg	119	4.2.5.1	Für Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone wird typisierend die Annahme getroffen, dass alle Flächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebiete Mischgebiet sind. Als Konsequenz aus der Typisierung soll eine Schutzzone von 500 m zur Einhaltung der schalltechnischen nächtlichen Werte für Mischgebiete nach TA Lärm von 45 d(B) gelten. Die nächtlichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm liegen entsprechend der Nutzung (vgl. Tabelle 2.2 Seite 11) zwischen 35 dB(A) (reines Wohngebiet, Kurgebiet, ...) und 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete. Die Typisierung als Mischgebiet für alle Flächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebiete und der damit verbundenen höchsten Zumutbarkeit der nächtlichen Lärmimmissionen von 45 dB(A) kann nicht nachvollzogen werden. Die Erfahrung im Genehmigungsverfahren für WEA hat gezeigt, dass hauptsächlich die niedrigeren nächtlichen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) in Ansatz zu bringen sind. Damit wäre entsprechend der Modellrechnung auf Seite 13 keine Schutzzone von 500 m zur Einhaltung der schalltechnischen Werte nach TA Lärm von 45 dB(A) möglich. Die „harte“ Tabuzone würde sich unter Zugrundelegung der niedrigeren nächtlichen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) erweitern. Auswirkungen auf die Bestimmung der „weichen“ Tabuzonen könnten sein, dass die Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen erweitert wird.	Keine Berücksichtigung	Da eine Unterscheidung in Wohn- und Mischgebiete für die Planungsregion aufgrund fehlender kompletter Bauleitplanungen dem Planträger nicht möglich ist, wurde diese typisierende Annahme getroffen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für konkrete WEA-Projekte ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
122.	Stadt Zerbst/Anhalt	193	4.2.5.1 4.2.6.1	Hinweis, dass aufgrund der höher werdenden WEA eine andere Beurteilung zu Schutzabständen zu nächsten Wohnbebauungen erfolgen sollte. Es sollte eine aktuellere Berechnung in Gebieten mit höheren Anlagen vorgenommen werden.	Keine Berücksichtigung	Der gewählte Abstand von 500 m als „harte“ Tabuzone gewährleistet bei Verwendung des derzeit marktüblichen Anlagentyps zur Errichtung eines WP, dass die Mindestanforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen ohne Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten erfüllt werden können. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für konkrete WEA-Projekte ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme
123.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	4.2.5.1 4.2.6.1	Die Festlegung von erforderlichen Mindestabständen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG finden Berücksichtigung. Die Festlegungen sind nachvollziehbar und plausibel.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
124.	Stadt Zerbst/Anhalt	193	4.2.5.1	Stadtrat stimmt zu: „Die Vorschläge der Stadt Zerbst/An-	Kenntnisnahme		Zustimmung bei 1

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
			4.2.6.1	hält zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans einschließlich der strategischen Umweltprüfung gemäß Beschluss 051/2014 (Bau- und Stadtentwicklungsausschuss vom 07.10.2014) sind umfassend berücksichtigt worden. Die Fragestellung, ob der Gesetzgeber gedenkt, die geltenden Bestimmungen zu den Abstandsflächenregelungen zu überarbeiten, wird in die Stellungnahme der Stadt eingearbeitet.“			Gegenstimme
125.	Landkreis Wittenberg	119	4.2.5.6	Im Landkreis Wittenberg befindet sich mit Wirkung vom 16.01.2015 eine neue Naturwaldzelle gem. § 19 WaldG LSA in der Glücksburger Heide. Eine weitere Naturwaldzelle wurde in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau verordnet. Soweit noch erforderlich, sollte das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde beteiligt bzw. gezielt kontaktiert werden.	Berücksichtigung	Die Daten werden überprüft.	Einstimmige Zustimmung
126.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	78	4.2.5.8	SN vom 24.02.2010 besitzt weiterhin Gültigkeit und wurde im Entwurf berücksichtigt. Die mit Planfeststellungsbeschluss genehmigten bzw. durch Abgrabungsgenehmigungen zugelassene Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden den sogenannten „harten“ Tabuzonen zugeordnet. Damit stehen diese Flächen rechtlich einer anderen Nutzung als dem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Die planfestgestellten Flächen zur Rohstoffgewinnung werden im Rahmen der Abwägung, bezüglich der Ausweisung von VR/EG keiner weiteren Betrachtung unterzogen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
127.	Industrie- und Handelskammer	69	4.2.5 4.2.8	Es wird Verbesserung der Berücksichtigung der Rohstofflagerstätten eingefordert. Lt. Z 134 LEP-ST 2010 dienen VR ROH dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbes. vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).“ Sie sind „...Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.“ (Z 135 LEP-ST 2010) Somit müssen alle im REP A-B-W ausgewiesenen VR ROH als „hartes“ Tabukriterium gelten. Nur für VB ROH wäre Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallprüfung akzeptabel. VR stellen raumordnerische Letztentscheidung dar und können nicht im Rahmen einer	Keine Berücksichtigung	Erfordernisse der Raumordnung unterliegen der Änderung bei Neuaufstellung von Regionalplänen (siehe Ziele 3 bis 15) und stehen nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung entgegen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Einzelfallabwägung im Nachhinein für andere Zwecke umgenutzt werden, welche den eigentlichen Zweck – Rohstoffgewinnung – unmöglich macht oder zumindest substanzial einschränkt.			
128.	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau	21	4.2.6	Ablehnung der Bestimmung des übrigen Waldes als „weiche“ Tabuzone. Wald kann in seiner Gesamtheit nur mit der Bestimmung als „harte Tabuzone“ ausreichend geschützt werden. Auch wenn der planerische Wille mit der Bestimmung als „weiche Tabuzone“, die Waldflächen von der Festlegung von VR/EG auszuschließen fachlich gut begründet wurde, so bleibt der Wald dennoch disponibel und unterliegt dem Ermessensspielraum des Planträgers, der bei geänderten Rahmenbedingungen von seiner gegenwärtigen Willensbekundung abweichen kann. Der politische Wille der Landesregierung steht dem klar entgegen. Im Entwurf zum neuen Landeswaldgesetz wäre nach § 8 „Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart“ eine Waldumwandlung zur Errichtung von WEA nicht zulässig. Jeglicher Wald wäre dementsprechend auch nach dem neuen § 2 WaldG LSA als „harte“ Tabuzone zu bestimmen.	Keine Berücksichtigung	Nach der aktuellen Rechtsprechung steht Wald nicht aus rechtlichen Gründen der Errichtung von WEA entgegen.	Einstimmige Zustimmung
129.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz- Walternienburg	330	4.2.6.1	Forderung eines Mindestabstandes zwischen VR und Wohnbebauung von 3.000 m. Begründung: Das das VR/EG in der Hauptwindrichtung zu den angrenzenden Ortschaften steht, werden die Bürger/innen durch massive Schallemission (Dauerschallpegel), aber insbesondere durch den entstehenden Infraschall beeinträchtigt, wenn nicht Mindestabstände von 3.000 m zur Randbebauung (Wohnhaus) eingehalten werden. Als Infraschall werden Schallwellen bezeichnet, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Diese Luftdruckschwankungen werden dann als Pulsationen und Vibrationen mit einem zusätzlichen Druckgefühl auf den Ohren wahrgenommen und umfassen den Bereich von 0,001 bis 20 Hz. Da diese tiefen Frequenzen auch von der TA Lärm nicht erfasst werden, gibt es in der Wissenschaft und von den Behörden unterschiedliche Angaben zur Bedeutung. Aus medizinischer Sicht treten durch die dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Hirnströme 	Keine Berücksichtigung	Ein Abstand von 3.000 m hält einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Immissionsschutzbelange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belastbare Untersuchungen oder aus umweltmedizinischer Sicht fachlich fundierte Forderungen zu Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und WEA sind bisher nicht bekannt. (Quelle: Gesundheitsamt LK ABI). Mit Gewährleistung eines 1.000 m Abstandes zwischen VR/EG und Wohnbebauung wird anerkannte, allgemein übliche Vorsorge vor gesundheitlichen Gefährdungen getroffen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<ul style="list-style-type: none"> • Herabsetzung der Atemfrequenz • Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut • Erhöhung des Blutdrucks • Durchblutungsstörungen • Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisolausschüttung) <p>Quelle: Institut für Hirnforschung; SCHUST et al. und Prof. Dr. jur E. Quambusch, M. Lauffer; Infraschall von WEA als Gesundheitsgefahr, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 08, S. 451-455, 2008</p> <p>Es wurden keine Gutachten zur Problematik des Infraschalls und der möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung eingeholt.</p>			
130.	Nilges, Katrin Güterglück	329	4.2.6.1	<p>Mindestabstände für Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung sind zu niedrig bemessen. Nachtimmissionswerte können nicht richtig eingehalten werden. Da WEA in unmittelbarer Nähe meines Hauses stehen werden, ist von Schalleistungspegel im direkten Einwirkungsbereich von mind. 112 – 115 dB auszugehen. Es wird eine unzumutbare Lärmbelastung, vor allem zur Nachtzeit, zu erwarten sein.</p> <p>Hinzu kommen enorme weitere Belastungen durch Schalleinwirkung des WP. Neueste Studien beweisen, dass durch WEA sog. Infraschall erzeugt wird, durch den eine enorme körperlich Belastung bis zu schwersten Erkrankungen, entsteht. Aus medizinischer Sicht treten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Hirnströme • Herabsetzung der Atemfrequenz • Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut • Erhöhung des Blutdrucks • Durchblutungsstörungen • Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisolausschüttung) <p>(Institut für Hirnforschung, SCHUST et al. und Prof. Dr. jur. E. Quambusch, M. Lauffer: Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. Zeitschrift für Sozialhilfe und</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Immissionsschutzbelange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Belastbare Untersuchungen oder aus umweltmedizinischer Sicht fachlich fundierte Forderungen zu Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und WEA sind bisher nicht bekannt. (Quelle: Gesundheitsamt LK ABI). Mit Gewährleistung eines 1.000 m Abstandes zwischen VR/EG und Wohnbebauung wird anerkannte, allgemein übliche Vorsorge vor gesundheitlichen Gefährdungen getroffen.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Sozialgesetzbuch 08, S. 451-455, 2008) Auf Diskoeffekt und Schattenwurf wird gar nicht eingegangen. Es wurden keine Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung eingeholt. Nachbarschutz wird durch Planung nachhaltig verletzt. VR/EG wird in Hauptblickrichtung meines Hauses stehen, dadurch entsteht zaunartige Barriere und Horizontverbauung. BVerwG weist ausdrücklich auf Einzelbetrachtung hin. 1.000 m Abstand ist nicht ausreichend, um gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Es ergibt sich optisch erdrückende Wirkung, der in Abwägung keine ausreichende Bedeutung beigemessen wurde. Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität sind erheblich.</p> <p>Vermögen wird nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt.</p>		<p>Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzeptes. Eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA wird dann anzunehmen sein, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA unter dem 3-fachen der Bauhöhe beträgt (VG Münster 10 K 2265.05 vom 16.03.2007). Mit dem vorsorglich gewählten Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung wird dem Belang der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme Rechnung getragen.</p> <p>Belang ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p>	
131.	Dombert Rechtsanwälte für Lorica Energiesysteme GmbH	326	4.2.6.2	Der Ausschluss als „weiche“ Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Es ist vorstellbar, dass FFH-Gebiete mit einem Schutzzweck ausgestattet sind, der die Errichtung von WEA ermöglicht. Ausreichende Gründe fehlen.	Keine Berücksichtigung	Sog. „weiche“ Tabuzonen sind Ausschlussbereiche, die den Planungswillen der RPG dokumentieren.	Einstimmige Zustimmung
132.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	325	4.2.6.3	Anregungen, das Kap. dahingehend zu ändern, dass WEA im Wald durchaus landschafts- und umweltverträglich in Waldgebieten betrieben werden können. Gegenüber dem Offenland bieten sich insbes. Vorteile bezüglich Sichtbeziehungen und Schallausbreitung. Insbes. in Brandenburg und Rheinland-Pfalz sind bisher gute Erfahrungen mit Waldstandorten erzielt worden.	Keine Berücksichtigung	Die von der Regionalversammlung beschlossene Methode dokumentiert den planerischen Willen.	Einstimmige Zustimmung
133.	Industrie- und Handelskammer	69	4.2.6.3	Die aktuelle Gesetzesnovelle des Landeswaldgesetzes sollte berücksichtigt werden. Darin soll die Nutzung von Wald für WEA grundsätzlich ausgeschlossen werden.	Keine Berücksichtigung	Das Gesetz ist noch nicht in Kraft.	Einstimmige Zustimmung
134.	Dombert Rechtsanwälte für Lorica Ener-	326	4.2.6.3	Erhebliche Bedenken bestehen gegen das weiche Tabukriterium „Wald gem. § 2 WaldG LSA“ wegen Abwägungs-	Keine Berücksichtigung	Sog. „weiche“ Tabuzonen sind Ausschlussbereiche, die den Planungswillen der RPG dokumentieren. Die RPG	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	giesysteme GmbH			<p>vorgang und -ergebnis. Waldflächen sind für Windenergienutzung nicht „tabu“. Das über Waldflächen weniger günstige Windverhältnisse anzutreffen seien und sie daher für die Bereitstellung von Konzentrationszonen weniger geeignet seien, greift nicht durch, da die WEA mittlerweile Höhen erreicht haben, in denen auch auf Waldflächen und in Wäldern – über den Baumkronen – ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Waldgebiete sind grundsätzlich für Windenergienutzung geeignet (siehe NRW, Brandenburg). Die „besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes“ (Begründung S. 22) sind nicht abwägungsrelevant. Das Landeswaldgesetz schützt diese Waldtypen in §§ 16, 17. Dass der Waldbestand in der Planungsregion bei 32 % im Bundesdurchschnitt liegt, lässt darauf schließen, dass keine besonderen Gründe für die komplette Freihaltung des Waldes von WEA vorliegen. Behauptung, Wald dürfe nicht zur „bequemen Flächenreserve für Windkraftanlagen“ werden (S. 23), verkennt den rechtlichen Ausgangspunkt des Abwägungsprozesses: Es geht nicht darum, ob ein Gebiet zur „bequemen Flächenreserve“ wird, sondern darum, dass WEA im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Der Windenergie ist im Außenbereich bei einer flächenmäßigen Konzentration „substanziell Raum“ zu geben. Die Erwägungen zur Bodenversiegelung gelten auch für WEA auf freiem Feld. Für Zuwegungen ist regelmäßig keine komplette Asphaltierung der Zuwegung notwendig, sondern eine Herrichtung des Weges zur Anlieferung von Bauteilen und Wartung. Es ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens und der optimierten Standortplanung, dass es zu möglichst geringer Bodenversiegelung kommt.</p> <p>Die große Bedeutung der Waldflächen für „Flora, Fauna, Biodiversität, Erholung“ führt nicht dazu, dass WEA im Wald grundsätzlich unzulässig wären. Schutz von Flora, Fauna, Biodiversität ist Aufgabe des Naturschutzes und nicht des Waldrechts.</p> <p>Den Zielen 130, 131 und Grundsatz 123 LEP-ST 2010 lässt sich kein Ausschluss von WEA im Wald entnehmen. Z 106 LEP-ST 2010 „der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien“ ist zu berücksichtigen.</p> <p>Dass Errichtung und Betrieb von WEA auf Waldflächen eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung erfordere, gegen die waldgesetzliche Versagungsgründe sprächen</p>		und das zuständige Ministerium haben bisher konsequent kommuniziert, dass die Waldflächen nicht als VR/EG für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen sind.	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				ist unzutreffend. Gem. § 8 Abs. 2 LWaldG sind bei Entscheidungen über Umwandlungen die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzes sowie Belange der Allgemeinheit abzuwägen. Zielsetzung § 1 EEG 2014 und ambitionierter Ausbaupfad für erneuerbare Energien, der insbes. durch Ausbau von Windenergie erreicht wird, indizieren ein erhebliches auch öffentliches Interesse an Errichtung der WEA.			
135.	Landkreis Wittenberg	119	4.2.6.3	Öffentliche Planungsträger haben gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 6 WaldG LSA die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf wird dem Walderhaltungsgebot (§ 1 Nr. 1 BWaldG i.V.m. § 1 WaldG LSA) gerecht. Die ausgewiesenen Windemissionsgebiete im Landkreis Wittenberg umfassen weitestgehend keine Flächen, die Wald i.S. § 2 WaldG LSA sind. Im Einzelfall überplante kleine Waldflächen (Z 1 X Listerfährda) sind hierbei unschädlich, da sie im Planungsmaßstab nicht dargestellt werden können und die konkreten Standorte einzelner WKA erst im Zulassungsverfahren festgelegt werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
				Der Unterscheidung von Wäldern in harte und weiche Kriterien wird zugestimmt. Die Begründung sollte um die aktuelle Studie „Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt“ ergänzt werden. Bei der Windenergie besteht demnach ein Zubaupotenzial von ca. 2.400 MW in den bereits ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten der fünf regionalen Planungsgemeinschaften. Mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen kann die Gesamtleistung über 7.000 MW betragen, ohne über die dafür vorgesehenen Flächen hinausgehen zu müssen. In der Abwägung zwischen dem Walderhaltungsgebot und den Interessen am Ausbau der Windenergie kann dies als Argument für die Wald schonende Planung dienen.			
				Derzeit wird das WaldG LSA grundlegend neu gefasst. Ein Referentenentwurf befindet sich in der Endabstimmung, so dass das parlamentarische Verfahren noch in diesem Jahr beginnen könnte. Der Entwurf enthält ein generelles Verbot von WEA im Wald. Es wird empfohlen, die differenzierte Beurteilung von Wald als Abwägungskriterium, unter dem Vorbehalt gesetzlicher Neuregelungen, beizubehalten. Es ist nicht auszuschließen, dass gegen ein generell-			

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				es Verbot Normenkontrollklage erhoben werden könnte.			
136.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.6.4	Die UNESCO-Welterbestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist den „harten Tabuzonen“ zuzuordnen. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist neben den herausragenden Gartenanlagen insbesondere durch die verbindenden landschaftlichen Elemente sowie die charakteristischen Sichtachsen geprägt. Es handelt sich um einen großflächig gestalteten Landschaftsraum. WEA würden sich, bedingt durch ihre Bauweise und die damit verbundene Fernwirkung, negativ auf das Erscheinungsbild auswirken. Deren Errichtung würde in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ sowie der durch das LDA ausgewiesenen Denkmallandschaft „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft der Kulturdenkmale und somit einen Eingriff gem. § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA darstellen. Ebenso sind innerhalb der Pufferzone sämtliche Veränderungen auszuschließen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalqualität der angrenzenden Kernzone sowie der historischen Kulturlandschaft des „Gartenreichs Dessau-Wörlitz“ führen. Im Fall von Veränderungen, die eine beeinträchtigende Wirkung auf das Gartenreich hervorrufen könnten, besteht außerdem die Gefahr einer möglichen Aberkennung des Welterbestatus. Den Belangen des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang, z. B. neben Natur- und Umweltschutz, ist deshalb gem. § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA der Vorrang einzuräumen, entsprechende Eingriffe durch die Errichtung von WEA sind somit unzulässig.	Keine Berücksichtigung	Lt. Rechtsprechung unterliegt die Betroffenheit eines Denkmals der Einzelfallbetrachtung. Durch die Festlegung der „weichen“ Tabuzone wird der Bedeutung des Denkmalbereiches Rechnung getragen und der planerische Willen der Region dokumentiert. Die Einteilung der Auswahlkriterien für VR/EG für die Nutzung der Windenergie in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen und Einzelfallprüfung war Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung der Planungsabsicht in 2014. Dazu hat sich die Beteiligte nicht zu diesem Punkt geäußert.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen
137.	Dombert Rechtsanwälte für Lorica Energiesysteme GmbH	326	4.2.6.5	Der Ausschluss als „weiche“ Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Es wird nicht deutlich, in welcher Form die Errichtung von WEA die Funktionen der Überschwemmungsgebiete beeinträchtigen würden. Wegen geringen Flächenbedarf ergibt sich auch nichts aus der Natur der Sache.	Keine Berücksichtigung	Sog. „weiche“ Tabuzonen sind Ausschlussbereiche, die den Planungswillen der RPG dokumentieren.	Einstimmige Zustimmung
138.	Dombert Rechtsanwälte für Lorica Energiesysteme GmbH	326	4.2.6.6	Der Ausschluss als „weiche“ Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Tatsächliche Gründe, warum ein Ausschluss notwendig sein soll ergeben sich aus dem Zitat gesetzlicher Bestimmungen nicht. Inwiefern die Wirkung von Fließgewässern als Kaltluftammel- und Leitbahnen durch WEA beeinträchtigt würde, wird nicht begründet.	Keine Berücksichtigung	Sog. „weiche“ Tabuzonen sind Ausschlussbereiche, die den Planungswillen der RPG dokumentieren.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
139.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.6.6	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Fließgewässer Kapengraben und Taube als Gewässer 1. Ordnung bei der Bewertung berücksichtigt wurden.	Kenntnisnahme	Die Fließgewässer 1. Ordnung wurden als „weiches“ Taubekriterium eingestellt (siehe Gesamträumliche Planungskonzeption Abb. 2.16 S. 26)	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
140.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	124	4.2.7	In geringerem Umfang hat die LMBV Eigentum an gekennzeichneten Flächen, die in Abb. 4.8 dargestellt sind. Eine detaillierte Aussage lässt sich zu den genauen Eigentumsverhältnissen mit den vorgelegten Karten nicht treffen. Sofern Grundbesitz der LMBV in Anspruch genommen oder in jegliche Nutzung einbezogen wird, ist vor Baubeginn ein Vertrag über die jeweilige Liegenschaft zu beurkunden bzw. es sind Dienstbarkeiten / Gestattungen erforderlich. Aus der reinen Kenntnisnahme der LMBV zu potenziellen Suchräumen oder EG für die Nutzung der Windenergie ist kein Rechtsanspruch gegen die LMBV als Sanierungsbetrieb bzw. Eigentümer abzuleiten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
141.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	132	4.2.8	Begründung der für Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen Zur besseren Lesbarkeit und um Verwechslungen auszuschließen, sollte neben der textlichen Erläuterung auch in den Abbildungen dargestellt sein, dass es sich bei der Bewertung um Punkte handelt.	Berücksichtigung	Redaktionelle Klarstellung wird durchgeführt.	Einstimmige Zustimmung
142.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	325	4.2.8	Das eingeführte Punktesystem wird für wenig transparent und nachvollziehbar gehalten. Insbes. die Vergabe der Punkte mit der damit verbundenen Festlegung der Wichtung sowie die Anwendung auf nachfolgende Prüfkriterien wird nicht erklärt und sollte ergänzt werden.	Kenntnisnahme	Die Erläuterungen erfolgen in den entsprechenden Kapiteln.	Einstimmige Zustimmung
143.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.2.8.1	Tab. 4.4 ist zu überarbeiten, Ziffern im Spaltenkopf zu erläutern und 3. Zeile zu korrigieren: Vogelarten des Anhang I-FFH-RL VS-RL 70 Punkte: Vogelrastgebiete störungssensibler Zugvögel: 10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m Schutzpuffer Wasservogelschlafgewässer Prüfbereich bei Gänsen und Schwänen: 3.000 m Abstand zu FFH- oder EUSPA mit Vogelarten Anh. I VS-RL: 10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m, Vorkommen Rotmilan + 1.500 m, Prüfbereiche bei Vorkommen Seeadler + 6.000 m, bei Schwarzstorch + 10.000 m 100 Punkte: Abstand zu Brutplatz Rotmilan 1.500 m + 4.000 m Prüfbereich	Berücksichtigung keine Berücksichtigung	Korrektur erfolgt. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen. Ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festlegen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
144.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.8.1	Die Anwendung von empfohlenen Abstandswerten, welche aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr aktuell sind, ist unzulässig. Es gibt derzeit keine vom MLU gültige Erlasslage bezüglich des Umgangs mit dem überarbeiteten „Helgoländer Papier“ (Abstandsregelungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) mit Stand vom 13.05.2014. Doch aufgrund der Übergabe durch die obere Naturschutzbehörde (ONB) sind die neuen Erkenntnisse durch die untere Naturschutzbehörde als bindend zu betrachten. Somit muss sich die Anwendung der aktuellen Abstandsregeln auch auf die vorliegende Planungsebene beziehen.	Keine Berücksichtigung	Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten, die von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurden (kein Beschluss) handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Eine pauschale Berücksichtigung aller empfohlenen Abstände hätte zur Folge, dass der gesetzliche Auftrag substantziellen Raum zur Verfügung zu stellen nicht erfüllt werden kann. Bei vielen der Flächen handelt es sich um bereits bestehende WP, welche planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sind die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
145.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.2.8.1	Gem. aktuellem Helgoländer Papier wird der Mindestabstand bei EU-SPA mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck und für Gastvogellebensräume auf 10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m empfohlen. Die in Tab. 4.3 beschriebenen Empfehlungen sind zu überarbeiten und um empfohlene Prüfbereiche zu ergänzen. Mindestabstand neu: Rotmilan 1.500 m, Kranich 500 m, Großtrappe 3.000 um Brut- und Winterstandsgebiete, Korridore zwischen Vorkommen sind freizuhalten; Wachtelkönig 500 m um regelmäßige Brutvorkommen, Dichtezentren sind unabhängig von Lage der aktuellen Brutplätze zu berücksichtigen. Prüfbereiche: Seeadler, Goldregenpfeifer 6.000 m Schwarzstorch 10.000 m Fischadler, Rotmilan 4.000 m Kornweihe, Wiesenweihe, Baumfalke, Schwarzmilan, Rohrdommel, Sumpfohreule 3.000 m Weißstorch 2.000 m Außerhalb der NATURA-2000-Gebiete sollen die Brutplätze von See- und Fischadler, Schwarz- und Weißstorch einen Schutzpuffer erhalten. Brutplätze des Rotmilans sind zu berücksichtigen. Zur besonderen Verantwortung Sachsen-Anhalts für Erhaltung der Art und zur Gefährdung durch WEA s. MAMMEN et. Al (2015): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt – Berichte des LAU, Heft 5/2014	Kenntnisnahme	Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten, die von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurden (kein Beschluss) handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Eine pauschale Berücksichtigung aller empfohlenen Abstände hätte zur Folge, dass der gesetzliche Auftrag substantziellen Raum zur Verfügung zu stellen nicht erfüllt werden kann. Bei vielen der Flächen handelt es sich um bereits bestehende WP, welche planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sind die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	Einstimmige Zustimmung
146.	Landesverwaltungsamt	104	4.2.8.1	Helgolandliste wurde aktualisiert und veröffentlicht. Nun-	Kenntnisnahme		Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege			mehr werden Mindestabstände von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans empfohlen.			Zustimmung
147.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.2.8.1	Hinweis auf neue Erkenntnisse bezüglich des interkontinentalen Zugverhaltens von Großen Abendseglern und die Bedeutung der Windkraft im Mitteldeutschen Raum (Lehnert LS, Kramer-Schadt 2., Schönborn S., Lindecke O., Niermann I., Voigt CC (2014): Wind farm facilities in Germany kill noctule bats from near and far.) Erkenntnisse zum Breitfrontzug dieser Art muss bei Wahl geeigneter VR/EG Beachtung finden. Zeitliche Anwesenheit von männlichen Abendseglern im Quartier und Erkenntnis der Lockwirkungen von WEA lässt erhebliche Beeinflussung vermuten. Eine vorgelagerte Bewertung von Projekten ist im Vertrauen auf bestehende Planung der RPG A-B-W möglich. In dieser Planung müssen die dargestellten Tatsachen Beachtung finden. Bitte um dringende Überarbeitung der falschen natur-schutzfachlichen Bewertung und Berücksichtigung der Erkenntnisse.	Kenntnisnahme	Über den Ausschluss der geschützten Gebiete wird bereits sichergestellt, dass die konfliktreichsten Gebiete nicht für die Nutzung durch WEA zur Verfügung gestellt werden. Die artenschutzfachlichen Gutachten werden im Genehmigungsverfahren erarbeitet, in welchem auch Maßnahmen zur Konfliktminimierung festzulegen sind. Die Bewertung erfolgte anhand der aktuellen Daten des LAU.	Einstimmige Zustimmung
148.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.8.1	Siehe AZ 144, lfd. Nr. 147	Kenntnisnahme	Siehe AZ 144, lfd. Nr. 147	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
149.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.2.8.2	Nicht erkennbar ist, aus welchem Grund die gültigen LSG-VO (z.B. Kleinzerbster Busch, Elsnigk-Osternienburger Teiche, Mosigkauer Heide, Roßlauer Vorfläming, Spitzberg) trotz des Ausschlusses baulicher Anlagen gem. den Verboten in den VO nicht in Abstandprüfung eingeflossen sind. In VO sind bauliche Anlagen ausgeschlossen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Somit kann nicht akzeptiert werden, dass WEA nicht unter dieses Bauverbot fallen. Abschließende Aufzählung von Anlagen, die nicht in LSG errichtet werden sollten, ist nicht möglich und üblich. Somit können nicht die LSG von Abstandsregelung ausgeschlossen werden, die nicht die Errichtung von WEA ausschließlich verbieten. Bewertung und Abstandsüberprüfung ist als Bewertungskriterium in Untersuchung aufzunehmen und muss bei Wahl geeigneter VR/EG Beachtung finden.	Keine Berücksichtigung	Nur LSG, dessen VO ausdrücklich die Errichtung von WEA untersagt, ist als harte Tabuzone in die Bewertung einzustellen. Da in allen anderen LSG-VO eine Ausnahmeregelung möglich ist, unterliegen die LSG im Planungskonzept einer Einzelfallbewertung.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
150.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.8.2	Siehe AZ 144, lfd. Nr. 149	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 144, lfd. Nr. 149	Zustimmung bei 3 Enthaltungen
151.	Landkreis Wittenberg	119	4.2.8.3	<p>Alleinig die Überschrift mit dem Klammerzusatz Suchraum lässt vermuten, dass Wasserschutzgebiete potenziell geeignete Flächen für WEA darstellen. Im Ergebnis der Betrachtung unter Berücksichtigung der Geschüttheit und der Grundwasserneubildung fielen die VR in die Kategorien 60 bis 80, also auf den Bewertungsstrahl in einer Tendenz zu hindernd.</p> <p>Wie es jedoch zu dieser Bewertung gekommen ist, kann der Unterlage nicht entnommen werden. Es wurde zwar allgemein beschrieben, welch hohen Stellenwert das Grundwasser für die Trinkwassergewinnung hat, jedoch wird eine abschließende Schlussfolgerung hierfür nicht aufgestellt.</p> <p>Weiterhin wurde erläutert, welchen Einfluss der Durchlässigkeitsbeiwert auf die Höhe der Grundwasserneubildung hat. Hier wurde jedoch außer Acht gelassen, dass bei guter Geschüttheit des Grundwasserkörpers durch bindige Deckschichten, also Schichten mit geringer Durchlässigkeit, die Neubildungsrate demzufolge gering ist. Hat die vorgenannte Betrachtung für alle WSG im Planungsraum stattgefunden, auch für die, wo keine Betroffenheit für WP gegeben ist? Im LK WB sind zwei WSG von VR/EG betroffen. In diesen Schutzgebieten ist die Geschüttheit auf Grund fehlender Deckschichten gering. Inwieweit diese Betrachtungen für die einzelnen Schutzgebiete konkret stattgefunden haben, lässt sich der Unterlage nicht entnehmen.</p> <p>Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Suchräume einer Einzelfallprüfung unterliegt, weil die Unvereinbarkeit der WSG mit der Nutzung für die Windenergie nicht für die gesamten Flächen anzunehmen ist. Davon zeugen wohl genehmigte WP in den VR- und WSG Zone III.</p> <p>Nach Prüfung der Akten zur Genehmigung der bereits bestehenden WEA in den WP XIII und XIV musste festgestellt werden, dass Auflagen gemäß den gültigen Wasserschutzgebietsverordnungen zur Errichtung insbesondere Baugrubenherstellung und für die Verlegungen der notwendigen Energietrassen hätten erteilt werden müssen. Sollten Anträge z. B.: für Repowering gestellt werden, unterliegen diese einer Einzelfallprüfung durch die Wasser-</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Bewertungsmaßstäbe wurden im Scoping festgelegt.</p> <p>Das liegt im Verantwortungsbereich der verfahrensführenden Behörde.</p> <p>Im Verfahren sind geeignete Maßnahmen festzulegen, welche das Grundwasser schützen.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>behörde. Hier ist anzumerken, dass im LK WB die WSG dezentral kleinräumig ausfallen. Eine harte Zentralisierung der Wasserversorgung, wie es in anderen Landkreisen passiert ist, hat hier dankenswerterweise zu Gunsten des Gebietswasserhaushaltes nicht stattgefunden.</p> <p>Die prozentuale Aufstellung der VR Wassergewinnung mit 9,6 % und WSG Zone III mit 8,7 % Flächenanteil an der Gesamtfläche im Planungsraum ist für den eigentlichen Trinkwasserschutz nicht maßgeblich. Für den Trinkwasserschutz ist es völlig unerheblich, wieviel Prozent der Fläche des Schutzgebietes auf die Gesamtfläche des Landkreises bzw. hier Planungsraumes fallen. Wesentlich ist, welche VR/EG in WSG liegen, unabhängig von der Gesamtgröße zum ganzen Planungsraum. Insbesondere, da zwei der VR/EG im LK WB in kleinräumigen festgesetzten WSG liegen.</p> <p>Hier kann es dazu kommen, dass bei WEA mit sehr großer Höhe, welche einen erhöhten Flächenbedarf nach sich ziehen, einhergehend mit großen Baugruben und Herstellung von schädlichen Wasserwegsamkeiten durch Bodenabtrag ein Verbot durch die Wasserbehörde ausgesprochen werden kann. Dies kann insbesondere dann passieren, wenn die WEA besonders dicht an die Schutzzone II heran errichtet werden soll.</p> <p>Das betrifft XIII Prettin (nordöstlich Labrun) - betroffenes WSG Groß-Naundorf und XIV Purzien nordöstlich Gerbis - WSG Jessen.</p>		Die WEA wurden rechtmäßig errichtet und werden jetzt im Raumordnungsplan planungsrechtlich gesichert.	
152.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.2.8.4	<p>Ein Abstellen auf bestimmtes Ertragspotenzial ist wenig zielführend (siehe SN vom 19.09.2014). Folgende Kriterien sind maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mittlere Ertragsfähigkeit • Investitionen in TP-Anlagen, Zuchtbetriebe, Tierproduktionskonzentrationen (Flächenbedarf für Futter und Gülle) • Nähe zu weiterverarbeitenden Betrieben wie Molkerei, Gemüseverarbeitung, Zuckerfabrik, Bioethanol Zörbig • Biogasanlagen (Flächenbedarf für In- und Output in Nähe wegen Transporteffizienz = Nachhaltigkeit, EE) • Spezialkulturen/Dauerkulturen/Saatgutvermehrung/Gemüsebau/Obst-/Weinbau (spez. Kennt- 	Keine Berücksichtigung	Es wurden sowohl Ertrags- als auch Konfliktpotenzial, Berechnungsanlagen und raumordnerische Vorgaben des LEP-ST 2010 berücksichtigt. In die Abwägung flossen die Planabsichten zum neuen REP A-B-W ein.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>nisse und Investitionen der Betriebe)</p> <ul style="list-style-type: none"> Melioration (effekt. Schlagstrukturen mit steuerbaren Wasserverhältnissen für Folgen Klimawandel) 			
153.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	89	4.2.8.8	Ausführungen sind nicht korrekt. Nach § 9 (1) FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei BAB und bis zu 20 m bei B-Straßen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Hierbei handelt es sich um die Anbauverbotszone. Im Anschluss dieser Schutzzone sieht Abs. 2 eine Anbaubeschränkungszone bei BAB in Entfernung von 100 m und bei B-Straßen von 40 m vor. Im Bereich der Anbaubeschränkungszone besteht Genehmigungserfordernis. Gem. § 24 Straßengesetz LSA gelten für Landes- und Kreisstraßen dieselben Angaben wie zu Bundesfernstraßen.	Berücksichtigung	Es erfolgt Korrektur der Begründung: Gem. § 9 FStrG sind an Bundesautobahnen Anbauverbotszonen bis zu 40 m, an Bundesfernstraßen bis zu 20 m,...einzuhalten.	Einstimmige Zustimmung
154.	Industrie- und Handelskammer	69	4.2.8.8	Die unterschiedliche Behandlung von Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätzen und deren Umfeld sollte geprüft werden. Die eigentlichen Landeplätze als „harte“ Tabubereiche auszuschließen ist zielführend, dann aber die für den Betrieb der Landeplätze zwingend erforderlichen Anlagen für Flugsicherung etc. im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu behandeln, ist schwer nachvollziehbar. Beide Bestandteile sind in einem funktionalen Zusammenhang zu sehen.	Keine Berücksichtigung	Der Bereich, welcher als „harte“ Tabuzone beschrieben wird, betrifft die bestehende (feste) Infrastruktur. Die Belange der Flugsicherung, welche der Einzelfallprüfung unterliegen, sind im Rahmen von luftverkehrlichen Genehmigungen veränderlich.	Einstimmige Zustimmung
155.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	4.2.8.8	VR/EG sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Die in Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Entscheidung gem. § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung vorgelegt wird. Informationen zur Größe des Anlagenschutzbereichs nach Vorgaben des ICAO EUR DOC 015 und Karte der Anlagenschutzbereiche werden gegeben.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
156.	Deutsche Flugsicherung	44	4.2.8.8	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
157.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	89	4.2.8.8	Zur Wahrung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch die Belange gegen störende Einwirkungen, die von benachbarten Grundstücken auf den Verkehr ausgehen, auf Grundlage § 6 BauO LSA zu beachten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
158.	ENERTRAG AG	318	4.2.12	In Landesbauordnung LSA als gesetzliche Grundlage für Planung, Bau und Betrieb von WEA ist festgelegt, dass WEA von öffentlich rechtlichen Verkehrsanlagen den Abstand ihrer Gesamthöhe einhalten müssen. Unter dem Gesichtspunkt, dass, entsprechend des LEP-ST 2010 die räumlichen Voraussetzungen für die Windenergie zu sichern sind und substanzial angemessen Raum zur Verfügung gestellt werden soll, muss folgendes überprüft werden: Entsprechend Abb. 4.3 S. 13 ist ersichtlich, dass die durchschnittliche Höhe genehmigter WDA in den letzten beiden Jahren schon bei 170 – 180 m lag. Diese Entwicklung, in Verbindung mit gesetzlich-rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung führt zur Schlussfolgerung, dass die EG mit ihren Ausweisungen als Bruttoflächen nicht die tatsächlich für Windkraft nutzbaren Flächen (Nettoflächen) darstellen. Beispielhaft sei das Windfeld Brehna-Roitzsch im VR/EG dargestellt. Aus Zeichnung geht hervor, dass von Bruttofläche des VR/EG von 114,1 ha lediglich ca. 45,8 ha Nettofläche für tatsächliche Nutzung mit WEA der neuesten Generation verbleiben. Das sind nur 39,5 % der ausgewiesenen EG-Fläche. Dies kann nicht den energiepolitischen Zielstellungen des Bundes und Landes zur künftig erforderlichen Entwicklung der Energiewende entsprechen. Der 1. Entwurf des TP wird der Zielstellung, der Windkraft ausreichend Raum zu geben, eindeutig diesem Ziel nicht gerecht.	Kenntnisnahme	Die Berechnung der Netto/ Bruttofläche kann nicht im TP Wind erfolgen, da die Höhe der Anlagen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist. Die Interpretation der Flächenausdehnung erfolgt regelmäßig im Rahmen der konkreten Planung. Da der STP Wind im Maßstab 1: 100.000 erarbeitet wird, beträgt der Interpretationsspielraum bis zu 100 m. Dadurch vergrößert sich die Nettofläche im Einzelfall erheblich.	Einstimmige Zustimmung
159.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	Aken Heidekrug	Erhebliche Bedenken aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht. VR/EG umfasst 21 ha und befindet sich an der untersten festgelegten Flächengrenze für EG von 20 ha. Durch-	Berücksichtigung	Das Gebiet wird nach Feststellung der UNB wegen des Verstoßes gegen § 44 BNatSchG nicht als VR/EG ausgewiesen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				schnittliche Größe aller EG beträgt 157 ha. Unter Berücksichtigung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Anlagengröße und einzuhaltenden Abstandflächen ist nur Errichtung einer WEA möglich. Widerspruch zu Planungsansatz der Konzentration mehrerer WEA auf geeigneten Standorten. Geringe Fläche ist Ausdruck mangelnder Eignung.			
160.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	Aken Heidekrug	Aus touristischer Sicht wird Festlegung als nicht vertretbar erachtet. Negative Auswirkungen auf Campingplatz (Waldgebiet), Seebad Aken (Akazienteich) und Neolithteiche wird befürchtet.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
161.	ENERTRAG AG	318	Brehna/ Roitzsch	Antrag auf Ausweisung einer Erweiterungsfläche im Suchraum 72 der RPG westlich im Anschluss an bestehendes EG II. Fläche befindet sich im potenziellen Suchraum Nr. 72 und ist VB Landwirtschaft, weist kompakten Flächenzuschnitt auf und ist als Konzentrationsfläche für Repowering gut geeignet. Erweiterung führt zu einer relativ geringfügigen Verkleinerung des VB Landwirtschaft. Einschränkungen für die Landwirtschaft können aber durch optimale Planung mit Landwirtschaftsbetrieben, z.B. durch abgestimmte Wegeplanung in Bewirtschaftungsrichtung weitestgehend optimiert und damit gering gehalten werden. Beantragte Fläche ist durch sehr gute wirtschaftliche und fachliche Eignung gekennzeichnet. Dies wird u.a. durch Potenzialanalyse der RPG bestätigt, indem diese im Ergebnis die vorgeschlagenen Flächen als Potenzialfläche Windkraftnutzung ausweist. Des Weiteren weisen vor allem die langjährigen Erfahrungen des Antragstellers bei Planung und Betrieb von WP auf durchaus vorhandenes öffentliches Interesse an weiterer Entwicklung der Windenergienutzung und damit Ausweisung des Vorschlages im künftigen Teilplan hin. Gebiet weist aufgrund der Eigenschaften, der Gegebenheiten vor Ort (hohe Windhöflichkeit 6,6 m/s, überdurchschnittlich hohe Stromerträge, Flächengröße 77 ha), und dem damit verbundenen geringeren Konfliktpotenzial, eine entsprechende Eignung für Erzeugung von Energie durch WEA auf. 3 WEA mit Nabenhöhe von > 140 m sind realisierbar. Anhand der Prüfkriterien in Kap. 4.2.9 wurde detailliert dargestellt, ob und welche Konflikte bestehen: technische Infrastruktur: Straße – Abstand zum Wirt-	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>schaftsweg zwischen Renneritz und B 100 muss bei Anlagenplanung berücksichtigt werden</p> <p>Landwirtschaftsflächen: im VB gem. LEP-ST 2010</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der relevanten Parameter keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Flächen als VR/EG bestehen. Für Nutzung von regenerativen Energien ist diese Fläche sinnvoll. Gründe für nicht erteilte Zustimmung der RPG sind: gute agrarwirtschaftliche Konditionen, Vorkommen Rotmilan in Nähe, Überfrachtung Landschaftsbild.</p> <p>Durch Neuausweisung wird ein relativ geringer Ackerflächenentzug eintreten, der im Einvernehmen mit Landwirtschaftsbetrieben kompensiert werden kann (wird im Bestands-WP praktiziert). VB Landwirtschaft wird nicht in Frage gestellt. Flächenverbrauch bezieht sich auf Fundamente und Zuwegungen, letztere stehen der Landwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>Im Zusammenhang mit WP Glebitzsch wurden Untersuchungen vorgelegt, nach denen die Rotmilanpopulation westlich der A9 Nähe Juliusshof angesiedelt ist. Diese 6 Horststandorte befinden sich in 1.740 – 5.856 m Entfernung. Damit besteht ausreichender Abstand zum Antragsgebiet. Die Aussage im Kap. 4.2 UB, dass in 900 m nördlicher Entfernung ein Rotmilan horstet, ist nicht nachweislich untersetzt und nicht bekannt. Durch eigene Beobachtungen über die Jahre des Betriebes im Windfeld Brehna-Roitzsch und dessen näherer Umgebung, kann das nicht bestätigt werden.</p> <p>Sicherlich ist beim Genehmigungsverfahren zur Hochmülldeponie Roitzsch, in unmittelbarer Nachbarschaft zum EG, im Rahmen der UVP auch die Greifvogelsituation betrachtet und bewertet worden. Der großflächige Entzug von Ruderalflächen übt dabei einen wesentlichen Einfluss auf die Lebenssituation nicht nur der Greifvogelpopulation aus.</p> <p>EG liegt in historisch durch Bergbau und Chemie industriell geprägtem und durch Intensivlandwirtschaft genutztem Raum. Eine auf heutige Erfordernisse zugeschnittene moderne Infrastruktur (A9, B 100, Energieversorgungsanlagen, großflächige I+G, 2 Deponien, WEA in Brehna-Roitzsch und Glebitzsch-Beyersdorf im Planungsraum A-B-W) ist ein weiteres Indiz. WEA Glebitzsch-Beyersdorf werden nach Betriebsende zurückgebaut, da sie nicht an</p>			

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gleicher Stelle ersetzt werden können. Das führt zur Entlastung des Landschaftsbildes. Einfluss von 3 WEA im beantragen Gebiet auf Landschaft und Umwelt ist damit als unwesentliche Veränderung zu bewerten.			
162.	Deutsche Flugsicherung	44	Brehna/ Roitzsch	In Teilen Betroffenheit des Anlagenschutzbereichs gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage Leipzig Radar LPZ. Empfehlung, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine VR/EG auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA dem eigentlichen Ziel von VR/EG entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden Koordinaten der Planungsregion berücksichtigt. Die Koordinaten wurden aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2015. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Empfehlung, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
163.	Stadt Sandersdorf-Brehna	187	Brehna/ Roitzsch	Vorschlag zur Erweiterung des VR/EG unmittelbar westlich angrenzend um ca. 70 ha. Lage in Flur 6, im Süden begrenzt durch Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung, im NW endend an von K2060 kommendem Landwirt-	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>schaftsweg. Planung dient dem Ziel, die installierte Leistung des BestandsWPs unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen in LSA (Bauordnung), durch die ein nicht unerhebliches Flächendefizit gegenüber der im Entwurf dargestellten Fläche entsteht, langfristig zu erhalten. Im Erweiterungsgebiet können max. 3 WEA errichtet werden. Wegen direktem Anschluss an Bestand ist von unwesentlicher Beeinträchtigung des Schutzgutes Flora/Fauna/Biodiversität auszugehen. Im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der WEA ist Sachverhalt zu prüfen und ausreichende Abstände zu evtl. Vorkommen geschützter Arten nachzuweisen.</p> <p>Die Argumentation einer Nichtberücksichtigung der Vorschlagsfläche aus Landschafts- und Naturraumgründen ist nicht schlüssig. Gebiet um Brehna/Roitzsch ist durch Intensivlandwirtschaft geprägte Landschaft mit stark entwickelter Infrastruktur mit BAB, Umgehungsstraßen, Gewerbegebieten, Hochspannungsleitungen, 2 Deponien und WEA in Brehna/Roitzsch und Glebitzsch/Beyersdorf. Fläche befindet sich im VB Landwirtschaft mit guten Bodenwertzahlen. Landwirtschaft und Windkraft schließen sich nicht aus, wenn Planungen den Anforderungen der landwirtschaftlichen Produktion angepasst werden.</p> <p>Bei positiver Entscheidung wird Stadt die Bauleitplanung anpassen.</p>		<p>Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>Die RV hat sich gegen die Ausweitung der VR/EG-Fläche nach Westen entschieden.</p> <p>Durch die Erweiterung würde sich der Abstand zum WP Glebitzsch auf 1,7 km und zum WP Schwerz auf 3,3 km verkürzen. Bei der Fläche handelt es sich um potenzielles VR Landwirtschaft im aufzustellenden REP.</p> <p>Aufgrund der Dichte der WP und der Weitsichtwirkung in der flachen Ackerebene hat die RV beschlossen, den WP nicht in westliche Richtung zu erweitern.</p>	
164.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	124	Brehna/Roitzsch	<p>VR/EG befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV, jedoch zum Teil innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern/Goitzsche und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Bei vorgesehenen Bauvorhaben ist die Grundwassersituation in diesen Bereichen durch den Bauherren eingehender zu untersuchen.</p> <p>Es ist mit Auffüllungen (Mischbodenkippen) infolge des Braunkohlenabbaus im Tagebau Freiheit III bzw. weiteren Altbergbauprojekten zu rechnen (siehe Risswerk). Damit sind für die betreffenden Standorte objektkonkrete Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der kippenspezifischen Verformungsproblematik erforderlich.</p> <p>Detaillierte Angaben zur Lage von Altbergbauprojekten sind beim LAGB einzuholen. Im Bereich des VR/EG sind</p>	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				elektrotechnische Anlagen der LMBV vorhanden. Diese sind noch betriebsnotwendig und ein Rückbau der Anlagen ist nicht vorgesehen. Im Bereich des VR/EG hat die LMBV keine Eigentumsflächen. Die Flächen sind verkauft worden und die Grundbuchumschreibung ist erfolgt.			
165.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	Brehna/Roitzsch	VR/EG liegt teilweise im Anlagenschutzbereich des Leipzig Halle Radar. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
166.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Brehna/Roitzsch	Zu VR/EG fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht Angaben zur Begründung der Festlegung.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
167.	Landkreis Nordsachsen	121	Brehna/Roitzsch	Hinweis auf Wasservogellebensraum der Kiesgrube Serbitz mit nicht grundsätzlich auszuschließendem Konfliktpotenzial	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
168.	Stadt Sandersdorf-Brehna	187	Brehna/Roitzsch	In Gemarkungen Roitzsch und Brehna wird seit 1998 WP mit 17 WEA mit 25 MW installierter Leistung betrieben. EG mit 118 ha geht aus Suchraum Nr. 72 mit 672 ha hervor. Bereits bei Änderung des REP 2005 zum TP Wind 2012 wurden erhebliche Anteile der zur Verfügung stehenden Fläche abgeschnitten, obwohl bereits genehmigte und in Betrieb befindliche WEA stehen. Östlich des VR/EG wurde PV-Projekt realisiert, welches die Errichtung von WEA der neuesten Generation ausschließt. Planerischer Wille der Stadt war bereits bei Aufstellung TPW 2012 in Gem. Glebitzsch ein EG auszuweisen, was keine Berücksichtigung fand.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
169.	PROKON Regenerative Energien eG	322	Coswig Nord	Bedenken gegen Nichterweiterung des VR/EG in westliche Richtung und Beibehaltung der Höhenbeschränkung für WEA. Fa. ist Eigentümer von Flächen im VR/EG und Betreiber von 3 WEA. Durch Höhenbeschränkung wird das Recht zum Ersatz der bestehenden 115 m hohen WEA durch höhere und effizientere WEA genommen.	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Höhenbeschränkung steht einzig im Zusammenhang mit Entfernung des VR/EG zum Gartenreich Dessau-Wörlitz bzw. sich daraus möglicherweise ergebenden Sichtbeziehungen.</p> <p>VR/EG liegt außerhalb der Kernzone und des Denkmalschutzgebietes des Gartenreiches. Aus Unterlagen geht nicht hervor, welche Fläche als Kulisse als UNESCO-Weltkulturerbegebiet gem. Kriterienliste (weiches Tabu) herangezogen wurde. Davon völlig unabhängig wird in der Unterlage zur Einzelfallprüfung auf S. 4 ein teils zusätzlicher „Pufferbereich des Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ dargestellt, dessen unterschiedlichen Entfernungen zur Außengrenze des Kerngebietes methodisch fraglich erscheint. Er ist nicht geeignet, ein für das Denkmal relevanten Bereich des Umgebungsschutzes zu begründen.</p> <p>Hier kommt es darauf an, ob die Wirkung von Objekten, hier von WEA, wesentlichen Einfluss auf das Schutzobjekt selbst hat und im Vergleich dazu dominant wirkt. Es geht ausdrücklich nicht darum, dass man die Anlagen nicht sehen können darf. Gem. der Studie hat der bestehende WP einen geringen negativen Einfluss auf das Gartenreich. Da auch hier auf die Tatsache der sehr geringen Sichtbarkeit des WP abgestellt wird, ist die Formulierung „negativer Einfluss“ überzogen und unbegründet. Art des Einflusses wird zudem nicht beschrieben.</p> <p>Aus dem Wörlitzer Park, als Kernbestandteil des Gartenreiches sind die 115 m hohen WEA überhaupt nicht zu sehen. Auch höhere WEA würden die historische Kulturlandschaft nicht in der Weise stören, dass „schlimmstenfalls eine Aberkennung des Weltkulturerbestatus“ drohen würde. Eine solche Schlussfolgerung ist weder aus der Wirkungsanalyse ableitbar, noch legen die zwischenzeitlich zahlreichen Untersuchungen zur gestiegenen Akzeptanz von WEA bei Erholungssuchenden eine solche Bewertung nahe.</p> <p>Auch hätte gem. Analyseergebnis eine nordwestliche Erweiterung des EG kaum negative Auswirkungen.</p> <p>Analyse geht überzogen davon aus, das WEA schon unzulässig wären, wenn man sie nur sehen könnte. Argumentation fehlt, welche negativen Einflüsse zeitgemäß große WEA in mehreren km Entfernung denn real haben würden. Ist zu erwarten, dass WEA gegenüber der Parklandschaft optisch dominierend wirken würden? Werden</p>		<p>zess festgelegt.</p> <p>Kern- und Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz wurden entsprechend des Denkmalrahmenplans definiert.</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Blicke der Besucher durch Bewegung von Rotoren in größerer Entfernung und überwiegen durch Vegetation verdeckt, wirklich angezogen? Sind WEA nicht längst als Bestandteil der Landschaft akzeptiert, sodass deren Wahrnehmung eher unterschwellig geschieht? Nur nachweisliche Wirkung auf das Denkmal würde Einschränkung durch Höhenbegrenzung überhaupt begründen können. Völlig verkannt wird, dass Bestandsanlagen mit 115 m bereits mit Nachtbefuerung arbeiten. Neuere WEA arbeiten mit Nabenhöhe von ca. 140 m. Da Bestandspark mit 115 m Gesamthöhe wegen Vegetationsbestände nicht sichtbar ist, kann dies sicherlich überwiegend für Befuerungen in wenig größerer Höhe auch gelten. Deklaration einer Störung der Nachtlandschaft erscheint wenig zielführend. „Unveränderte“ Nachtlandschaft ist kein Schutzgut, zumal in der Nachtzeit auch nur wenige Besucher im Gartenreich unterwegs sind. Hinweis auf einsatzfähige technische Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Befuerung.</p> <p>Anregung zur Erweiterung des VR/EG in nordwestliche Richtung bis zur nächsten Bewirtschaftungsgrenze (ca. 1 km). 3 WEA liegen wegen des 1.000 m Abstandes zur Siedlung außerhalb des VR/EG und können dort nicht re-power werden. Ein vorsorglicher Verzicht auf Flächenerweiterung zur Erhaltung potenzieller Nahrungsflächen für Zugvögel erscheint unter Verweis auf Vorprägung durch BestandsWP nicht geboten. Diese Fläche ist als nur potenzielle Nahrungsfläche genauso geeignet, wie alle intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region. Vielmehr entfaltet der bestehende WP eher eine Scheuchwirkung.</p>			
170.	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz	75	Coswig Nord	<p>Bedenken gegen Vergrößerung des bestehenden WP Coswig Nord.</p> <p>Gartenreich Dessau-Wörlitz als UNESCO-Weltkulturerbe ist eines der bedeutendsten Alleinstellungsmerkmale der Region A-B-W und als VB Kultur- und Denkmalpflege im LEP und REP raumordnerisch gesichert. In der Umgebung dieses Kulturdenkmals sind jetzt schon in den wichtigen Blickrichtungen raumbedeutsame WEA allgegenwärtig: im Westen über Mosigkau die WEA in Richtung Köthen, Richtung Osten wird Prettin wirksam und im Norden beeinflussen die WEA von Coswig Nord mit ihrer ständigen Bewegung das Erscheinungsbild der sensiblen Raumgefüge und der unterschiedlichen Gartenbilder. Bisher sind von</p>	Kenntnisnahme	<p>Es erfolgt keine Vergrößerung der Fläche des bestehenden WP.</p> <p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Coswig Nord her aus dem Raum Wörlitz einzelne WEA wirksam, bei denen Gesamtbauhöhe von 100 m zugelassen wurde.			
171.	Biosphärenreservat Mittelelbe	22	Coswig Nord	Bereits in letzter SN wurde auf Sichtbeziehungen zu Gartenreich Dessau-Wörlitz hingewiesen. Lt. Begründung soll Höhenbegrenzung für WEA auf 100 m erfolgen.	Kenntnisnahme	Es handelt sich um eine Zielfestlegung.	Einstimmige Zustimmung
172.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Coswig Nord	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
173.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Coswig Nord	Zu VR/EG fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht Angaben zur Begründung der Festlegung.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
174.	Envia THERM GmbH	321	Dornbock / Drosa / Kleinpaschen	Antrag zur Erweiterung südlich von Drosa auf 160 ha. Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt und weist gute Windhöflichkeit auf. 1.000 m Siedlungsabstand wird eingehalten. NATURA-2000-Gebiete, LSG, Biosphärenreservat sind nicht betroffen. FFH-Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ und EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ nordöstlich in 4 km; NSG „Neolithteich“ nordöstlich in 3,9 km; Biosphärenreservat Zone IV und LSG „Mittlere Elbe“ nordöstlich in 2,7 km. Landwirtschaftliche Nutzung steht nicht entgegen. Keine Baubeschränkungen durch Flugplätze und militärische Anlagen oder sonstige Restriktionen. Östlich in 1,2 km verläuft Bahnlinie Schönebeck – Köthen. Westlich bei Latdorf befinden sich Kalkteiche (Spülkippen), sodass das Gebiet industriell vorbelastet angesehen werden kann. 5 km-Abstand zu VR/EG in A-B-W werden eingehalten.	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ Kap. 4.4 und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
175.	Ostwind projekt	327	Dornbock /	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 174	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 174	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	GmbH		Drosa / Kleinpasch leben		tigung		Zustimmung
176.	Juwi Energieprojekte GmbH	323	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	<p>Vorschlag zur Erweiterung nach Osten und Südwesten Die Fläche erfüllt alle von der Regionalplanung vorgegebenen Kriterien und eignet sich bestens zur Erzeugung von Windenergie.</p> <p>Auf die aus Sicht der Regionalplanung einer Erweiterung entgegenstehenden Belange möchten wir daher im Folgenden eingehen:</p> <p>„In Gebieten mit besonders günstigen Voraussetzungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung soll die Bodenqualität dauerhaft gesichert und der Boden vor Verbauung geschützt werden“ (2.4.4 Gesamträumliches Planungskonzept). Damit wird Begründung zur Ausweisung von VR Landwirtschaft aufgegriffen, die an der besonderen Eignung für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung (vgl. 4.2.1 LEP-ST 2010/ 5.3.2 REP ABW 2005) bzw. der hervorragenden Nutzungseignung für die Landwirtschaft (vgl. 5.5.1.2.1 REP ABW 2005) festgemacht wird. Hingegen genügen für die Ausweisung von VB Landwirtschaft bereits „gute Voraussetzungen“ (vgl. 4.2.1 LEP-ST 2010), weshalb VB Landwirtschaft nicht vom Schutzziel des Kriterium 2.4.4 erfasst sind. Soweit in der Begründung zum o.g. Kriterium dennoch auf das VB Landwirtschaft abgestellt wird, wonach den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsmittelproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft in der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen sei (vgl. 3.5.1 LEP-ST 2010), ist in der Begründung nicht nachvollziehbar dargelegt, dass WEA, hier insbes. die östliche Erweiterung des WP, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft führen.</p> <p>So wird auch nach der Errichtung von WEA die betroffene Fläche für die Landwirtschaft (in grundsätzlich gleicher Bearbeitungsmethodik) zur Verfügung stehen, weshalb WEA zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und Nahrungsmittelproduzent führen. Auch stellen die in der Begründung benannten Manövrierhindernisse keine wesentliche Einschränkung der Landwirtschaft dar, wie die tägliche Praxis erwiesen hat. Der Verantwortung, die der Landwirtschaft lt. LEP-ST</p>	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>2010 hinsichtlich Erhalt der Kulturlandschaft zukommt, wird sie vor dem Hintergrund der ausgeräumten Agrarlandschaft des Köthener Ackerlands bislang nicht gerecht. Insofern bieten gerade Vorhaben zur Errichtung von WEA Möglichkeiten zur nachhaltigen Strukturierung der Landschaft (vgl. Ausführung zu Kriterium 2.4.7), was gemäß Begründung zum Ziel 5.5.1.2.1 (REP ABW 2005) als prioritär benannt ist.</p> <p>Inwieweit das ebenfalls in der Begründung zum Punkt 2.4.4 (Gesamträumliches Planungskonzept) angeführte Ertrags- und Konfliktpotenzial des Bodens (Quelle: LAU) in den Kontext des v.g. Schutzziels des Kriterium 2.4.4 gestellt wird, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Soweit eine Betroffenheit der Erweiterungsflächen hinsichtlich der in der Begründung angeführten Kriterien Ertrags- und Konfliktpotenzial des Bodens (Quelle: LAU) vorgetragen wird, wird verwiesen, dass die Ertragsfähigkeit des Bodens (Kriterium Ertragspotenzial) sowie das landwirtschaftliche Ertragspotenzial und die gesättigte Wasserleitfähigkeit (Konfliktpotenzial) im Bereich eines WP allenfalls eine punktuelle Beeinträchtigung erfährt. Auch ist nicht erkennbar, wie der WP die potenziell natürliche Vegetation (zumal in der ausgeräumten Agrarlandschaft des Köthener Ackerlands gelegen) beeinträchtigen soll (Konfliktpotenzial).</p> <p>Zudem sind die Datengrundlagen der angeführten Kriterien nicht frei zugänglich (und damit nicht überprüfbar) sowie deren Anwendung in der Kartendarstellung nicht nachvollziehbar (zu kleine Karte; vgl. 4.4 Gesamträumliches Planungskonzept). Sollten diese Karten doch zugänglich sein, bitten wir um eine kurzfristige Mitteilung.</p> <p>Des Weiteren kann der Windenergie kaum die Unwiederbringlichkeit der Bodenfunktion entgegengehalten werden, da nach Einstellung des Betriebs die Anlagen vollständig zurückgebaut werden und der Boden entsiegelt wird, was in der gesetzlich verankerten Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 BauGB) begründet und regelmäßig in den Gestattungsverträgen mit den Eigentümern der Grundflächen vereinbart ist. Die Errichtung und der Betrieb von WEA läuft, wie oben dargelegt, dem raumplanerisch angestrebten Schutz der Landwirtschaft nicht zuwider, führt also zu keiner wesentlichen Einschränkung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor bzw. Nahrungsmittelproduzent, weshalb</p>		<p>Verwendung fanden Daten des LAU. Einsichtnahme ist in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich.</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>auf Ebene der Regionalplanung kein Erfordernis besteht, die Windenergie auf Flächen, die ein VB Landwirtschaft darstellen bzw. ein erhöhtes Ertrags- oder Konfliktpotenzial des Bodens aufweisen, pauschal einzuschränken.</p> <p>Die südwestliche Erweiterung des WP unterschreitet den Mindestabstand von 5 km zum WP Baalberge (RPG MD). Weitere Abstandsunterschreitungen liegen nicht vor. Die einzelnen WEA bei Crüchern stellen keinen WP im Sinne des Kriteriums dar und gehen somit nicht in die Bewertung ein. Wie bereits im Punkt 2.4.6 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes festgestellt wird, sind WEA nur bis zu 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar, was bereits in vergleichbaren Planungsregionen (siehe 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern) zur Definition genau dieses Abstands geführt hat. Da der v. g. Abstand zwischen einer südwestlichen Erweiterung des WP Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben und dem WP Baalberge deutlich gewahrt würde sowie die Anlage einer Sichtverschattung im Rahmen des Vorhabens das Landschaftsbild positiv gestalten kann, ist im Sinne einer Konzentration von WEA für die südwestliche Erweiterung des WP ein Abweichen im Einzelfall zu befürworten.</p> <p>Seitens der Kommune besteht die Planungsabsicht für den WP Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben ein Repowering zu ermöglichen, was wir begrüßen. Zudem wäre zu überprüfen, inwieweit im Rahmen eines Repowerings von bestehenden, im Norden des WP befindlichen WEA (außerhalb Eignungsgebiet) eine Verlagerung in die o. g. östliche und südwestliche Erweiterungsfläche anzustreben wäre.</p> <p>Die Beurteilung der Umfassungseffekte von Ortslagen kann allein auf Basis eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs erfolgen. Da es dem Gesamträumlichen Planungskonzept an der Definition dieses Maßstabs mangelt, ist eine Beurteilung der Umfassung von Ortslagen nicht möglich. Soweit das Gesamträumliche Planungskonzept allein auf eine verbale Beurteilung der Umfassung von Ortslagen und des Landschaftsbildes abstellt, ermangelt es dem Konzept an Argumentation, weshalb die Anwendbarkeit des Kriteriums in Frage gestellt ist. Allein der allgemeine Verweis auf die ausgeräumte Agrarlandschaft des Köthener Ackerlands genügt aus nicht. In der durch intensivste Landwirtschaft ausgeräumten Agrarlandschaft bie-</p>		<p>Die Gemeinde unterstützt eine weitere Vergrößerung des Gebietes nicht, da befürchtet wird, dass diese Akzeptanzverlust zur Folge hätte.</p> <p>Umfassung: Das Kriterium definiert die visuelle Wahrnehmung. Das Gesichtsfeld des Menschen entspricht 180°. In die subjektive Betrachtung fließt die Situation vor Ort ein (Freier Blick, Sichtverschattung, landschaftliche Elemente).</p> <p>A+E-Maßnahmen würden in diesem Fall auch landwirtschaftliche Fläche entziehen.</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>ten vielmehr gerade Vorhaben zur Errichtung von WEA mittels naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen nachhaltige Möglichkeiten zur Strukturierung der Landschaft – quasi ein „Wiedereinräumen“ der Agrarlandschaft, was gemäß Begründung zum Ziel 5.5.1.2.1 (REP ABW 2005) als prioritär benannt ist. Insofern können die v.g. Kriterien der südwestlichen und der östlichen Erweiterung des WPs nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Gestattungsverträge mit dem Ziel der Errichtung von WEA mit den Flächeneigentümern wurden geschlossen. Gem. Ziel 103 (LEP-ST 2010) sind die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Ziel 109 (LEP-ST 2010) konkretisiert dies dahin gehend, indem es der Regionalplanung die abschließende, flächendeckende Planung für Windenergie überantwortet. Die Konkretisierung dieser Ziele auf Ebene der Regionalplanung muss demnach so erfolgen, dass „... eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region ...“ (vgl. Ziel 109, Begründung, LEP-ST 2010) erreicht wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die v.g. Ziele des LEP-ST 2010 als Erfordernisse der Raumordnung in die Regionalplanung einzustellen sind, räumt der vorliegende Regionalplanentwurf der Vergrößerung vorhandener WP den Vorrang vor gänzlich neuen Standorten ein. Folgerichtig setzt sich der WP Dornbock/Drosa/ Kleinpaschleben (Nr. 31) in der Alternativenprüfung (Betrachtungsraum 4) gegen die Alternativflächen (32, 33, 35) durch, was nicht zuletzt im geringen Konfliktpotenzial und in der Ausgleichbarkeit der Konflikte begründet ist (vgl. Gesamträumliches Planungskonzept, Kap. 4.4, S. 62).</p> <p>Soweit in die raumordnerische Bewertung die Dichte bestehender WP und die Anzahl der WEA in der ausgeräumten Agrarlandschaft des Köthener Ackerlands eingehen und einer Erweiterung des WP entgegengehalten werden, möchten wir darauf verweisen, dass die beiden v. g. Bewertungsmaßstäbe kein Kriterium gemäß des einschlägigen Kap. 2.4 des Gesamträumlichen Planungskonzepts darstellen, weshalb sie nicht in die Bewertung einfließen können.</p> <p>Alternativvorschlag, anstelle der Erweiterung zumindest ein Repoweringgebiet im Sinne von § 4 Ziffer 16b) LEnG auszuweisen. Für die Formulierung gäbe es sicherlich ver-</p>		<p>Da die Planabsichten, Flächen für das Repowering zu sichern, bereits seit 2011 in Zusammenarbeit mit den Kommunen der Planungsregion verfolgt werden, haben</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				schiedene Möglichkeiten. Vorstellbar wäre: „Die Errichtung von WEA im in der Gesamtkarte ausgewiesenen EG mit der Nummer [...] ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese dem Repowering im Sinne des § 4 Ziffer 16b LEnG LSA dienen.“. (Z)		diese bereits in ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend reagiert. Eine Festlegung von VR oder EG für Repowering entsprechend LEnWG hätte eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge, da die Grundzüge der Planung betroffen wären.	
177.	Gemeinde Osternienburger Land	47	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	Stellungnahme vom 30.08.2012 ist weiterhin gültig. Gemeinde sieht keine Erweiterung der Planareale vor und prüft in VR/EG den Einsatz des Repowerings.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
178.	RPG Magdeburg	158	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	Für das Gebiet sieht die RPM die Möglichkeit eines die Planungsgrenzen überschreitendes Gebiets für die Nutzung der Windenergie gegeben. Nach den von der RV beschlossenen Kriterien befindet sich in der Planungsregion Magdeburg an dieser Stelle ein Suchraum für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Bei der Auswahl dieses Suchraumes würde dem Freiraumschutz, der Ordnung im Raum und dem langfristigen Offenhalten der Entwicklung am besten Genüge getan.	Kenntnisnahme	Abstimmung mit benachbarter Planungsregion Magdeburg erfolgt im Verfahren.	Einstimmige Zustimmung
179.	Landkreis Salzlandkreis	117	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	RV der RPG MD hat am 03.03.2010 Neuaufstellung REP beschlossen. Handlungsmöglichkeiten werden an dieser Stelle beeinflusst, da zwischen den VR/EG im Umkreis von 5 km vorgesehen ist, in der Region MD kein neues EG auszuweisen. Für VR/EG besteht Möglichkeit, ein grenzübergreifendes Gebiet auszuweisen. Abstimmung mit RPG MD sollte erfolgen.	Kenntnisnahme	Abstimmung mit benachbarter Planungsregion Magdeburg erfolgt im Verfahren.	Einstimmige Zustimmung
180.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	Zu VR/EG fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht Angaben zur Begründung der Festlegung.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
181.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Gadegast	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.			
182.	Stadt Jessen (Elster)	177	Gadegast	OT Naundorf befindet sich in unmittelbarer Nähe in nord-östlicher Richtung. Schutzpufferbereich von 1.000 m zur Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Bedenken wegen Lärm und Schattenwurf. Bauliche und verkehrliche Erschließung ist nicht gesichert. Es bedarf Einzelfallregelung.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
183.	Enercon GmbH	320	Gröbzig	Anregung, die Fläche nördlich von Gröbzig als VR/EG aufzunehmen. Als Hersteller von WEA, als Planer und Betreiber sowie Arbeitgeber mit ca. 5.000 Beschäftigten in LSA sind Interessen von Auswirkungen der raumordnerischen Entwicklung berührt. Mit örtlichem Planer, Familienges. Schuppe GbR wird in Gröbzig Flur 4 die Errichtung von WEA geplant. Es stehen keine der folgenden Belange einer Windenergienutzung entgegen: - gute Windverhältnisse - ausgeschlossene Beeinträchtigung der Bürger Gröbzig durch Schattenemissionen, da nördlich gelegen - mind. 1000 m zur Wohnbebauung - nach bisherigen Schalluntersuchungen ist nicht mit Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen - keine angrenzenden NSG oder LSG - intensive ackerbauliche Nutzung, fehlende Leitstrukturen, angrenzend Kiesabbaulagerstätten mit Landschaftsbildvorprägung und als störungsunempfindlich einzuschätzen - auf dieser ausgeräumten, nicht strukturierten Fläche ist nicht mit naturschutzfachlichen Belangen zu rechnen, die einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen, - keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermauspopulation zu erwarten Diese geeignete Fläche soll auf Grundlage des als Ausschlusskriteriums aufgeführten sog. 5 km-Kriteriums zu Gunsten der wesentlich kleineren Fläche Wörbzig aufgegeben werden. Beide Flächen sind gleichermaßen für Windenergie geeignet, etwaige avifaunistische Belange treffen beide Flächen gleichermaßen. Ungeeignetheit ge-	Keine Berücksichtigung	Die Gründe, die vorgeschlagene Fläche nicht als VR/EG festzulegen, sind in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ Kap. 4.15 dokumentiert.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				genüber Wörbzig ist nicht erkennbar. Stehen zwei gleich geeignete Flächen zur Auswahl und würde letztendlich nur das 5 km-Kriterium die eigentlich gebotene Ausweisung beider Flächen ausschließen, hat sich die Regionalplanung für die größere Fläche zu entscheiden, um der Windenergienutzung hinreichend Raum zu verschaffen. Entscheidung zugunsten der kleineren Fläche, ohne dass fachliche Gründe dies erfordern, wäre u.E. abwägungsfehlerhaft. Um Anteil der regenerativen Energieträger an Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden.		Studie „Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt“ zeigt bei Windenergie ein Zubaupotenzial von ca. 2.400 MW in den bereits ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten der fünf regionalen Planungsgemeinschaften. Mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen kann die Gesamtleistung über 7.000 MW betragen, ohne über die dafür vorgesehenen Flächen hinausgehen zu müssen.	
184.	Evangelische Landeskirche Anhalts Landeskirchenamt	51	Gröbzig	Forderung der Aufnahme des VR/EG nördlich von Gröbzig für die Kirchengemeinde Gröbzig als Grundstückseigentümer. Es handelt sich um einen an sich sehr gut geeigneten Standort für WEA. Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten. Es dürfte weder mit störenden Lärm- oder Schattenimmissionen für die Bevölkerung zu rechnen sein. Entgegenstehende Gesichtspunkte des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht ersichtlich. Es handelt sich um reine Ackerflächen, in deren Nähe sich vom Kiesabbau gezeichnete Flächen befinden. Am Standort herrschen gute Windverhältnisse. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Ausweisung sinnvoll und zweckmäßig. Die RPG hat die Aufgabe, angesichts der politisch gewollten Energiewende geeignete Standorte für WEA auszuweisen. Dabei hat sie von mehreren denkbaren Standorten, die sich gegenseitig ausschließen – etwa wegen ihrer Nähe – den auszuwählen, der der energiepolitischen Zielsetzung am meisten gerecht wird. Dies spricht für den Standort nördlich von Gröbzig, der eine nicht unbedeutende Größe haben würde und größtmäßig im Rahmen bleiben würde. Ohne andere Standorte in der Umgebung kritisieren zu wollen, sollte auch unter diesem Gesichtspunkt noch einmal die Aufnahme geprüft werden.	Keine Berücksichtigung	Die Gründe, die vorgeschlagene Fläche nicht als VR/EG festzulegen, sind in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ Kap. 4.15 dokumentiert.	Einstimmige Zustimmung
185.	Deutsche Flugsicherung	44	Güterglück	Betroffenheit des Anlagenschutzbereichs gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage VOR Magdeburg MAG. Empfehlung, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine VR/EG auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen be-	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Anzahl und Bauhöhen von WEA werden nicht im Regionalplan festgelegt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>züglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA dem eigentlichen Ziel von VR/EG entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden Koordinaten der Planungsregion berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2015. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Empfehlung, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).</p>			
186.	Ortschaftsrat Güterglück	317	Güterglück	<p>Ortschaftsrat Güterglück hat sich in Sitzung am 23.06.2015 einstimmig und zum wiederholten Mal gegen Ausweisung VR/EG ausgesprochen. Begründung: 1. Im Verlauf der Aufstellung des Planes wurde Ortschaftsrat Güterglück nicht angehört. 2. Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft sind mehrheitlich gegen die Aufstellung von WEA, besonders wegen der unmittelbaren Nähe zu Grundstücken. Schutzgut Mensch kann nicht, bei einem Standort westlich des Ortes, bei der Konflikintensität mit gering eingestuft werden. Die WEA stehen in Hauptwindrichtung zur Wohnbebauung und diese sind massiven Schallemissionen ausgesetzt (Dauerschallpegel). Schattenwurf kann bei einem Abstand von nur 1.000 m sehr wohl gesundheitliche Probleme bei den</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Zu 1. Die Bekanntmachung der Planabsicht erfolgte im Amtsblatt des LK ABI am 25.07.2014. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes erfolgte in den Hauptverwaltungen und der Geschäftsstelle der RPG für einen Zeitraum von einem Monat vom 15.06. bis 17.07.2015. Zu 2. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungspro-</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Bürgern hervorrufen.</p> <p><u>Lärm</u> Die vom VR/EG ausgehende Lärmbelästigung für angrenzende Wohnbebauung ist in der Abwägung bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass dauerhafte Belastung durch Schallimmissionen zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führen kann. Belang des Lärmschutzes wurde verkannt, es liegt Abwägungsmangel vor.</p> <p>Die im Plan angegebenen Werte, die ermittelt und gemessen wurden (Windräder stehen in Hauptwindrichtung!) sollen angeblich im Abstand von 1.000 m zur Ortschaft/Wohnbebauung innerhalb der angegebenen und zulässigen Immissionsrichtwerte liegen, das wird für unrealistisch gehalten und ist nicht genügend geprüft.</p> <p><u>Infraschall</u> Unberücksichtigt bleibt die durch Infraschallimmission ausgehende gesundheitliche Beeinträchtigung. Infraschall beschreibt Tonhöhen außerhalb der menschlichen Wahrnehmung unterhalb etwa 20 Hz. Von wissenschaftlicher Seite wird Mindestabstand von 2.000 m für erforderlich gehalten um gesundheitliche Gefahren für Menschen auszuschließen.</p> <p>Wohnbebauung wird einer erheblichen akustischen und optischen Belastung ausgesetzt. Der erdrückenden Wirkung ist in Abwägung keine ausreichende Bedeutung beigemessen worden. Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität sind erheblich. Dem ist Rechnung zu tragen, dass Abstand zw. VR/EG und Wohnbebauung auf mind. 2,5 km erhöht wird.</p> <p>Der enorme Wertverlust der Immobilien wurde nicht berücksichtigt. Aussterben des Ortes durch die Aufstellung des WP könnte dies zur Folge haben.</p> <p>Standort liegt in einem Tieffluggelbiet, wobei sich Gefahrensituationen erhöhen können.</p>		<p>zess festgelegt.</p> <p>Die Bestimmungen zum Lärmschutz, Schattenwurf, Eiswurf, ... wurden im anhängigen Verfahren geprüft und werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eingehalten.</p> <p>Belastbare Untersuchungen oder aus umweltmedizinischer Sicht fachlich fundierte Forderungen zu Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und WEA sind bisher nicht bekannt. (Quelle: Gesundheitsamt LK ABI). Mit Gewährleistung eines 1.000 m Abstandes zwischen VR/EG und Wohnbebauung wird anerkannte, allgemein übliche Vorsorge vor gesundheitlichen Gefährdungen getroffen.</p> <p>Belang ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p> <p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
187.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur +	330	Güterglück	Befürchtungen bestehen wegen der Unfallgefahr durch Eiswurf (WEA an Kreisstraßen Güterglück - Walternien-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-Walternienburg			burg und Güterglück – Gödnitz sowie landwirtschaftlichen Wegen, die als Rad- und Wanderwege genutzt werden. Areal liegt im Bereich des Tiefflugübungsgebietes der Bundeswehr. Mit Erhöhung des Gefahrenpotenzials muss ausgegangen werden. Im ländlichen Raum ist ein relativ hoher Anteil von Wohneigentum vorhanden. Aus Erfahrungen in anderen Orten mit angrenzendem WP ist Wert der Immobilien um ca. 30 % gesunken. Die Immobilie als Altersvorsorge wird wesentlich benachteiligt.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belang ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	
188.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	158	Güterglück	Das Gebiet beeinflusst die Planungen der RPM derzeit nicht. Allerdings sollte geprüft und belegt werden, dass sich dieses Gebiet, auch vor dem Hintergrund stetig wachsender Bauhöhen der WEA nicht negativ auf die besondere Landmarke, das Renaissanceschloss und die romanische Stiftskirche, Leitzkaus landschaftsprägendem Kulturdenkmal von erheblicher Raumwirkung, auswirkt.	Kenntnisnahme	Schloss Leitzkau befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes (5 km um die Grenze der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg). VR/EG Güterglück befindet sich in 7,5 km Entfernung zum Schloss Leitzkau. In dieser Entfernung können WEA keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen werden. Eine Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Leitzkau kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Umgebungsschutzes von Burgen kommt es hauptsächlich auf die Sichtbeziehungen zur Burganlage an. Aus dem Bereich Güterglück besteht keine Sichtbeziehung zum Schloss Leitzkau. Bauhöhen von WEA sind Belange des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
189.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-Walternienburg	330	Güterglück	Demografische Entwicklung der Bevölkerungsstruktur sowie zunehmende Verschlechterung der Versorgung im Dorf erschweren bereits jetzt das Leben auf dem Dorf. WP würde die Lebensqualität verschlechtern und Zuzug bes. junger Familien verhindern und Abwanderung beschleunigen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
190.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-	330	Güterglück	Errichtung zahlreicher WEA im VR führt zur Verschandelung und erheblicher Störung des Landschaftsbildes sowie zu starker Einschränkung des Erholungswertes der Region. Vorhandene Feld- und Wanderwege werden von vielen Bürgern für Freizeitaktivitäten genutzt.	Kenntnisnahme	Die Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA wird dann anzunehmen sein, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA unter dem 3-fachen der Bauhöhe beträgt (VG Münster 10 K 2265.05 vom 16.03.2007). Mit	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Walternienburg					dem vorsorglich gewählten Mindestabstand von 1.000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung wird dem Belang der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme Rechnung getragen. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).	
191.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	Güterglück	Fläche befindet sich am touristisch bedeutsamen Elberadweg und in Nähe der Wasserburg Walternienburg.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
192.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Güterglück	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
193.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	Güterglück	Im Genehmigungsverfahren befindet sich zurzeit ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m. Für die beantragten Anlagen konnte die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde nicht erteilt werden. Begründet wird dies mit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18 a LuftVG. Aufgrund der bereits bestehenden Situation sind hier keine relevanten Störbeiträge mehr zulässig.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
194.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	50	Güterglück	Vorhandene Hochdruckleitungen sind bei Errichtung WEA zu berücksichtigen und geforderte Mindestabstände einzuhalten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
195.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT	330	Güterglück	VR liegt in einem Bereich, in dem Oberflächenwasser als Schichtwasser in oberen Bodenschichten zum Urstromtal der Elbe ablaufen. Wenn dieser Prozess behindert wird, wie durch mangelnde Aufnahmefähigkeit der Elbe bei Hochwasser, entsteht Rückstau mit Vernässungen der	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Güterglück-Gödnitz-Walternienburg			Ackerflächen bis zu erhöhten Wasserständen in den Kellern. Verstärkt ist dieser Prozess bereits durch Klimawandel, Wegebaumaßnahmen, Beschädigungen von Ackerdrainagen und mangelhafte Grabenunterhaltung. Großflächige Fundamente für WEA, ergänzender Wegebau und Elektrotrassen beschädigen die Schichtenwasserleiter und sind nicht hinnehmbar.			
196.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	Güterglück	VR/EG liegt im Anlagenschutzbereich des Magdeburg VOR. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
197.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	325	Hinsdorf	Forderung der Aufnahme des VR/EG oder EG Hinsdorf Hinweis auf BImSchG-Antrag vom 20.09.2011 mit der festen Planungs- und Realisierungsabsicht, an der mit Verpflichtungsklage gegen den Ablehnungsbescheid festgehalten wird. Einer Ausweisung der Fläche mit ihrer geringen bis mittleren Konfliktintensität stehen keine nennenswerten Bedenken entgegen. Die natur- und artenschutzfachlichen Kartierung liegen bereits vor. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Suchraum verfügt über Flächenpotenzial von 320 ha. Zwar sieht 1. Entwurf einen 5 km-Orientierungswert zu benachbarten WP vor, allerdings kann im Einzelfall davon abgewichen werden. So wie hier, Fläche liegt in ausgeräumter Ackerebene. Gutachterliche Bewertung des Landschaftsbildes durch LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR ergab, dass es sich um ästhetisch geringwertige Ackerfläche mit geringer Schutzwürdigkeit hinsichtlich Schönheit und Funktion handelt, die technisch vorbelastet ist. 5 km-Orientierungswert kann unterschritten werden, ohne das Landschaftsbild stärker zu beeinträchtigen. Bei Berücksichtigung des 5 km-Wertes verbleibe 180 ha. Fördernde Belange der technischen Vorbelastung durch planfestgestellte und in Bau befindliche B 6n sowie Trassen für Gas- und Rohölleitungen müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. „Vorbelastungskorridore von Infrastrukturtrassen sollen als Gunstraum für die Suche nach geeigneten Standorten für WEA betrachtet“ werden. B 6n-Bau steht der Einrichtung einer Konzentrationsfläche nicht entgegen. („Verlaufen die linearen Infrastrukturen durch eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung, ist dies	Keine Berücksichtigung	Die beantragte Fläche wurde als Alternativfläche Nr. 61 geprüft und im Ergebnis nicht als VR/EG festgelegt. Die Begründung ist in der Gesamträumlichen Planungskonzeption Kap. 4.10 dokumentiert. Bereits 2009 vor und zur Anlaufberatung zum BImSchG-Verfahren wurde klar dargelegt, dass dieses Vorhaben nicht mit der planerischen Absicht der RPG vereinbar ist. Es besteht keine Pflicht, jegliche Flächen auszuweisen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung	
				kein Ausschlussgrund für diese Fläche“ - s. 4.2.8.8). Technische Überprägung des Gebietes wird durch Bau der B 6n verstärkt. Alle genannten Trassenverläufe wurden in Planung berücksichtigt. Gespräche mit Flurbereinigungsbehörde und Straßenbauverwaltung LSA wurden geführt. Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 BauO LSA i.V.m. § 6 Abs. 7 S. 1 nehmen B 6n nicht in Anspruch. Richtfunkstrecken wurden berücksichtigt. Ergänzend zum 500 m-Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich werden zusätzlich 300 m zur Siedlung Schneidemühle eingehalten. 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung werden eingehalten. Der Stadt Südliches Anhalt wurde tragbares und umfassendes Konzept vorgelegt, dass die energiepolitischen Ziele des Bundes und Landes unterstützt. Vielzahl der positiven privaten SN, die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum 1. Entwurf des STP Windenergie vom 18.02.2011 abgegeben wurden, dokumentiert die Akzeptanz der Öffentlichkeit gegenüber der Ausweisung des VR/EG.			Durch den Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt wird das Vorhaben nicht unterstützt. Die abgegebenen SN zeigen nicht die Stimmungslage vor Ort. Da das Gebiet im 1. Entwurf nicht ausgewiesen war, gab es für die Öffentlichkeit keinen Grund, sich dazu oder dagegen zu positionieren.	
198.	AZV Elbaue/Heiderand	4	Kemberg/ Dorna	Vorhandene abwassertechnische Anlagen sind von Standorten nicht betroffen. Im Genehmigungsverfahren sind detaillierte Unterlagen einzureichen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung	
199.	Dombert Rechtsanwälte für Lorica Energiesysteme GmbH	326	Köpnick	Antrag auf Ausweisung VR/EG bei Köpnick in Gem. Bülzig und Jahmo. Für die Flächen wurde Nutzungsvertrag mit Grundeigentümern abgeschlossen, demzufolge WEA errichtet werden sollen. Als von der Planung unmittelbar betroffenes Unternehmen besteht Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung der privaten Belange. Entgegenstehende übergeordnete Belange sind nicht ersichtlich. Fläche hält alle Ausschlusskriterien ein. Bezüglich des Kriteriums „VB ÖVS, LSG, NP“ ist Einzelfallprüfung durchzuführen. Erschließung ist über öffentliche Straße gesichert. Der Suchraum ist fehlerhaft, da nur 2 Kleinstflächen dargestellt wurden. Bei der beantragten Fläche mit 20 ha ohne Baumbestand handelt es sich nicht um Wald und damit keine Tabufläche. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Für die Qualifizierung einer Fläche als Wald kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht aber auf Ausweisungen in amtlichen Plänen oder Registern. Bis Ende 19. Jh herrschte landwirtschaftliche Nutzung vor.	Keine Berücksichtigung	Es besteht kein Anspruch auf positive Berücksichtigung des Antrages, sondern auf Abwägung der Interessen. Diese Fläche liegt aufgrund des Ausschlusskriteriums „Wald“ nicht im Suchraum. Die Einstufung des Tabukriteriums „Wald“ erfolgte anhand der Biotop- und Nutzungstypenkartierung des LAU S-A aus dem Jahre 2009. Bei dieser handelt es sich um von den Fachbehörden der Länder für Naturschutz und Landschaftspflege erstelltes jeweils landesweit flächendeckendes Biotop- und Nutzungstypenkataster mit bundesweit einheitlich definierten Erfassungseinheiten, das als verbindliche Planungsgrundlage für Kommunen, Länder und Bund dienen soll. Der überwiegende Teil der beantragten Fläche ist als Wald kartiert. Luftbilder des LAU (Befliegung 2005) weisen auf der Fläche einen überwiegenden Bestand an Bäumen auf. Die Untere Forstbehörde hat festgestellt, dass es sich überwiegend um Wald i.S. § 2 WaldG LSA handelt. Zum	Einstimmige Zustimmung	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Danach wurde großflächig aufgeforstet. Zwei kleinere Flächen als geodätische Bezugspunkte für die Landesvermessung wurden bis heute ausgespart.</p> <p>Die Fläche wurde zwischen 1945 und 1978 abgeholzt und als Panzer-Übungsplatz genutzt. Nach Abzug der sowjetischen Armee 1991 übernahm den Truppenübungsplatz die Bundesimmobilienverwaltung. Während der militärischen Nutzung entwickelte sich auf einigen, zentralen Teilen eine Vegetationsstruktur, die als Heide- und Trockenrasenlandschaft der Struktur nahekommt, wie diese Mitte des 19. Jh. bereits in der landwirtschaftlichen Weidenutzung war. Die Abholzung erfolgte nicht als forstwirtschaftliche Maßnahme, sondern mit Ziel der dauerhaften Nutzungsänderung als Panzerübungsplatz. Nutzungsänderung im Sinne einer Waldumwandlung erfolgte nach sowjetischem Militärrecht. Mit dem Abzug der sowjetischen Truppen Ende 1991 ging Truppenübungsplatz in Hoheit der Bundeswehr über. Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung 1992 erlangte das Gebiet den Status einer Konversionsfläche.</p> <p>In den topografischen Karten erfolgte keine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungsstruktur. Allerdings dokumentieren die naturschutzfachlichen Untersuchungen des Raumes und erfolgen Schutzgebietsausweisungen des südlich an die Vorhabensfläche angrenzenden FFH-Gebietes wie auch der Fläche selbst im Rahmen der LSG-Ausweisung bezüglich der Nutzungsart sowohl den Entwicklungsstand, als auch das Entwicklungsziel für die jeweiligen Schutzräume. Danach ist den Fachbehörde bekannt, dass es sich nicht um Wald handelt und es wird naturschutzfachlich auch keine Wiederbewaldung angestrebt, sondern die Entwicklung von Trocken- und Halbtrockenrasenkulturen. In Gutachten im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde 1999 wurde der abgeholzte Nordbereich der Woltersdorfer Heide ökologisch nicht so wertvoll eingestuft.</p> <p>Der Grundeigentümer hat bereits in Stellungnahme zum STP Wind 2012 darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Wald handelt und das von der Regionalplanung verwendete Kartenmaterial sachlich fehlerhaft ist.</p> <p>Soweit die RPG als Tabukriterium „Wald“ festsetzt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, aber nicht um einen „GIS“-</p>		<p>Wald zählen auch Heideflächen, Kahlflächen, Blößen, Wildäcker und Waldwege. Kein Wald ist der zentral gelegene Feldblock, der auf einer Bruttofläche von 12,2079 ha landwirtschaftlich genutzt wird. Teilweise sind innerhalb des Feldblocks auch Forstpflanzen vorhanden. Sie fallen unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG, sodass eine möglicherweise entstehende gesetzliche Waldeigenschaft erst zum Zeitpunkt der Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen könnte.</p> <p>Der zweite Feldblock mit 0,38 ha wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Für die beantragte Fläche liegt der Status „Konversionsfläche“ nicht vor. Die Ortsbegehung durch die Untere Forstbehörde am 07.09.2012 ergab, dass die beantragten Standorte Waldbestände betreffen.</p>	<p>Die Aussage, dass es sich um Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt, ist falsch.</p>

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Wald, dessen faktischer Bearbeitungsstand in den 20-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts anzusiedeln ist. Es handelt sich um keine Lichtung im Sinne des Waldgesetzes, sondern um dauerhafte Umnutzung in einen Panzer-Übungsplatz.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung wird in Teilen durch ALFF dokumentiert (Mähweide). Die obere Forstbehörde hat weite Teile der Vorhabensfläche als Nicht-Wald-Gebiete rechtswirksam anerkannt.</p> <p>Der Schutzzweck des NP Fläming steht der Ausweisung nicht entgegen. Fläche liegt im LSG „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“, jedoch nicht in den sog. Bachtälchen. In einem 3 km-Untersuchungsradius ist über die Hälfte des Raumes sichtverschattet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erlebbar. Andere Schutzzwecke des LSG stehen einer Ausweisung nicht entgegen. Erholungsfunktion ist nicht gegeben (militärische Konversionsfläche). Sachliche Hindernisse stehen nach Einzelfallprüfung nicht entgegen. Prüfung der Umweltschutzgüter ergibt keine entgegenstehenden Ergebnisse. Wegen Schall- und Schattenimmissionsschutzfunktion des Waldes ist Schutzgut Mensch deutlich geringer als andere VR/EG betroffen. Zusammenfassend ist Konfliktintensität aller Schutzgüter ist gering – mittel.</p> <p>Das Vorhabensgebiet ist als Suchraum für Ermittlung von VR/EG aufzunehmen. Insbesondere ist die Eigenschaft als militärische Konversionsfläche in Betrachtung einzustellen. Z 112 LEP 2010 vermittelt ausdrücklich einen unmittelbaren – vorrangigen – Prüfauftrag für Industriebranchen und Konversionsflächen. Es ist nicht erkennbar, dass dieser von der RPG in gebotener Weise wahrgenommen wurde.</p> <p>Eine Gleichgewichtung mit der Konversionsfläche Flugplatz Zerbst ist herzustellen.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfes bei Aufnahme des VR/EG Köpnick bedarf keines erneuten Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens. Es ist ausreichend, wenn den Beteiligten im Zuge der Erörterungstermine Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen.</p>		<p>Die Feststellung der oberen Forstbehörde, es handele sich nicht um Wald, betraf ein Teilstück des Feldblocks DESTLI0702190172 und beruhte auf der Beurteilung zum Zeitpunkt des Bescheides im Jahr 2012.</p> <p>Natürlich angesiedelte Birken sind zwischenzeitlich durch Pflanzung von Kiefern ergänzt worden. Die Fläche ist mit Forstpflanzen bestockt und Wald i.S. § 2 Abs. 1 WaldG LSA.</p> <p>Ein Feldblock von 12 ha wird landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche entspricht bereits wegen der zu geringen Größe nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsfläche für WEA (Mindestgröße 20 ha).</p> <p>Die RPG hat die gesamte Planungsregion einer Prüfung auf für die Windenergienutzung geeignete Flächen unterzogen. Bei Vorhandensein mehrerer gleichwertig geeigneter Gebiete wird einer Konversionsfläche eine höhere Wichtung zuerkannt.</p> <p>Nicht allein die vorliegende Konversionseigenschaft des Flugplatzes Zerbst war ausschlaggebend für die Festlegung als VR/EG, sondern die Lage im Suchraum und die nach Umweltprüfung festgestellte Geeignetheit.</p> <p>Nach LEntwG ist kein Erörterungstermin vorgesehen.</p>	
200.	Envia THERM GmbH	321	Kropstädt	Antrag zur Ausweisung VR/EG nördlich Kropstädt auf ca. 54 ha für bis zu 4 WEA mit 140 m Nabenhöhe auf größtenteils landwirtschaftlich genutzter Fläche mit guter Windhöflichkeit. 1.000 m Siedlungsabstand wird eingehalten.	Keine Berücksichtigung	Die beantragte Fläche wurde als Alternativfläche Nr. 88 geprüft und im Ergebnis nicht als VR/EG festgelegt. Die Begründung ist in der Gesamträumlichen Planungskonzeption Kap. 5.6 dokumentiert.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				NATURA-2000-Gebiete, LSG, Biosphärenreservat sind nicht betroffen. Fläche liegt im NP Fläming. FFH „Friedenthaler Grund“ in 2,3 km, Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“ in 4,5 km, NSG „Friedenthaler Grund“ in 2,3 km, LSG „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ in 720 m Landwirtschaftliche Nutzung steht nicht entgegen. Keine Baubeschränkungen durch Flugplätze und militärische Anlagen oder sonstige Restriktionen. Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf in 35 km. Östlich in 400 m 110 kV-Gasleitung. 5 km-Abstand zu VR/EG in RPG A-B-W werden eingehalten. Abstand zu EG „Feldheim“ (Havelland-Fläming) 4,7 km			
201.	Ostwind projekt GmbH	327	Kropstädt	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 200	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 200	Einstimmige Zustimmung
202.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Anregung, die Höhe der WEA auf max. 100 m zu begrenzen. Ensemble von Schloss und Park Mosigkau liegt innerhalb der im Denkmalrahmenplan für die UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz“ dargestellten Kernzone dieser denkmalgeschützten historischen Kulturlandschaft. Schloss und Park Mosigkau sind als Exklave damit ein Bestandteil des Gartenreiches. Dieser Status muss eindringlich gewürdigt werden.	Keine Berücksichtigung	Aus dem Schlosspark heraus sind keine WEA zu sehen, da die Bäume und die umgebende Bebauung eine Sichtverschattung darstellen. Es bestehen keine Sichtachsen vom Schloss Mosigkau in die Richtung des VR/EG. Die Festlegung von Bauhöhen ist ein Belang der Bauleitplanung und kann dort bei städtebaulicher Erforderlichkeit erfolgen.	Einstimmige Zustimmung
203.	Juwi Energieprojekte GmbH	323	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Begrüßt wird Ausweisung und eine Erweiterung nach Osten vorgeschlagen. Unter Anwendung der regionalplanerisch festgelegten harten und weichen Ausschlusskriterien wurde die Fläche 44 im Betrachtungsraum 8 (vgl. Gesamtträumliches Planungskonzept) mit einer Größe von 531 ha identifiziert. Dies beinhaltet damit eine Erweiterung des bereits mit 22 WEA bestandenen WP um 85 ha nach Osten. Für die Erweiterung spricht, dass ihr kein Ausschlusskriterium entgegensteht. Alle Schutzgebiete befinden sich ausnahmslos in ausreichender und zum Teil in erheblicher Entfernung. Des Weiteren stehen keine der regionalplanerisch festgelegten Restriktionskriterien (Einzelfallprüfung) gegen die v.g. Erweiterung: Im Einzelnen: - So kommt bereits die UP zu dem Ergebnis eines mittleren, ausgleichbaren Konfliktpotenzials. - Auch wurde bereits festgestellt, dass das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ nicht weitergehend beeinträchtigt wird.	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamtträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				- Die geringfügige Verringerung des VB ÖVS „Mosigkauer Heide“ wurde ebenfalls als akzeptabel erachtet. - Grundzüge der Planung werden nicht in Frage gestellt.			
204.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quellen- dorf / Mo- sigkau	Die Entwässerungssituation in Dessau-Roßlau wird durch die anhaltend starken Niederschläge der vergangenen Jahre geprägt, es ist ein Anstieg der Grundwasserstände zu verzeichnen. Im Stadtgebiet können deshalb für Flächenbereiche (auch zeitweise) hohe Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Deshalb müssen bauliche Anlagen gegen anstehendes und von außen drückendes Wasser ebenso geschützt werden, wie gegen aufsteigendes Wasser. Damit werden auch gefährliche Auswirkungen auf die Standsicherheit vermieden. Es muss von ungünstigen Baugrundverhältnissen ausgegangen werden. Soweit durch Anordnung oder Beschaffenheit baulicher Anlagen aufgrund der Einwirkung von Wasser (z.B. Hochwasser) Gefahren für die Umwelt, insbesondere das Wasser, ausgehen können, gehen die speziellen Vorschriften zum Gewässerschutz und vorbeugendem Hochwasserschutz (WHG, WG LSA) der allgemeinen Vorschrift des § 13 BauO LSA vor. Insbesondere die Bewertung hinsichtlich der Vernässungsgefahren und die daraus folgende Empfehlung bezüglich der Erweiterung der WP-Fläche sind nicht nachvollziehbar. Schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehen umfangreiche Planungen im Bereich der Stadt Südliches Anhalt und der Stadt Dessau-Roßlau durch Ausbau und Renaturierung im Fließverlauf des Landgrabens (Libbesdorfer Landgraben) eine Verbesserung der Entwässerungssituation zu erreichen. Davon sind auch die als EG ausgewiesenen Flächen der Erweiterung der WP-Fläche betroffen. Es ist zwingend notwendig, die EG unter den aktuell gültigen Rechtsnormen der Vernässungsproblematik noch einmal zu bewerten und für zukünftige Nutzungen rechtssicher zu gestalten.	Kenntnisnahme	Belange der Standsicherheit sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Der planerische Ansatz für die Erweiterung der Bestandsfläche nach Norden ist die künftige Nutzung für das Repowering von WEA, welche außerhalb des VR/EG errichtet wurden. Dieser planerische Ansatz kann im Bebauungsplan ausformuliert werden. Dabei kann auch die „Neugestaltung“ des Landgrabens in Form von A+E-Maßnahmen mit geregelt werden.	Einstimmige Zustimmung
						Es besteht keine solche Rechtsnorm.	
205.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quellen- dorf / Mo- sigkau	Im Anhang sind Abbildungen traditioneller Fortpflanzungsstätten relevanter Arten mit den Abstandsempfehlungen beider Bearbeitungsstände des Helgoländer Papiers beigefügt. Beide Darstellungen untermauern die fachliche Einschätzung eines Ausschlusses der Erweiterung. Die vorliegenden Abstandsempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf das Errichten, den Be-	Kenntnisnahme	Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten, die von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurden (kein Beschluss) handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Eine pauschale Berücksichtigung aller empfohlenen Abstände hätte zur Folge, dass der gesetzliche Auf-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				trieb und das Repowering von WEA im Binnenland und den Küstengebieten Deutschlands („onshore“). Ihre Anwendung wird als Beurteilungsmaßstab in der Raumplanung und der vorhabensbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen. Sie sind als Regelanforderungen zu verstehen.		trag substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen nicht erfüllt werden kann. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sind die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	
206.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Mit dem VR/EG wird B185 tangiert. Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des § 3 i.V.m. §§ 13 und 16 BauO LSA. Im Hinblick auf die Trassenführung der OU B185 Dessau-Mosigkau und eventuellen konkreten Windparkplanungen wird auf die Abstimmung mit der zuständigen Landesstraßenbehörde verwiesen. Mit Lage zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen am südwestlichen Rand der Ortschaft Mosigkau werden Bedenken hinsichtlich des § 3 i.V.m. §15 BauO LSA und zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 35/3 Pkt. 3 BauGB im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot erhoben. Die Entfernung der jetzt vorhandenen WEA liegt derzeit noch über 1.000 m. Bei der vollen Flächenausdehnung des VR/EG – statt der geforderten Verkleinerung – und weiterer Errichtung von WEA würde dies nicht mehr zutreffen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Das VR/EG hält 1.000 m Abstand zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung ein.	Einstimmige Zustimmung
207.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Statt der im 2004 genehmigten FNP dargestellten SO „Windenergie“ und einem hohen Anteil an Fläche für die Landwirtschaft in der Größenordnung von ca. 30,5 ha sind nun etwa 122 ha auf dem Stadtgebiet Dessau-Roßlau als VR/EG dargestellt worden. Diese Ausdehnung wird auch mit aktueller Fortschreibung des FNP hinterfragt. Mit VR/EG in den jetzigen Grenzen würde Z1, Absatz 2 des Teilplans Wind widersprochen. Aus diesem Grund sollte die Straße HappachsAcker zwischen Königendorfer Straße und B185 als maximal nördliche Begrenzung des VR/EG bestimmt und im FNP ausgewiesen und damit das im Entwurf des STP Wind dargestellte Gebiet verkleinert werden.	Kenntnisnahme	Regionalplanung plant nicht flurstücksgenau, sondern auf einem Maßstab 1:100.000. Eine Flächenkonkretisierung ist in der Bauleitplanung möglich.	Einstimmige Zustimmung
208.	Gemeinde Osternienburger Land	47	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Stellungnahme vom 30.08.2012 ist weiterhin gültig. Gemeinde sieht keine Erweiterung der Planareale vor und prüft in VR/EG den Einsatz des Repowerings.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
209.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH &	325	Linda	Anregung der Erweiterung um ca. 130 ha in nordwestlicher Richtung. Derzeitige westliche Grenzziehung ist nicht	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (sie-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Co. KG			nachvollziehbar, VB „Glücksburger Heide“ existiert nicht und basiert auf veralteten Entwicklungsplänen. LEP-ST 2010 sieht den Aufbau eines ÖVS nicht mehr vor, sodass Erweiterung auf einer freien Ackerfläche unbedenklich ist. Anpassung an Siedlungspuffer von 1.000 m sollte auch hier erfolgen. Die nördlich gelegene Ackerfläche genießt keinen Schutzanspruch, sodass eine Grenzziehung konkret unterhalb dieses Bereiches willkürlich erscheint. Private Belange sind bei Abwägung zu berücksichtigen. Es wurden bereits Investitionen vorgenommen, die das Projektgebiet betreffen. Es wurden naturschutzfachliche Gutachten zur Brut-, Rast- und Zugvögeln und Fledermäusen beauftragt. Erste Zwischenbericht belegen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen eine Erweiterung des VR/EG existieren. Es bestehen rege Verhandlungen mit Grundstückeigentümern und der Stadt Jessen, um Standortplanung voranzubringen. Vorgesehen ist „Pool“-Lösung, die alle Grundstückeigentümer einbezieht. Erweiterungsgebiet ist technisch im Übermaß vorgeprägt: B 101 im O mit Erschließungsmöglichkeit des WP, Bestands-WP Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord (Brandenburg), zeitnahe Errichtung von weiteren 7 WEA. Windgeschwindigkeit ca. 6,3 m/s in 120 m Nabenhöhe gewährleistet wirtschaftlichen Betrieb.		he Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Das VB ÖVS ist als Grundsatz des rechtskräftigen REP A-B-W vom 07.10.2005 zu berücksichtigen.	
210.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	Linda	4 WEA mit 149,38 m Gesamthöhe im WP Stolzenhain (mit Koordinaten bezeichnet) sind als bestandsgeschützt zu betrachten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
211.	Landkreis Elbe-Elster	113	Linda	Flächenausweisung erfolgt in Fortführung der im REP-Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windkraftnutzung der RPG Lausitz-Spreewald ausgewiesenen EG-Fläche und der im FNP-Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Schönwalde dargestellten Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung. Nahegelegenste Wohnnutzung befindet sich in ca. 1.700 m, gewerbliche Nutzung in ca. 1.500 m. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmen zu. In unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze befindet sich kein Bergbauegebiet.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
212.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Linda	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung, des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
213.	Stadt Jessen (Elster)	177	Linda	Landwirtschaftliche Fläche wird nahezu vollständig flächenberechnet. Berechnung ist ca. 8 Jahre alt und hat Restlaufzeit von 17 Jahren. Aufgrund Bodenwertzahl 34 ist Fortbestand sicherzustellen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens und zwischen Vorhabensträger und Grundeigentümer einvernehmlich zu regeln.	Einstimmige Zustimmung
214.	Stadt Jessen (Elster)	177	Linda	OT Linda befindet sich in unmittelbarer Nähe in westlicher Richtung. Schutzpufferbereich von 1.000 m zur Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Bauliche und verkehrliche Erschließung ist nicht gesichert. Es bedarf Einzelfallregelung.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
215.	Stadt Jessen (Elster)	177	Linda	Prüfung des militärischen Interessensbereiches Holzdorf-Ost ist zwingend erforderlich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
216.	Landesverwaltungsamt Ref. Verkehrsweisen	98	Linda	VR/EG überstreicht an westlicher Randzone den Flugbereich des Modellfluggeländes Linda. Bei entsprechender Freilassung des Flugsektors werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
217.	Stadt Jessen (Elster)	177	Linda	Westlich ist Modellflugplatz angelegt.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
218.	Stadt Jessen (Elster)	177	Listerfehrda	Durch die Verkleinerung der VR-Fläche ist sicherzustellen, dass die Altanlagen nach Beendigung vollständig einschl. der technischen Erschließung zurückgebaut und in ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen sind.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
219.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Listerfehrda	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nö-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tig, Einwendungen geltend zu machen.			
220.	Stadt Jessen (Elster)	177	Listerfehrda	OT Getha und Ruhlsdorf befinden sich in unmittelbarer Nähe in nordöstlicher Richtung. Schutzpufferbereich von 1.000 m zur Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Bedenken wegen Lärm und Schattenwurf.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
221.	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz	75	Luko	<p>Forderung der Begrenzung der Bauhöhe von WEA auf 100 m.</p> <p>Der von Coswig Nord nur ca. 5 km entfernte WP Luko würde durch die größere Höhe bis zu 200 m mit den WEA Coswig Nord im Zusammenhang wirken, die Unruhe im Gartenbild zu einem „Mühlenwald“ vervielfachen und so der beabsichtigten Wirkung von künstlerisch gestalteter Natur in schwerwiegender Weise entgegen wirken. Bau von WEA über 100 m erfordert Flugsicherungspflicht, so dass WEA allgegenwärtig (auch bei Dunkelheit) sind und Blick der Besucher ständig auf sich ziehen. Sie beeinträchtigen aufgrund ihrer permanenten Sichtbarkeit durch die Befahrung und Rotorbewegungen das GDW mit seinen vielfältigen Sichtbeziehungen.</p> <p>UNESCO-Welterbestatus wurde dem GDW als Gesamtkunstwerk aufgrund der ausstrahlenden Ruhe und dem noch heute wirksamen aufgeklärte – natürlichem Charakter der Entstehungszeit in der zweiten Hälfte des 18. Jh verliehen. Wirkung der Kulturlandschaft und Ausstrahlung der klassizistischen Bauensembles würde von permanenter Bewegung und Modernität gleichsam übertont und erdrückt, so dass durch WEA außerhalb des Welterbeareals bzw. der angrenzenden Pufferzonen der Welterbestatus gefährdet wird.</p> <p>Empfehlung der Modifizierung der Planung, um Denkmalverträglichkeit herbeizuführen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Bauhöhenbeschränkungen sind Bestandteil von Bauleitplanungen.</p> <p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess ohne Bauhöhenbeschränkung festgelegt.</p> <p>Das Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in 4 km Entfernung zum VR/EG Luko und befindet sich vom Wald sichtverschattet. Die Kernzone mit dem Wörlitzer Park ist über 10 km entfernt gelegen. Im Umweltbericht Kap. 2.2.7 ist der Bewertungsmaßstab für die Konflikintensität dargelegt, der die Basis für die Einschätzung der geringen Betroffenheit des Gartenreichs Dessau-Wörlitz bildet.</p> <p>Die Sichtbarkeitsanalyse (Unterlagen in der Geschäftsstelle) hat ergeben, dass innerhalb der Kernzone keine Beeinträchtigung durch WEA nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des GDW könnten von den Gebieten aus, von denen bereits die WEA in Coswig Nord gesichtet werden können, auch WEA im VR/EG Luko gesehen werden. Allerdings ist aufgrund der großen Entfernung (4 bis 10 km) keine Beeinträchtigung des GDW oder des Landschaftserlebens zu erwarten.</p> <p>Die Fachliteratur führt zu dem Umgebungsschutz für Weltkulturerbestätten mit dem Schwerpunkt „Abstand zu WEA“ folgendes aus: Nach Breuer, W., („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von WEAn. Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 33 (8): 237-245 ., 2001) sollte ein Abstand von dem 20-fachen der Höhe der zu errichtenden WEA eingehalten werden. Er-</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						<p>hebliche visuelle Beeinträchtigungen sind bei einer Entfernung ab 10 km völlig auszuschließen.</p> <p>Für Luko bedeutet das: 200 m mal 20-facher Abstand = 4.000 m. Dieser Abstand wird zur Pufferzone eingehalten, zum Kernbereich sind es 5,3 km und zum Schloss Wörlitz sowie Bibelturm über 10 km.</p> <p>Der Deutsche Naturschutzring geht von einem Mindestabstand von 5 km aus.</p> <p>Mit zunehmender Entfernung nimmt die visuelle Mächtigkeit bereits bei 2.000 m um 50 % ab (nach Weigel, J., (ECOGIS Geoinformatik. Sichtbarkeitsanalyse Niedersachsen-Korridor – Durchführung einer Ex-Ante-Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe von Visibility Analyst für einen Korridor von der niedersächsischen Küste bis zur Nordrhein-Westfälischen Grenze. Hannover. 2005)</p> <p>Die Visualisierungen des geplanten WP Luko wurden der Regionalversammlung in der IV/2. Sitzung am 19.12.2014 präsentiert. Da keine Beeinträchtigung des GDW erkannt werden konnte, wurde das VR/EG Luko in den 1. Entwurf ohne Höhenbeschränkung aufgenommen. (siehe auch Beschlussvorlage 17a/2014).</p>	
222.	Pannier, Ingrid Coswig/Anhalt OT Düben und 30 Unterzeichner	319	Luko	<p>Forderung der Herausnahme der als EG ausgewiesenen Flächen Luko/Düben/Thießen.</p> <p>Fläche ist schon immer Lebensraum, Rastplatz und Nahrungshabitat für viele Vogelarten u.a. Kranich, Singeschwan, Rotmilan, Mäusebussard. Schutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe: Kranichbrutgebiet, Rotmilanbrutgebiet, Schutzgebiet der Europäischen Union Olbitzbach (FFH-Gebiet), Seeadlerbrutgebiet.</p> <p>„Negative Auswirkungen sind auf typische Tierarten zu erwarten, die große Raumannsprüche haben und gegenüber Landschaftsveränderungen störunempfindlich sind (Kranich, Seeadler).“ Zitat Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W. Das technogen bebaute Gebiet hätte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Wir fordern, den Lebensraum von Mensch und Natur auch noch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden die Belange des Naturschutzes geprüft. Sie stehen der Errichtung von WEA nicht entgegen.</p>	Einstimmige Zustimmung
223.	WSB Projekt GmbH	324	Luko	Darstellung VR/EG wird begrüßt. „Gutachterliche Bewer-	Kenntnisnahme		Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tung der Denkmalqualität der Wörlitzer Anlagen (Gartenreich Dessau-Wörlitz) durch das WP-Vorhaben Luko“ (Verfasser ecoda, Stand 25.03.2015) wird zur Verfügung gestellt, das im Rahmen der BImSchG-Genehmigung erstellt wurde. Gutachten kommt zu Fazit: „...Die Forderung nach einer Höhenbegrenzung wird...nicht als gerechtfertigt angesehen.“			Zustimmung
224.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Luko	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
225.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Luko	In der SN der UNB zum B-Plan-Entwurf SO Windenergie Luko wird hingewiesen, dass durch die Errichtung von zunächst 12 WEA negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Avifauna und auch auf Fledermäuse zu erwarten sind. Mit der Bebauungsplanung zeigt sich, dass die Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Artenschutzes schwer über die Projektplanung umzusetzen ist. Bei diesem Windfeld werden die Konflikte in die Projektplanung verlagert. Sie sollen durch vorgezogene CEF-Maßnahmen oder Abschaltzeiten und andere technische Einschränkungen gelöst werden, was für die Nutzer der Windenergie nicht nachvollziehbar ist. Sie haben auf eine konfliktfreie Nutzung des ausgewiesenen VR/EG vertraut. Die Erklärung, eine Nullvariante würde der Windenergienutzung nicht genügend Raum zur Verfügung stellen, welcher der baurechtlichen Privilegierung der WKA gerecht wird, kann keine wirkliche nachvollziehbare Begründung sein. Das Ergebnis einer Einzelfallprüfung hat ausschließlich die tatsächlichen Fakten sowie die aktuell geltenden Gesetze zu berücksichtigen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dieses VR/EG unter den aktuell gültigen Rechtsnormen noch einmal zu bewerten und für zukünftige Nutzungen, insbesondere das Repowering, rechtssicher zu gestalten. Die fachlich falsche Einordnung zu Konflikten führt bis dahin, dass trotz EG die Errichtung von WEA nicht möglich	Kenntnisnahme	Belange betreffen das B-Planverfahren. Im B-Planverfahren wurden keine naturschutzrechtlichen Versagungsgründe aufgezeigt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				oder nur unter Auflagen möglich ist.			
226.	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	200	Luko	Keine Einwände beim Anschluss des WP an 110 kV-Netz der Mitnetz Strom GmbH. Dieser Anschluss ist Bestandteil des BP „Windpark Luko“ der Stadt Coswig/Anhalt. Anschluss an Mittelspannungsnetz der Stadtwerke ist aufgrund der hohen Anschlussleistung der WEA nicht möglich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
227.	Stadt Annaburg	165	Prettin	Anregung, die VR/EG-Fläche nur für Repowering festzulegen. Wichtig ist die Regelung, dass eine neue WEA errichtet werden kann, wenn diese mindestens zwei Altanlagen im Stadtgebiet ersetzt, sowie zeitliche Festlegungen dazu.	Keine Berücksichtigung	Da die Planabsichten, Flächen für das Repowering zu sichern, bereits seit 2011 in Zusammenarbeit mit den Kommunen der Planungsregion verfolgt werden, haben diese bereits in ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend reagiert. Eine Festlegung von VR oder EG für Repowering entsprechend LEntwG hätte eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge, da die Grundzüge der Planung betroffen wären.	Einstimmige Zustimmung
228.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Prettin	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
229.	Stadt Jessen (Elster)	177	Purzien	Ablehnung der Fläche, da Grenze ca. 450 m zum südwestlich gelegenen OT Gerbisbach/Gerbis den Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich unterschreitet.	Keine Berücksichtigung	Der Schutzanspruch eines Wohnhauses im Außenbereich ist geringer als der von Wohngrundstücken in ausgewiesenen oder faktischen Wohngebieten. Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete. Dieser Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Lt. VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006)	Einstimmige Zustimmung
230.	Stadt Annaburg	165	Purzien	Anregung, die VR/EG-Fläche nur für Repowering festzulegen. Wichtig ist die Regelung, dass eine neue WEA errichtet werden kann, wenn diese mindestens zwei Altanlagen im Stadtgebiet ersetzt, sowie zeitliche Festlegungen dazu.	Keine Berücksichtigung	Da die Planabsichten, Flächen für das Repowering zu sichern, bereits seit 2011 in Zusammenarbeit mit den Kommunen der Planungsregion verfolgt werden, haben diese bereits in ihrer kommunalen Bauleitplanung ent-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						sprechend reagiert. Eine Festlegung von VR oder EG für Repowering entsprechend LEntwG hätte eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge, da die Grundzüge der Planung betroffen wären.	
231.	Stadt Jessen (Elster)	177	Purzien	Durch die Verkleinerung der VR-Fläche ist sicherzustellen, dass die Altanlagen nach Beendigung vollständig einschl. der technischen Erschließung zurückgebaut und in ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen sind.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
232.	Stadt Jessen (Elster)	177	Purzien	Fläche liegt im VR Wassergewinnung.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
233.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Purzien	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung, des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
234.	Lutherstadt Wittenberg	182	Straach	Belange wurden ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
235.	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	200	Straach	Einspeisung erfolgt in UW Zahna der Mitnetz Strom GmbH. Anschluss weiterer WEA/Repowering ist nicht möglich, da das Stadtwerke-Netz durch PV-Anlagen zunehmend ausgelastet wird.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
236.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14	Straach	Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Holzdorf. Ob und inwiefern Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben zu Anzahl, Koordinaten, Naben- und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird sich vorbehalten, im Rah-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				men der anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.			
237.	MIDEWA GmbH NL Muldenaue/Fläming	127	Straach	Im VR/EG befinden sich Trinkwasserversorgungsanlagen. Trinkwasserleitung DN 200 PVC vom WW Berkau nach Straach liegt 10-12 m nördlich der Landstraße. Arbeits- und Schutzstreifen mit Breite von mind. 6 m ist einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke (WEA, Masten, Zäune u.ä.) zu errichten. Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Trinkwasseranlage beeinträchtigen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
238.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	158	Straguth	Der 5 km-Radius reicht zwar in die Planungsregion Magdeburg hinein, lässt aber für die RPM ausreichende Möglichkeiten ihrerseits der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
239.	Landkreis Jerichower Land	114	Straguth	Verweis auf SN zum STP Wind 2012, da im Entwurf keine Veränderungen des VR/EG erkennbar sind und Gebiet des LK beeinflusst ist.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
240.	Envia THERM GmbH	321	Streetz	Antrag zur Ausweisung VR/EG auf ca. 40 ha nordöstlich von Streetz für bis zu 3 WEA mit Nabenhöhe 140 m auf größtenteils landwirtschaftlich genutzter Fläche mit guter Windhöflichkeit. 1.000 m Siedlungsabstand wird eingehalten. NATURA-2000-Gebiete, LSG, Biosphärenreservat sind nicht betroffen. Fläche liegt im NP Fläming. FFH „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch“ südlich in 1,8 km; NSG „Buchholz“ nordöstlich in 2 km; LSG „Spitzberg“ in 600 – 1.200 m. Landwirtschaftliche Nutzung steht nicht entgegen. Keine Baubeschränkungen durch Flugplätze und militärische Anlagen oder sonstige Restriktionen. Östlich in 1 km 110 kV-Freileitung, kreuzende Gasleitung auf der Fläche. 5 km-Abstand zu VR/EG werden eingehalten.	Keine Berücksichtigung	Die beantragte Fläche wurde als Alternativfläche Nr. 19 geprüft und im Ergebnis nicht als VR/EG festgelegt. Die Begründung ist in der Gesamträumlichen Planungskonzeption Kap. 5.2 dokumentiert. Fundpunkte Rotmilan südöstlich in 230 m. Bei Anwendung 1.000 m nach Helgolandliste ist keine Ausweisung möglich.	Einstimmige Zustimmung
241.	Ostwind projekt GmbH	327	Streetz	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 240	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 240	Einstimmige Zustimmung
242.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	170	Thurland	In der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind Bestandsanlagen vorhanden, welche auf Vorhaben- und Erschließungsplänen (Windfeld I und II, Bobbau) fußen. Durch die Tabuzonen des Teilplans (z.B. „im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung einschl. 1.000 m Puffer“) werden teilweise WEA verhindert bzw. sind in ihrer jetzigen Form auf weiteres nicht zulassungsfähig. Diese WEA	Keine Berücksichtigung	Entsprechend der Beschlüsse der RV wird der Abstand der 1.000m zur OL eingehalten, um die Akzeptanz der WEA nicht noch zu verschlechtern.	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				sollten in ihrem Bestand und für Modernisierungen nicht eingeschränkt werden. Dies war aus dem vorgelegten Entwurf nicht ersichtlich.			
243.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	186	Thurland	Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen sollte für Wohnstandort Holländermühle im OT Thurland überprüft werden.	Kenntnisnahme	Die Einhaltung von Immissionsgrenzwerte ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
244.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	186	Thurland	In Gem. Raguhn und Thurland sind bereits zahlreiche WEA auf Grundlage der, zu damaliger Zeit in Aufstellung befindlichen B-Pläne sowie durchgeführten Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG errichtet worden. Für Thurland liegt rechtskräftiger FNP vor, in welchem SO Windenergienutzung ausgewiesen sowie eine maximale Anzahl von möglichen zu errichtenden WEA festgesetzt wurde. VR/EG ist bereits vollständig mit WEA bebaut. 17 WEA befinden sich außerhalb des Suchraums. Einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen für Errichtung von WEA sowie weitere Errichtung derselben wird durch Stadt nicht zugestimmt. Ortschaft Thurland ist bereits, durch unmittelbare Lage an der Autobahn, stark beeinträchtigt, sodass Autobahnlärm und entstehende Abgase hinzunehmen sind. Für alle, außerhalb des VR/EG bereits errichteten WEA wird eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung sowie jeder technischen Veränderung, d.h. Größe und technische Leistung der bestehenden Anlagen, abgelehnt.	Kenntnisnahme	Es erfolgt keine Vergrößerung der Fläche. Rechtmäßig errichtete WEA genießen Bestandsschutz, dürfen aber nicht am Standort repowert werden.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
245.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Thurland	Zu VR/EG fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht Angaben zur Begründung der Festlegung.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
246.	Landkreis Saalekreis	116	Trebbichau a.d.F.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bereich Plötz-Mösthinsdorf durch das geplante VR/EG betroffen. VR/EG liegt mit seiner südlichen Grenze nur ca. 3 km entfernt von einem Waldbestand, in dem sich in den vergangenen Jahren mehrmals Seeadler zur Brut niedergelassen haben, zuletzt 2013. Eine dauerhafte Besiedlung des Areals durch den Seeadler ist nicht ausgeschlossen. Da der Seeadler zu den Vogelarten gehört, die	Kenntnisnahme	Eine Ausdehnung nach Süden ist nicht vorgesehen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				am häufigsten tödlich an WEA verunglücken, ist im Rahmen der Planung sicher zu stellen, dass dieses Vorkommen nicht durch eine Verstetigung der bereits vorhandenen WEA über die Ausweisung eines VR beeinträchtigt wird. Eine Ausdehnung des bisher geplanten VR nach Süden ist daher unbedingt zu vermeiden.			
247.	AZV Elbaue/Heiderand	4	Trebitz/Schnellin	Vorhandene abwassertechnische Anlagen sind von Standorten nicht betroffen. Im Genehmigungsverfahren sind detaillierte Unterlagen einzureichen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
248.	Stadt Bad Schmiedeberg	167	Trebitz/Schnellin	Zustimmung zur raumordnerischen Bewertung, die Fläche des bereits vorhandenen WP mit 12 WEA auf 73 ha festzusetzen. Bekräftigt wird die fachliche Bewertung/Empfehlung, die Alternativflächen 134, 135 und 137 auch in Zukunft den landwirtschaftlichen Belangen zu überlassen. Aktivierung dieser Flächen mit WP würde erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter mit sich bringen. Bau der WEA würde in die Nähe des Kurortes Bad Schmiedeberg gelangen, was sich mit einem Kurbetrieb nicht vereinbaren ließe und seitens der Stadt könnte es keine positive Stellungnahme geben.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
249.	NEIF (Merinda WP) GmbH & Co. KG	313	Trebitz/Schnellin	Als Betreibergesellschaft eines WP am Standort sehen wir hinsichtlich der Zielsetzung des LSA, die Förderung erneuerbarer Energien und Repowering, gem. Z 103 LEP-ST 2010 gefährdet. Repoweringmöglichkeiten erscheinen in diesem WP nur schwer zu realisieren. Dabei würde Repowering sowohl zu Ertragssteigerung als auch verringerten Lärmbelastungen für die Anwohner Schnellins führen, da geringere Anzahl WEA bzw. Neuordnung mit vergrößertem Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen zu erwarten wäre. Dies kann nur bei ausreichend bemessener Fläche für VR/EG erreicht werden und ist unter den gegebenen Gesichtspunkten fragwürdig. Aufgrund der sich durch harte und weiche Tabuzonen auf 1.000 m belaufenden einzuhaltenden Abstände von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wird mit Fläche des WP Trebitz/Schnellin nicht substanziiell Raum gewährt, um das angestrebte Repowering der dortigen WEA durchzuführen. Dies wird verschärft durch den Umstand, dass die im Teilplan geprüften Alternativflächen als nicht realisierbar eingestuft werden, obgleich die Ergebnisse der Umweltprüfung mit mittel, somit verträglich, bewertet werden. Ein weiterer Entzug von möglichen Flächen für	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
Windkraftnutzung und Repowering ist somit die Folge.							
250.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	Weißandt-Gölsau/Schortewitz	<p>Der Aufhebung des VR Wassergewinnung kann aus wasserschutzrechtlichen Gründen nur bedingt zugestimmt werden.</p> <p>TWSG Fernsdorf-Prosigg wird zukünftig nicht verändert oder aufgehoben, da über 5 Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gefördert wird. Hinzu kommt im N des WP die Nähe zur TWSZone II. In der vorliegenden fachlichen Bewertung wird nur auf den Versiegelungsgrad, welcher bei den WEA nicht hoch ist, abgestellt. Wie dargestellt, wird die Grundwasserneubildungsrate in diesem Gebiet aufgrund des geringen Versiegelungsgrades nicht stark beeinträchtigt. Problematisch ist aber der Eintrag von Wasserschadstoffen während der Bauphase bzw. das Schaffen von Transferpfaden. Die bestehende Schutzschicht über dem Grundwasserleiter ist für die genutzten Grundwässer von großer Bedeutung. Die Bedeutung begründet sich durch die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet, welche sich seit vielen Jahren in einer deutlichen Belastung des Grundwassers durch Nitrat widerspiegelt. Das heißt, das Grundwasser im Gebiet ist bedingt durch die bestehende Nutzung schon gefährdet. Aus diesem Grund muss jegliche Beeinträchtigung der grundwasserschützenden Deckschichten im Umfeld der Trinkwasserbrunnen vermieden werden. Das bedeutet die Errichtung von WEA in der Schutzzone III bedingt eine Einzelfallentscheidung. Der Umgang mit Hydraulikölen, wie er im Punkt 2.2.7 für die Trinkwasserschutzzone I und II beschrieben wird, ist gem. Muster-VO für Trinkwasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt auch in der Schutzzone III verboten, ausgenommen sind lediglich Kleinstmengen für den Haushaltsgebrauch.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>In der Abwägung wurde das Interesse der Windkraftnutzung höher gewichtet. Das Schutzgut Wasser ist auch im VR/EG über die Trinkwasserschutzgebietsverordnung geschützt. Das VR WAS wird nicht aufgehoben, sondern entsprechend verkleinert. In der Schutzgebietsverordnung ist kein generelles Bauverbot in der Zone III festgeschrieben. Im Rahmen der Verfahrenszulassung müssen die geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festgelegt werden.</p>	
251.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Wörlitz	Keine Zustimmung. VR/EG befindet sich im VR Landwirtschaft im REP A-B-W 2005. LW hat Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Raumordnerische Bewertung in der Planungskonzeption ist zu korrigieren.	Keine Berücksichtigung	<p>Die VR/EG-Fläche ist kein VR Landwirtschaft im REP A-B-W 2005.</p> <p>Die Regionalversammlung hat für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans eine Planungsmethode verwendet, die in der Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ detailliert dokumentiert ist. Festlegungen des REP A-B-W wurden in die Abwägung eingestellt und im Falle der Durchsetzung des VR/EG</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
Windenergie geändert (siehe Ziele 3 bis 15).							
252.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	158	Wörbzig	Auch der Einfluss des Gebietes XXI auf die Handlungsmöglichkeiten der RPM ist auch als sehr gering zu betrachten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
253.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Wörbzig	Zu VR/EG fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht Angaben zur Begründung der Festlegung.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
254.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	325	Zerbst Flugplatz	Anregung der Erweiterung um 38 ha in nordöstlicher Richtung. Private Belange sind bei Abwägung zu berücksichtigen. Es wurden bereits Verträge über windenergetische Nutzung von Grundstücken abgeschlossen. Gebiet ist stark technisch vorgeprägt: im südlichen Bereich befinden sich 5 WEA, unmittelbare Nähe zu L 55 und zu ehemaligen Militärstützpunkt (dort versiegelte Fläche bietet sich als A+E-Maßnahme an), K 1250 im N, B 187a im S, südlich Kiesabbau, westlich Deponie. Windgeschwindigkeit 6,5-6,6 m/s gewährleistet einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA. Es existiert gut ausgebaute Zuwegung, die weitere Versiegelungen aufgrund der Erschließung entbehrlich machen. Sehr gute Netzanschlussmöglichkeiten am UW Zerbst oder Lindau.	Keine Berücksichtigung	Im VR/EG befinden sich weitere WEA im Bau, sowie in Planung. Diese entsprechen der kommunalen Bauleitplanung. Eine weitere Vergrößerung des Gebietes in östlicher Richtung ist besonders in Bezug auf Akzeptanzproblem nicht durchsetzbar, wovon die eingegangenen Stellungnahmen zeugen.	Einstimmige Zustimmung
255.	Grund, Edgar Badewitz	222	Zerbst Flugplatz	Einwände wegen grober Fehler bei Zustandsbeschreibung und Würdigung der Planungskriterien. Schutzgut Mensch wird bei Darstellung der Vorbelastung auf S. 118 Gesamträumliche Planungskonzeption nicht dargestellt. WP Straguth reicht 500 m an OL Badewitz heran. WP Flugplatz reicht bisher 1.500 m an OL Badewitz. WP Flugplatz ist kein bisher rechtskräftig genehmigtes EG, sondern wurde in bisherigen Ausmaßen aufgrund anderweitiger Genehmigung errichtet. Relevant für Schutzgut Mensch: OL Badewitz liegt zwischen 2 WP mit Abstand 2,5 km. Üblicherweise geplante Mindestabstand von 5 km wird deutlich unterschritten. Ortschaftsrat Straguth lehnt Errichtung WP auf Flugplatz in Gem. Straguth ab. Stadt Zerbst ist Auffassung nicht ge-	Keine Berücksichtigung	Die „Gesamträumliche Planungskonzeption“ dient der Dokumentation des Planungsprozesses und unterliegt nicht der Abwägung. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Der WP Straguth dokumentiert den planerischen Willen der Gemeinde, welche trotz Alternativen an der Umsetzung des B-Plan festgehalten hat.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>folgt und nimmt in Kauf, dass EW in Badewitz und Straguth vermeidbaren Sonderbelastungen durch Emissionen von WEA ausgesetzt werden.</p> <p>WP Flugplatz soll bis auf 1.000 m an OL Badewitz herandrücken. Damit verschärft sich Belastungssituation. Der RPG stehen andere geeignete Räume als EG zur Verfügung, z.B. westlich von Zerbst. Es besteht kein dringender Bedarf für Erweiterung des WP Zerbst Flugplatz. Konzentration von WP in Gem. Straguth ist nicht gerechtfertigt. Die von WP für Schutzgut Mensch ausgehenden Belastungen können von RPG im Plangebiet derart verteilt werden, dass Schutzgut Mensch nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Konzentration um Badewitz und Straguth ist objektiv nicht begründbar.</p> <p>Aussage „Der südliche Teil des Vorschlagsgebietes ist bereits mit WEA bebaut“ (S. 118 Gesamträumliche Planungskonzeption) ist falsch und zu streichen. Richtig ist, dass lediglich der nördliche Teil des Suchraums, der eine militärische Konversionsfläche ist, sich seit 3 Monaten in Bebauung befindet und noch keine WEA fertig gestellt ist. Suchraum, der über ehemalige militärisches Gelände hinausgeht, ist landwirtschaftliche Fläche, die nicht bebaut ist.</p> <p>Betrachtung alternativer Gebiete innerhalb und außerhalb eines 5 km-Radius ist nicht hinreichend und bietet Angriffsmöglichkeiten für Normenkontrolle.</p>		<p>Die Planabsicht der RV ist es, 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung einzuhalten.</p> <p>Der südliche Teil umfasst den WP „Stiefelknecht“ mit 9 WEA.</p>	
256.	Grund, Katrin Badewitz	223	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
257.	Köhlmann, Horst Straguth	229	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
258.	Rybnikow, Ines Straguth	230	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
259.	Paul, Volker Straguth	231	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
260.	Gottwald, Regina Straguth	232	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
261.	Griesel, B. Straguth	233	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
262.	Fröhlich, Michael	234	Zerbst	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Straguth		Flugplatz		tigung		Zustimmung
263.	Fröhlich, Daniela Straguth	235	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
264.	Fröhlich, T.-N. Straguth	236	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
265.	Fröhlich, T.-L. Straguth	237	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
266.	Heiniche, Siegfried Badewitz	238	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
267.	Heise, Rolf Straguth	242	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
268.	Heise, Renate Straguth	243	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
269.	Bergmann, Hilde Straguth	245	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
270.	Banhagel, Rainer Straguth	246	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
271.	Banhagel, Ines Straguth	247	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
272.	Morawietz, Ines Straguth	252	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
273.	Morawietz, Johanna Straguth	253	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
274.	Fink, Susan Badewitz	254	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
275.	Tscherner Ronald und Kathlen Badewitz	256	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
276.	Stukert, Alexander und Swetlana Straguth	257	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
277.	Bartsch, G. und Roye, K. Straguth	258	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
278.	Richter, Matthias Straguth	259	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
279.	Wedler, G. und Ma- rie-E. Straguth	260	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
280.	Frenzel, Heidemarie Straguth	261	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
281.	Mücke, Klaus-Bernd Straguth	263	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
282.	Besgans, Alexander und Ljuba Straguth	265	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
283.	Frischbier, Heike Straguth	280	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
284.	Schmidt, Martina Straguth	285	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
285.	Schmidt, Hartmut Straguth	286	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
286.	Schmidt, Fabian	287	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
287.	Elmenthaler, Franz Willi Straguth	288	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
288.	Elmenthaler, Marie Magdalene Luise Straguth	289	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
289.	Elmenthaler, Ralf Straguth	290	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
290.	Elmenthaler, Dorit Straguth	291	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
291.	Eheleute Bachmann Straguth	295	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
292.	Ritter, Brigitte Straguth	297	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
293.	Volger, Jörg Straguth	298	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
294.	Volger Petra Straguth	299	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
295.	Wilk, Dominik Badewitz	301	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
296.	Heine, Axel Straguth	310	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
297.	Bräse, Heinz Straguth	314	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 255	Einstimmige Zustimmung
298.	Erleben, Karin Badewitz	224	Zerbst Flugplatz	<p>Einwände</p> <p>Ortschaftsrat Straguth lehnt Errichtung WP auf Flugplatz in Gem. Straguth ab. Stadt Zerbst ist Auffassung nicht gefolgt und nimmt in Kauf, dass EW in Badewitz und Straguth vermeidbaren Sonderbelastungen durch Emissionen von WEA ausgesetzt werden.</p> <p>WP Flugplatz soll bis auf 1.000 m an OL Straguth/Badewitz heranrücken. Damit verschärft sich Belastungssituation. Der RPG stehen andere geeignete Räume als EG zur Verfügung, z.B. westlich von Zerbst.</p> <p>Beantragt wird die betroffenen Ackerflächen nicht als EG auszuweisen, die vorhandene Bebauung auf dem ehemaligen Flugplatzgelände nicht in Richtung Straguth heranrücken zu lassen und eine Ersatzfläche in Richtung Westen, um Doppelbelastung der Ortschaften Straguth/Badewitz nicht zu verschärfen.</p> <p>Badewitz und Straguth sind bereits nordöstlich durch WP im Abstand von 500 m zur OL belastet. Durch Zusammenrücken der beiden WP beträgt Abstand ca. 1.800 m. Bereits jetzt ist üblicherweise geplante Mindestabstand von 5 km zwischen 2 WP unterschritten. Erweiterung in nordöstlicher Richtung verringert den Abstand zum WP Straguth und vergrößert Umfang der OL Straguth und Badewitz. Infolgedessen sind EW der Gemeinde zusätzlich der Lärmimmission und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Kontinuierlich über Jahre auftretende akustische (hörbaren Schallwellen, Infraschall, Hochfrequenz) und optische Reize (Rotorblattbewegungen, Lichtreflexe, Schattenwurf, Befeuern) führen zu erheblichen Einschränkung in der Lebensqualität der EW. Mit dem Kriteri-</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>Der WP Straguth dokumentiert den planerischen Willen der Gemeinde, welche trotz Alternativen an der Umsetzung des B-Plan festgehalten hat.</p> <p>Die Planabsicht der RV ist es, 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung einzuhalten.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				um wird dem Allgemeinwohlgebot, Verhältnismäßigkeitsgebot und Gebot zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme nicht Rechnung getragen.			
299.	Erleben, Rainer Badewitz	225	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
300.	Wolter, Axel Badewitz	226	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
301.	Wolter, Ines Badewitz	227	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
302.	Wolter, Manuel Badewitz	228	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
303.	Bösecke, Erika Badewitz	239	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
304.	Deistler, Jens Badewitz	240	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
305.	Ströber, Vera Badewitz	241	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
306.	Heise, Günter Straguth	244	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
307.	Banhagel, Nils Straguth	248	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
308.	De Armeida Saraiva, Jessica Straguth	249	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
309.	Bach, Herbert Straguth	250	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
310.	Bach, Ute Straguth	251	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
311.	Fink, Egon Badewitz	255	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
312.	Banhagel, Erhard Straguth	262	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
313.	Mücke, Dorothea Straguth	264	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
314.	Kleiber, Birgit Straguth	266	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
315.	Kleiber, Dietmar Straguth	267	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
316.	Kleiber, Gerda Straguth	268	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
317.	Fröhlich, Hans-Joa- chim Straguth	269	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
318.	Fröhlich, Regina Straguth	270	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
319.	Fröhlich, Christian Straguth	271	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
320.	Busse, Thomas Straguth	272	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
321.	Busse, Claudia Straguth	273	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
322.	Busse, Madleen Straguth	274	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
323.	Rusche, Mike Straguth	275	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
324.	Rusche, Lucie Straguth	276	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
325.	Rusche, Nils Straguth	277	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
326.	Rusche, Kathleen Straguth	278	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
327.	Möbes, Andre Straguth	279	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
328.	Jende, Andreas Straguth	281	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
329.	Jende, Andrea Straguth	282	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
330.	Paul, Erik Straguth	283	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
331.	Kettmann, Annette Straguth	284	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
332.	Schmidt, Sicco Straguth	292	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
333.	Pfahl, Karsten Straguth	293	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
334.	Pfahl, Ellen Straguth	294	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
335.	Ritter, Wolfgang Straguth	298	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
336.	Gebhardt, Steffen Badewitz	302	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
337.	Proschwitz, Roland Badewitz	303	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
338.	Leschik, Petra Badewitz	304	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
339.	Erxleben, Thomas Badewitz	305	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
340.	Erxleben, Doreen Badewitz	306	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
341.	Lorf, Kevin Badewitz	307	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
342.	Lemke, Thomas Badewitz	308	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
343.	Lemke, Maximilian Badewitz	309	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
344.	Heine, Daniela Straguth	311	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
345.	Bräse, Elfriede Dorfstraße 18 Straguth	312	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksich- tigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
346.	Willmo, Erich Badewitz	315	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
347.	Ortschaftsrat Straguth	316	Zerbst Flugplatz	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 224, lfd. Nr. 298	Einstimmige Zustimmung
348.	Stadt Zerbst/Anhalt	193	Zerbst Flugplatz	Ortschaft Straguth stellte Antrag an Stadtrat, der Erweiterung des EG in Richtung Straguth/Badewitz nicht zuzustimmen. Antrag wurde abgelehnt. Stellungnahme wird separat zur Abwägung eingereicht.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
349.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	50	Zerbst Flugplatz	Vorhandene Hochdruckleitungen sind bei Errichtung WEA zu berücksichtigen und geforderte Mindestabstände einzuhalten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
350.	Landesverwaltungsa mt Ref. Verkehrsweisen	98	Zerbst Flugplatz	VR/EG liegt in unmittelbarer Nähe zum Platzrundenverlauf des Sonderlandesplatzes Zerbst. Hindernisfreiflächen gem. der Grundsätze des Bundes und der Länder für Anlage und Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL-I 92/13) sind freizuhalten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
351.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	124	Zörbig	VR/EG befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV, jedoch zum Teil innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebauebietes Köckern/Goitzsche und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Bei vorgesehenen Bauvorhaben ist die Grundwassersituation in diesen Bereichen durch den Bauherren eingehender zu untersuchen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
352.	Envia THERM GmbH	321	Zörbig Südwest	Antrag zur Ausweisung von 2 Teilflächen zwischen Schrenz, Brachstedt und Kütten (linke Teilfläche für bis zu 6 WEA mit 150 m Nabenhöhe), Schrenz, Eismannsdorf, Quetzdölsdorf und Spören (rechte Teilfläche für bis zu 7 WEA mit 150 m Nabenhöhe auf ca. 140 ha) auf insgesamt 280 ha. Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt und weist gute Windhöflichkeit auf. 1.000 m Siedlungsabstand wird eingehalten. NATURA-2000-Gebiete sind nicht betroffen. LSG westlich angrenzend, geplantes NSG 2.300 m östlich. Flugplatz Halle-Oppin südlich in 3.100 m. KV-Leitung in 150 m östlich der rechten Teilfläche. Eisenbahnlinie Köthen - Halle westlich der rechten Teilfläche in 200 m.	Keine Berücksichtigung	Die beantragten Flächen wurde als Alternativflächen Nr. 65 und 66 geprüft und im Ergebnis nicht als VR/EG festgelegt. Die Begründung ist in der Gesamträumlichen Planungskonzeption Kap. 4.10 und 4.15 dokumentiert.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
353.	Ostwind projekt GmbH	327	Zörbig Südwest	Siehe AZ 321 lfd. Nr. 352	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 321, lfd. Nr. 352	Einstimmige Zustimmung
354.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Z 12 Z 13	Die fachliche Bewertung und die daraus folgende Empfehlung bezüglich der Erweiterung der WP-Fläche sind nicht nachvollziehbar. Die Eignung des Gebietes als VR/EG ist nicht gegeben. Die Bewertung des entfallenden Anteils des VB ÖVS „Ziethe“ und Mosigkauer Heide als geringfügig ist nicht nachvollziehbar. Die rein auf einen geringen Flächenanteil (2,6 % bzw. 0,05 % Überlagerung) bezogene Betrachtung wird der Bedeutung des Gebietes nicht gerecht. Es handelt sich aufgrund seiner Struktur und der Artenausstattungen um einen zentralen Bestandteil des Verbundsystems und ist somit naturschutzfachlich und nicht rein numerisch zu betrachten. Eine negative Beeinflussung durch die Erweiterung würde einen auch zahlenmäßigen höheren Anteil der im Landschaftsplan festgesetzten regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten 2.2.3 „Prödelteiche und Rößling“ und 2.2.4 „Brambach und Schindergraben“ schädigen. Sie stellen die Verbindung zwischen der Mosigkauer Heide und dem Waldgebiet, NSG sowie FFH-Gebiet „Brambach“ her. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Prödelteiche“ übernimmt die Funktion eines weiteren Trittsteines innerhalb des Verbundes. Eine Unterbrechung dieser Verbindung durch die Errichtung von WEA wird nicht akzeptiert und steht der Planung des ÖVS im LSA entgegen.	Keine Berücksichtigung	Mit der Ausweisung des VR/EG erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes des Windparks. Die Erweiterung betrifft kein VB ÖVS. VB ÖVS werden in der Realität von Infrastrukturen durchzogen.	Zustimmung bei 4 Enthaltungen
355.	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau	21	Z 15	Keine schwerwiegenden Bedenken gegen die Verkleinerung des VB für Wiederbewaldung „Streulage Kleinerzbst-Kochstedt“ Mit der Verkleinerung des VB für Wiederbewaldung um 2,2 % wird der Grundsatz der ursprünglichen Planung zur Aufstellung des REP A-B-W nicht in Frage gestellt. Das 3.656 ha große VB verringert sich um 81 ha. Mit der Vergrößerung der VR/EG Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und Aken Heidekrug sind voraussichtlich keine Einschränkungen für Betrieb des automatisierten Waldbrand-Frühwarnsystem verbunden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
356.	Staatsministerium des Innern Sachsen	161	Gesamträumliche Planungskonzeption	Quelle der Bundesvorgabe des Flächenziels von 2 % der Landesfläche sollte belegt werden. Fehlende Differenzierung hinsichtlich Zielerreichung zwischen Beitrag von Bestandsanlagen und raumordnerisch	Kenntnisnahme	Die „Gesamträumliche Planungskonzeption“ dient der Dokumentation des Planungsprozesses und unterliegt nicht der Abwägung. Quelle: Energiekonzept 2030 der Landesregierung von	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
			1.2	gesicherten WEA. Die Hälfte der WEA wurden außerhalb von EG errichtet und steht für Repowering nicht zur Verfügung. „Feste Ausbauziele sind auf Grund der noch zu treffenden Abstimmungen mit anderen Ländern und der Bundesregierung ausdrücklich nicht vorgesehen“ ist vor dem Hintergrund, dass nicht absehbar ist, dass derartige Abstimmungen durch Bundesregierung in Aussicht gestellt werden, zu hinterfragen. Entwurf nicht stringent hinsichtlich der beabsichtigten Ausweisungen: 1.1.2 Abb. 1.1 Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung, 1.2 Eignungsgebiete, 1.3 Eignungsgebieten und/oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.		Sachsen-Anhalt	
357.	Staatsministerium des Innern Sachsen	161	Gesamträumliche Planungskonzeption 2.2	Es erscheint sinnvoll, ÜG nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG wegen Bauverbotes als auch die Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit mehr als 1 ha gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG der harten Tabuzone zuzurechnen.	Keine Berücksichtigung	Die „Gesamträumliche Planungskonzeption“ dient der Dokumentation des Planungsprozesses und unterliegt nicht der Abwägung. Die Festlegung der harten und weichen Tabukriterien obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der RV.	Einstimmige Zustimmung
358.	Staatsministerium des Innern Sachsen	161	Gesamträumliche Planungskonzeption 2.2	Methodische Vorgehensweise ist plausibel.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
359.	Staatsministerium des Innern Sachsen	161	Gesamträumlich Planungskonzeption 2.2.1	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in ihrer Schutzwürdigkeit Innenbereichsflächen gleichgestellt und als hartes Tabukriterium mit derselben Schutzzone von 500 m versehen. Verweis auf Urteil VGH München 22CS 12.2297 vom 21.01.2013 „Wer im Außenbereich wohnt, muss gem. § 35 Abs. 1 BauGB unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet.“ Insofern ist eher von weichem Tabukriterium zu sprechen.	Keine Berücksichtigung	Die „Gesamträumliche Planungskonzeption“ dient der Dokumentation des Planungsprozesses und unterliegt nicht der Abwägung.	Einstimmige Zustimmung
360.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	78	Gesamträumliche Planungskonzeption 2.2.8	Bezeichnung Abb. 2.10 ist zu korrigieren, da die Darstellung nicht nur planfestgestellte Rohstoffgewinnungsflächen, sondern auch Flächen mit Abtragungsgenehmigungen nach anderen Rechtlichkeiten (Natur- und Wasserrecht, BlmschG) enthält. In der Lagerstätte Dixförda I ist inzwischen der Abbau eingestellt und die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen. Die Fläche wird teilweise als Badegewässer nachgenutzt.	Berücksichtigung	Planungskonzeption wird überprüft und korrigiert.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Die aktuelle Gewinnung von Rohstoffen erfolgt inzwischen weiter östlich in der als Dixförda II bezeichneten Lagerstätte. Da auch diese Lagerstätte in absehbarer Zeit auslaufen wird, wurden durch den Betreiber Nachfolgelagerstätten erkundet. Im Ergebnis der Erkundung sind zwei Vorkommen (Peckten und Mönchenhöfe) zur Einstufung der hochwertigen Rohstoffe als „grundeigene Bodenschätze“ gemäß § 3 Abs. 4 BBergG beim LAGB beantragt. Nach Vorlage einer Entscheidung wird die Regionale Planungsgemeinschaft über die präzisierten Flächen informiert.</p> <p>Der Abbau der Sandlagerstätte Jüdenberg ist ebenfalls eingestellt. 2012 wurde die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung in der Lagerstätte Prettin ist vorerst aufgrund der Insolvenz des Unternehmens eingestellt, es handelt sich jedoch um ein erkundetes Vorkommen mit guten Rohstoffqualitäten (deswegen mit der Wende als Bergwerkseigentum eingestuft) und sollte auch weiterhin geschützt werden (ist gemäß REP VR Rohstoffgewinnung).</p> <p>Das Vorkommen Jessen-Gorrenberg verfügt über ein aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplan zur Gewinnung und müsste daher in die Kartendarstellung übernommen werden.</p>			
361.	Rainer Wäntig Cobbelsdorfer Ahorn- weg 6 06869 Coswig/Anh. OT Cobbelsdorf	328	Gesamt- räumliche Planungs- konzeption 2.4.2	<p>Kenntnisnahme, Beachtung und entsprechende Änderung des Teilplanes wird erwartet. Es ist schon bedrohlich für die Natur und die Gesellschaft wie die RPG AWB mit dem Naturpark bezüglich WEA allgemein und WP im besonderen umgeht.</p> <p>§ 27 BNatSchG sagt eindeutig, dass NP als großräumige Schutzgebiete im natürlichen Zustand zu pflegen und zu erhalten sind. Durch diese gesetzliche Vorgabe ist die Anordnung raumbedeutsamer Objekte ausgeschlossen, da diese zerstörend insbesondere auf das natürliche Landschaftsbild, u.a. schädlich wirken. Die derzeitige wissenschaftliche Erkenntnis dazu ist, dass WEA und insbes. WP als "raumbedeutsam" einzustufen sind. Vor allem auch bei den immer höheren Baugrößen, die nun bereits ca. 200 m erreichen. Im NP WP anzuordnen und weitere Standorte zu suchen, bedeutet eine Zersiedelung des NP mit WEA und keine Pflege des Naturraumes, damit er sich deutlich mit Natur gegen die ihn umgebenden industriellen Zentren</p>	Kenntnisnahme	Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als VR/EG Wind nicht aus.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>unterscheidet! Ein NP kann kein "Suchraum für WEA" sein !!!</p> <p>Da die RPG AWB den NP als "Suchraum" für Windkraft benutzt, wird gegen den o.g. § 27 verstoßen und gesetzwidrig gehandelt! Schlussfolgernd ist die Ausweisung der EG im NP wie folgt zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4.1 in Planung Aken streichen • 4.6 in Planung Güterglück streichen • 4.11 in Planung Luko streichen • 4.3 Coswig Nord Kein "Repowering" sondern Rückbau • 4.14 Straach Kein "Repowering" sondern Rückbau • 4.16 Zerbst Flugpl., Zerbst Ost, Straguth Kein "Repowering" sondern Rückbau • Mühlanger Kein "Repowering" sondern Rückbau <p>Die vorliegende Planung verstößt nicht nur gegen Gesetze wie § 27 BNatSchG sondern auch gegen ihre eigenen Regeln in Kapitel 2.1.4.2</p>			
362.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	78	Gesamträumliche Planungskonzeption 2.4.5	Sowohl bei Rohstoffvorkommen (in Nutzung und geplant) als auch bei Altbergbaubereichen ist eine Einzelfallprüfung bezüglich der Nutzung für WEA durchzuführen. Diese kann im Rahmen der TÖB-Beteiligung beim LAGB abgefordert werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
363.	Landkreis Wittenberg	119	Gesamträumliche Planungskonzeption 4.7	<p>Die Ausführungen sind im letzten Abschnitt „fachliche Bewertung/Empfehlung“ missverständlich. Es wird hier empfohlen, die Fläche des WP Kemberg/Dorna in westliche Richtung bis zur L129 zu erweitern. Wörtlich heißt es weiter: "Im Vertrauen auf den STP Wind läuft bereits die Beantragung der BImSchG-Genehmigung."</p> <p>Dazu ist folgendes anzumerken: Eine Ausdehnung/Erweiterung in westliche Richtung geht in Richtung B 100 und nicht in Richtung L129, diese ist eher süd-südwestlich gelegen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass kein Genehmigungsantrag und kein Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA (WEA) im Bereich</p>	Berücksichtigung	<p>Redaktioneller Fehler wird korrigiert: ...Fläche des WP Kemberg/Dorna in westliche Richtung bis zur B 2 zu erweitern..."</p> <p>Der Satz "Im Vertrauen auf den STP Wind läuft bereits die Beantragung der BImSchG-Genehmigung." wird gestrichen. Hiermit war der WP Kemberg III gemeint, deren Errichtung inzwischen abgeschlossen ist.</p> <p>In der Tabelle auf S. 75 Zeile Vorbelastung, Landschaftsbild... wird die Anzahl der vorhandenen WEA von 27 auf 32 korrigiert.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				der L129 bei der für derartige Anlagen zuständigen Genehmigungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde LK Wittenberg) bekannt bzw. anhängig ist. Die letzten fünf WEA, deren Standorte in Richtung auf die Bundesstraße B 2 zu gelegen sind (Fläche 132, WP Kemberg/Dornagem. Kap. 4.) und die mit Genehmigung vom 21.01.2014 (WEA 1, 2, 4 und 5) sowie 10.03.2014 (WEA 3) beschieden wurden, sind inzwischen errichtet und bereits in Betrieb gegangen. Anträge für weitere Anlagen in den beiden o. g. WP liegen derzeit nicht vor. Auch konkrete Hinweise auf eine beabsichtigte Beantragung sind hier nicht bekannt.			
364.	Landkreis Nordsachsen	121	Gesamt-räumliche Planungskonzeption 4.12, 5.9	Seitens UNB bestehen gegen Planung keine Einwände. Durch Beschluss Nr. 17/59/2014 (Wirkungsraum 59) und 17/12/2014 (Betrachtungsraum 12) kann Betroffenheit von Schutzgebieten in Zuständigkeit der UNB Nordsachsen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
365.	Rainer Wäntig Cobbelsdorfer Ahornweg 6 06869 Coswig/Anh. OT Cobbelsdorf	328	Gesamt-räumliche Planungskonzeption Anhang A	Die VR/EG Aken-Heidekrug, Güterglück, Coswig-Nord, Luko, Straach, Straguth, Zerbst-Ost, Zerbst Flugplatz verstoßen gegen folgende LSG: Wittenberger Vorfläming + Zahnabachtal, Roßlauer Vorfläming, mittlere Elbe, Westfläming Kenntnisnahme, Beachtung und entsprechende Änderung des Teilplanes wird erwartet.	Kenntnisnahme	Die Schutzgebietsverordnung der LSG schließt die Nutzung geeigneter Flächen als VR/EG nicht aus.	Einstimmige Zustimmung